

Michael Mauer, Berlin

Teil 1

Aspekte der Logik rechtlichen Argumentierens Anmerkungen zu Ulfrid Neumanns „Juristische Logik“*

Abstract

This paper looks into the chapter on legal logic which Ulfrid Neumann has contributed, among others, to the Introduction to the Philosophy of Law and Legal Theory, edited by A. Kaufmann, W. Hassemer, and U. Neumann (8th ed., 2011), subsequently edited by W. Hassemer, U. Neumann, and F. Saliger (9th ed., 2016). It is shown in which sense modern formal logic is essential for analysing the structure of legal arguments (as presented in court rulings), as well as for clarifying the logical status of norms and deontic statements.

As to this status, the paper advocates the view that norms as imperatives are neither true nor false, while deontic statements are true if and only if the corresponding norms are valid (being an element of the normative system under consideration). In addition to this distinction between norms and deontic statements, it is proposed to consider the descriptive component of norms (similar to E. Dubislav's 'descriptive sentence belonging to an imperative'); the descriptive components of norms are true if and only if, given the antecedent of the norm, the legal consequence effectively takes place. Thus, there is a plain answer to the question as to whether, and to which extent, the classical definition of truth is applicable to norms.

The need for special logical systems, such as intuitionistic logic or deontic systems or nonmonotonic reasoning is discussed. According to the findings of the paper, 'classical' formal logic is both adequate and – in a certain sense – sufficient as a tool for analysing formal reasoning in legal texts such as, in particular, the grounds of court decisions. In this context, a closer look is taken at the relationship between 'classical' formal logic and the standard version of deontic logic, with special emphasis on Jürgen Rödig's axiomatic system of a classical logic of norms.

Die „Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart“, die Arthur Kaufmann, Winfried Hassemer und Ulfrid Neumann herausgegeben haben,¹ enthält auch ein Kapitel über die juristische Logik, das von Ulfrid Neumann stammt.² Es geht auf die Syllogistik und den sogenannten Justizsyllogismus ein, skizziert den Aussagen- und den Prädikatenkalkül, behandelt unter der Überschrift „Leistungsfähigkeit“ die Formalisierung und die Axiomatisierung von Rechtssätzen, vergleicht die formale mit der 'natürlichen' Logik, insbesondere im Kontext regelorientierten Entscheidens, und untersucht schließlich mögliche Begründungen der Logik, darunter die Dialogregeln in Paul Lorenzens Konzeption der intuitionistischen Logik, das Verhältnis zwischen juristischer Logik und Regeln vernünftigen juristischen Argumentierens und die Vorzüge nichtmonotoner Logiken.

* Berlin, August 2014 (letzte Zusätze April 2024)

1 Arthur Kaufmann, Winfried Hassemer, Ulfrid Neumann (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 8. Auflage, Heidelberg 2011. – Inzwischen ist eine neue Auflage des Lehrbuchs erschienen: Winfried Hassemer, Ulfrid Neumann, Frank Saliger (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 9., überarbeitete Auflage, Heidelberg 2016.

2 A.a.O. (Fn. 1), in der 8. Auflage S. 298-319, in der 9. S. 272 – 290. Neumann hat seinen Beitrag zur juristischen Logik in der 9. Auflage praktisch nicht verändert; ein Hinweis auf die im Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 22 (2014), S. 485 – 519 veröffentlichte Version des vorliegenden Papiers findet sich dort nicht. Neu scheinen mir nur zwei Literaturhinweise am Schluss des Beitrags zu sein, darunter „zur Vertiefung“ der Hinweis auf den Aufsatz von D. Krimphove, *Grenzen der Logik*, auf den die Fußnoten 12, 18, 40, 42 und 54 des vorliegenden Papiers eingehen. – Die Zitate des Neumannschen Beitrags im vorliegenden Papier beziehen sich auf die 8. Auflage der *Einführung*.

Die folgenden Anmerkungen konzentrieren sich auf die Diskussion einiger Schwerpunkte dieses Textes. Insbesondere wird es gehen um die Darstellung des Justizsyllogismus; um Fragen der Formalisierung von Aussagen der juristischen Umgangssprache; um die Frage, ob Normen wahr oder falsch sein können, und die damit zusammenhängende Kontroverse zwischen 'klassischer' Logik einerseits und Normenlogik und deontischen Logiken andererseits; um die 'natürliche' Logik oder 'Logik der Sprache' und ihre Rolle in der juristischen Argumentation; und um die Eigenarten der intuitionistischen/dialogischen Logik einerseits, von nichtmonotonen Logiken andererseits. Hinter allem steht die anscheinend immer wieder neue Frage, welchen Nutzen es hat, von den Mitteln der formalen Logik im rechtswissenschaftlichen Rahmen Gebrauch zu machen, ob es zutrifft, dass (in Neumanns Worten) „von der Verwendung logischer Kalküle ein Erkenntnisgewinn nicht zu erwarten ist.“³

1. Justizsyllogismus

1.1 Die formale Logik hat, wie alle Wissenschaften, eine Geschichte, und die Syllogistik, deren Grundlagen Aristoteles geschaffen hat, ist eine historische Form dieser Logik. Entgegen dem berühmten Diktum Immanuel Kants⁴ hat die formale Logik – freilich im wesentlichen erst nach Kants Lebenszeit – große Schritte vorwärts zu tun vermocht, und Gottlob Frege ist ihr zweiter Aristoteles geworden.⁵ Die moderne formale Logik enthält die korrekten Schlussweisen der Syllogistik als junktoren- oder prädikatenlogische Schlüsse,⁶ geht aber, was Ausdrucksreichtum, inhaltliche Reichweite und Präzision angeht, weit über die traditionelle Logik hinaus.⁷

Die Aufmerksamkeit, die die Aristotelische Syllogistik bei Fragen nach der Rolle der Logik in rechtlichen Kontexten findet, gehört nun allerdings zu den Eigentümlichkeiten der hiesigen Rechtstheorie; auch Neumann wählt die Syllogistik als seinen Ausgangspunkt. Im Fall des sogenannten Justizsyllogismus kommt als ein eher technisches Kuriosum hinzu, dass dessen Schlussform sich in den Modi der Aristotelischen Syllogistik gar nicht ausdrücken lässt:

(i) Nach Neumann ist der Justizsyllogismus ein Anwendungsfall des modus barbara. Diesen modus gibt er wie üblich in der Form

M a P
S a M
S a P

wieder, wobei „M“, „P“ und „S“ Variable für Prädikate sind und „a“ für die Aussageform „alle ... sind ...“ steht. Die in der Aristotelischen Logik betrachteten Aussageformen sind neben S a P (also „alle S sind P“) die folgenden:

3 A.a.O. (Fn. 1), 318

4 In der Vorrede zur zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft (B VIII): „Daß die Logik diesen sicheren Gang schon von den ältesten Zeiten her gegangen sei, läßt sich daraus ersehen, daß sie seit dem Aristoteles keinen Schritt rückwärts hat tun dürfen ... Merkwürdig ist noch an ihr, daß sie auch bis jetzt keinen Schritt vorwärts hat tun können, und also allem Ansehen nach geschlossen und vollendet zu sein scheint“, Band II der *Werke in sechs Bänden*, Hrsg. von Wilhelm Weischedel, 4. Nachdruck der Ausgabe Darmstadt 1956, Darmstadt 1975, S. 20.

5 Vgl. etwa Paul Lorenzen, *Konstruktive Wissenschaftstheorie*, Frankfurt am Main 1974, S. 60. Näheres zu Freges außerordentlichem Beitrag zur Entwicklung der modernen Logik bei Franz von Kutschera, *Gottlob Frege Eine Einführung in sein Werk*, Berlin New York 1989.

6 Vgl. für einen Beweis Paul Lorenzen, *Formale Logik*, 3. Auflage, Berlin 1967, S. 116 ff.

7 Vgl. etwa Heinrich Scholz, *Abriß der Geschichte der Logik*, 3. unveränderte Auflage, Freiburg/München 1967, S. 57 ff. (zuerst erschienen 1931), Wolfgang Stegmüller, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Band I, 7. Auflage, Stuttgart 1989, S. 430 ff. und Ernst Tugendhat / Ursula Wolf, *Logisch-semantische Propädeutik*, Ditzingen 1983, S. 66 ff.

S i P („*einige S sind P*“),
 S e P („*kein S ist P*“),
 S o P („*nicht alle S sind P*“).⁸

Andere Aussagen und Aussageformen kommen in dieser Gestalt der Logik nicht vor. Singuläre Sätze, in denen das grammatische Subjekt der Eigenname eines Gegenstandes ist, kann sie also nicht darstellen. Solche singulären Sätze fungieren nun aber, als eine der Prämissen und als Konklusion, in dem Beispiel des Justizsyllogismus, das Neumann erörtert (wo „T“ für den Namen einer Person steht):

Alle Mörder sollen bestraft werden.
 T ist ein Mörder.
 T soll bestraft werden.

Neumann macht auf diesen Zusammenhang auch aufmerksam; als „Anwendungsfall des modus barbara“ lasse sich der Justizsyllogismus, wie er schreibt, rekonstruieren, wenn man davon absehe, „dass der Untersatz bei der juristischen Subsumtion ein singulärer Satz ist“.⁹ Aber um den modus barbara handelt es sich in diesem Fall nicht mehr, und tatsächlich sind die Aristotelischen Modi um neue, singuläre Aussagen verwendende Modi systematisch erst im 16. Jahrhundert ergänzt worden, die dann freilich eine lange bizarre Kontroverse ausgelöst haben.¹⁰

(ii) In moderner prädikatenlogischer Schreibweise – die Neumann an späterer Stelle¹¹ auch für die „Grundform des juristischen Syllogismus“ verwendet; auf die Frage ihrer Tauglichkeit werden wir im 2. und im 3. Abschnitt zurückkommen – lässt sich das Neumannsche Beispiel des Justizsyllogismus dagegen einfach wie folgt darstellen (mit „M“ als dem Prädikat „Mörder“, „B“ als dem Prädikat „soll(en) bestraft werden“ und „t“ als Namen des Täters; ferner „→“ als Junktor „wenn – dann“ und „ $\forall x$ “ als Allquantor „für alle x (gilt)“, wobei die Variable x in Ausdrücken „(M(x))“ und „B(x)“ Leerstelle für den Namen eines – in unserem Kontext strafmündigen – Menschen ist):

(1)	$\forall x (M(x) \rightarrow B(x))$	(für alle Menschen gilt: wenn er/sie ein Mörder ist, dann soll er/sie bestraft werden (oder auch: alle Mörder sollen bestraft werden))
(2)	$M(t) \rightarrow B(t)$	(wenn t ein Mörder ist, dann soll t bestraft werden)
(3)	$M(t)$	(t ist ein Mörder)
(4)	$B(t)$	(t soll bestraft werden).

Aussage (1) entspricht dem Obersatz des Neumannschen Beispiels. Aussage (2) folgt prädikatenlogisch aus (1). Aussage (3) entspricht dem Untersatz des Neumannschen Beispiels. Aussage (4) folgt aussagenlogisch aus (2) zusammen mit (3) – nicht aus (2) oder (3) allein – und entspricht der Konklusion des Neumannschen Beispiels.

Auch diese in der Symbolik der modernen Logik notierte Schlussweise ist weit davon entfernt, einen logisch komplizierten Sachverhalt wiederzugeben. Aber sie enthüllt die logische Struktur der darin vorkommenden Aussagen und der verwendeten Schlussweise doch schon in einem Maß, wie es die traditionelle Logik nicht vermocht hat.¹²

⁸ S. zu alledem P. Lorenzen, a.a.O. (Fn. 6), S. 15 ff.

⁹ A.a.O (Fn. 1), 299. Neumann verweist dazu auf Ulrich Klugs *Juristische Logik*. Klug kritisiert nun allerdings die Praxis, die beiden Schlussweisen (mit generellem Untersatz einerseits, singulärem Untersatz andererseits) gleichzustellen; denn bei der Formalisierung beider Schlussweisen zeige sich, dass sie eine verschiedene Struktur haben. Klug nennt – nicht ganz konsequent – die erste „barbara I“, die zweite „barbara II“ (*Juristische Logik*, 4. Auflage, Berlin Heidelberg New York 1982, S. 49).

¹⁰ Näheres bei H. Scholz, a.a.O. (Fn. 7), S. 38 ff. Vgl. zu den Charakteristika des modus barbara auch Rolf Gröschner, „Jurisprudenz und Enthymem – eine leidenschaftliche Liaison“, *Rechtstheorie* 2011, S. 518 ff. und 533 f. Dass der modus barbara, „um dem Kernbereich der Rechtsanwendung eine adäquate logische Struktur zu geben, ... erst vergewaltigt werden“ muss, hatte Helmut Rübmann in seiner Rezension der Logik für Juristen von E. Schneider festgestellt, *NJW* 2001, S. 590. Wolfgang Spohn, „Das Rasonieren mit bedingten Normen“, *RphZ*, 2022, S. 8 (Fn. 15), hat immerhin folgende (freilich wohl nicht ganz aristotelische) Lesart angeregt: danach hat die zweite Prämisse in Neumanns Beispiel die Form „alle, die mit T identisch sind, sind Mörder“ und die Konklusion dementsprechend die Form „alle, die mit T identisch sind, sollen bestraft werden“.

¹¹ A.a.O. (Fn. 1), S. 303

¹² Eher verwirrend ist dagegen die Art und Weise, wie Dieter Krimphove, „Grenzen der Logik“, *Rechtstheorie* 2013, S. 325, Fn. 29, die Zusammenhänge anhand des Beispiels des sterblichen Sokrates darstellt: Seines Erachtens handelt es sich um einen Syllogismus des Typs „Darii“. Nun ist Darii die Schlussform $M \text{ a } P / S \text{ i } M / S \text{ i } P$; Krimphove gibt sie aber (mit „M“ als dem Prädikat „Mensch“, „S“ als dem Prädikat „sterblich“ und „s“ als dem

1.2 So einfach ist der Justizsyllogismus im gerade diskutierten Fall allerdings auch nur, weil Neumanns Beispiel elementar ist. Es würde der Sache aber nicht gerecht, die Analyse der juristischen Subsumtion auf solche Beispiele zu beschränken.

1.2.1 Schon § 211 des Strafgesetzbuchs ist ja logisch komplexer als unser Ausgangsbeispiel, weil sein Absatz 2 eine Legaldefinition des Terms „Mörder“ enthält. Ihretwegen tritt die Aussage (3), also „M(t)“ oder „t ist ein Mörder“, nicht mehr als Prämisse, sondern als *Konklusion* eines logischen Schlusses auf. Das Argument lässt sich damit wie folgt skizzieren (dabei stehen die zusätzlichen logischen Zeichen „ $\exists x$ “ für den Einsquantor „für mindestens ein x (gilt)“, „ \leftrightarrow “ für den Junktor „genau dann, wenn“, „ \wedge “ für den Junktor „und“ und „ \vee “ für den Junktor „oder“ im nicht-ausschließenden Sinn; „F“ sei das in § 211 Abs.1 StGB verwendete Prädikat „wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“, „Tö“ sei das zweistellige Prädikat (oder die zweistellige Relation) „tötet“, „Mo“ das Prädikat „handelt aus Mordlust“, „Ve“ das Prädikat „handelt, um eine andere Straftat zu verdecken“ und „o“ der Name des Opfers):

- | | | |
|-----|--|---|
| (5) | $\forall x (M(x) \rightarrow F(x)),$ | (wie oben (1): <i>für alle</i> Menschen gilt: <i>wenn</i> er/sie ein Mörder ist, <i>dann</i> wird er/sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (oder auch: alle Mörder werden mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (oder schließlich: der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft))) |
| (6) | $M(t) \rightarrow F(t)$ | (wie oben (2): <i>wenn</i> t ein Mörder ist, <i>dann</i> wird t mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft) |
| (7) | $\forall x (M(x) \leftrightarrow \exists y (T(x,y) \wedge (Mo(x) \vee \dots \vee Ve(x))))$ | (<i>für alle</i> Menschen gilt: er/sie ist <i>genau dann</i> ein Mörder, <i>wenn es mindestens einen</i> anderen Menschen <i>gibt</i> , den er/sie tötet/getötet hat, <i>und</i> (wenn) er/sie (dabei) aus Mordlust handelt/gehandelt hat <i>oder</i> ... (wir verzichten auf die Wiedergabe aller übrigen Mordvarianten) handelt/gehandelt hat, um eine andere Straftat zu verdecken) |
| (8) | $M(t) \leftrightarrow \exists y (T(t,y) \wedge (Mo(t) \vee \dots \vee Ve(t)))$ | (t ist ein Mörder <i>genau dann</i> , <i>wenn es</i> mindestens einen anderen Menschen <i>gibt</i> , den t getötet hat, <i>und</i> t aus Mordlust handelt hat <i>oder</i> ... gehandelt hat, um eine andere Straftat zu verdecken) |
| (9) | $T(t,o)$ | (t hat o getötet) |

Namen des Sokrates) in prädikatenlogischer Symbolik wieder, und zwar mit dem Allquantor \forall , dagegen ohne den Einsquantor \exists , den man zur Wiedergabe von Sätzen der Form $S \text{ i } P$ erwarten würde. Krimphove schreibt stattdessen: $\forall x M(x) \rightarrow S(x) / M(s) / s \rightarrow S(x)$. Hier ist jedoch die letzte Zeile $s \rightarrow S(x)$ ein sinnloser Ausdruck, denn „s“ ist ja ein Name, keine Aussage; und „ \rightarrow “ kann nur Aussagen wieder zu einer Aussage verbinden; Krimphove meint mit „ $s \rightarrow S(x)$ “ offenbar $S(s)$. Aber auch wenn man deshalb die letzte Zeile durch $S(s)$ ersetzt, fehlt seinem Schlussschema die Zeile $M(s) \rightarrow S(s)$. – Krimphove geht es indessen um ein allgemeineres Thema: Während er zwar einerseits feststellt, dass „das deduktive Schließen, also die Schlussform des Syllogismus“ [d.h. eine Weise des *formalen* Schließens] „... das tägliche Brot des Juristen“ sei (a.a.O., S. 319), resümiert er andererseits: „Der generelle – dem Wesen der formalen Logik geschuldete – Widerstand gegenüber der Übernahme der Erkenntnisse der Logik in die Rechtswissenschaft besteht darin, dass die formale Logik – als die Wissenschaft von den Regeln des Denkens – ausschließlich die logisch korrekte Verknüpfung von Aussagen, nicht aber deren Wahrheitsgehalt zum Gegenstand hat“, a.a.O., S. 325. In dem vorliegenden Papier geht es nun in der Tat um die Logik als die Disziplin, die sich nicht mit der Wahrheit einzelner, nicht bereits logisch-wahrer, Aussagen beschäftigt; sie behandelt allerdings auch nicht nur die logisch korrekte Verknüpfung von Aussagen, sondern in erster Linie die Regeln des formal zulässigen *Übergangs* von Aussagen zu Aussagen, also die Prinzipien korrekten formalen Schließens. Es wird sich zeigen, dass die so charakterisierte formale Logik ihren Platz in der Rechtswissenschaft nicht weniger als in allen anderen Wissenschaften hat, dass es für sie in diesem Sinn *keine* wie immer rechtswissenschaftlich begründbaren Grenzen gibt.

(10)	$\exists y (T(t,y))$	(es gibt mindestens einen Menschen, den t getötet hat)
(11)	$Mo(t)$	(t hat aus Mordlust gehandelt)
(12)	$M(t)$	(t ist ein Mörder)
(13)	$F(t)$	(t wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft).

Hierbei folgt wieder Aussage (6) prädikatenlogisch aus der rechtlichen Prämisse (5), also § 211 Abs. 1. (7) gibt die rechtliche Prämisse des § 211 Abs. 2 wieder; daraus folgt (8) prädikatenlogisch. (9) stellt die faktische Prämisse dar, dass der Täter t das Opfer o getötet hat. (10) folgt prädikatenlogisch aus (9). (11) stellt die faktische Prämisse dar, dass t aus Mordlust gehandelt hat.

(Doch setzt diese Aussage ihrerseits vielleicht eine *Konkretisierung* des Ausdrucks „Mordlust“ voraus. Dabei handelt es sich darum, den mehr oder minder abstrakten gesetzlichen Terminus anhand der Bedeutungsregeln der verwendeten Sprache so umzuformen, dass sich aus ihm im betrachteten Fall direkt verwendbare Kriterien ergeben. Formal entsprechen Bedeutungsregeln den Definitionen des Typs (7). Macht man von derartigen Bedeutungsregeln – als zusätzlichen Prämissen sprachlogischer Natur – Gebrauch, so nimmt die Aussage (11) den Status einer Konklusion aus diesen Bedeutungsregeln und ihnen entsprechenden konkreteren faktischen Prämissen an).

Aus (8), (10) und (11) folgt (12) aussagenlogisch, und (13) folgt aus (6) und (12) ebenfalls aussagenlogisch.

1.2.2 Als Gegenstück zu Neumanns Beispiel sei schließlich der Fall erwähnt, den Jürgen Rödiger zur Analyse des richterlichen Syllogismus untersucht hat:¹³ Dort geht es um einen Mieter, der über den Fenstern des zweiten Obergeschosses des gemieteten großstädtischen Geschäftshauses Neonleuchtbuchstaben angebracht hat, und darum, ob der Eigentümer von ihm verlangen kann, diese Buchstaben zu entfernen.¹⁴ Mag ein solcher Anspruch sich vielleicht aus § 550 BGB ergeben oder aus den Vorschriften der §§ 862 Abs. 1 Satz 1, 1004 Abs. 1 Satz 1, 823 Abs. 1 oder 823 Abs. 2 i.V.m. 858 BGB – klar ist jedenfalls, dass diese Vorschriften nicht (explizit) von Neonleuchtbuchstaben an der Fassade von gemieteten Geschäftshäusern handeln. Es ist also erforderlich, die erwähnten Vorschriften (und zwar sowohl ihren Tatbestand *als auch* passend dazu ihre Rechtsfolge) im Hinblick auf den beschriebenen Sachverhalt wesentlich zu konkretisieren. Eine Aussage über den geltend gemachten Anspruch kann daher nur aus Prämissen logisch folgen, zu denen in geeigneter Weise konkretisierte Vorschriften gehören. Rödiger hat dies in außerordentlicher Exaktheit ausgeführt.¹⁵ Studiert man diesen Passus, so wird man der Antwort nur zustimmen können, die er dem Vorwurf, der richterliche Syllogismus sei nur eine logische Trivialität, entgegenhält: Es sei „zuzugeben, dass der „richterliche Syllogismus“ logisch harmlos ist; jedoch so harmlos, dass man ihn gar nicht verfehlen könne, ist er nicht.“¹⁶

2. Zur Formalisierung von Ausdrücken der juristischen (Umgangs-)Sprache

In Abschnitt 7.4.1.1 geht Neumann auf den Nutzen ein, den die Formalisierung von Rechtssätzen mit sich bringen könne, weil sie „zur Beachtung der Präzisionsstandards des verwendeten Kalküls“ zwingt.¹⁷ Dazu dient insbesondere das Beispiel der Verknüpfung von Sätzen mit dem Wort „oder“, das in der Umgangssprache mehrdeutig, sowohl als einschließendes, als auch als ausschließendes „oder“, vorkommt.¹⁸

13 In: *Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens*, Berlin Heidelberg New York 1973, S.163 ff.

14 A.a.O. (Fn. 13), S. 168.

15 A.a.O. (Fn. 13), S. 173 ff.

16 A.a.O. (Fn. 13), S. 175.

17 A.a.O. (Fn. 1), S. 305.

18 Demgegenüber sieht D. Krimphove in diesem Sachverhalt „ein weiteres, entscheidendes Hemmnis der Nutzbarmachung formal logischer Gedankengänge zur Lösung juristischer/rechtswissenschaftlicher Fragestellungen“. Denn einerseits werde „ein fachlich geschulter Adressat der Anweisungen den differenzierten Gebrauch des Begriffs „oder“ erkennen“. Doch könnten andererseits die „grundsätzlichen Schwierigkeiten von Übersetzungsfehlern das

Auf diesen Aspekt beschränkt sich der Nutzen der Formalisierung – oder logischen Rekonstruktion – allerdings nicht. Ziel der Formalisierung ist es vielmehr allgemein, Formen des logischen Kerns oder der *logischen Struktur* der betrachteten Sätze der (juristischen) Umgangssprache zum Vorschein zu bringen. Dies hat auch schon das oben 1.2.1 behandelte Beispiel illustrieren können: Der Satz „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“ scheint ja seiner grammatischen Form nach ein singulärer Satz über einen Mörder zu sein; seine logische Struktur lässt sich – wie die von Sätzen der Art: „Der Mensch ist ein zoon politikon“ – für Zwecke formalen Schlussfolgerns am passendsten durch eine mit dem Junktor „wenn – dann“ zusammengesetzte Aussage, d.h. eine Subjunktion, vor der ein Allquantor steht, wiedergeben.¹⁹

Gerade diese „Verwendung des Implikators [besser: des Junktors „wenn – dann“] zur Darstellung der konditionalen Struktur der Rechtsnorm“ hält Neumann allerdings für inadäquat. Dies begründet er mit den beiden folgenden Argumenten:

(i) Zum einen sei die Verwendung des (extensionalen) „wenn – dann“-Junktors unangemessen: seines Erachtens „vernachlässigt [sie] den zwischen Antezedens (Tatbestand) und Konsequens (Rechtsfolge) bestehenden Sinnzusammenhang und führt zu inakzeptablen Folgerungen“.²⁰

Dazu weist Neumann darauf hin, dass „die Implikation [besser: die Subjunktion] immer schon dann wahr ist, wenn der Vordersatz falsch ist. In einer Gesellschaft, in der niemand älter als 100 Jahre ist, wäre die Norm: „Jeder, der älter als 100 Jahre ist, wird mit dem Tode bestraft“ wahr bzw. gültig“.²¹

Zu sagen, eine solche Norm gehöre zum geltenden Recht der betrachteten Gesellschaft oder gebe es zutreffend wieder, wäre (wenn es keine nur irgendwie in diesem Sinn interpretierbare gesetzliche Vorschrift gibt und keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass die Gerichte zu solchen Urteilen bereit wären) offenbar skandalös. Aber worin besteht das Skandalon genau?

Vergleichen wir dazu die Norm mit der Aussage eines Rechtssoziologen, der für die in Neumanns Beispiel genannte Gesellschaft G folgendes konstatiert: „Jeden, der älter als 100 Jahre ist, verurteilen die Strafgerichte von G zum Tode.“ Dies ist nun keine Norm; als Aussage in der Form einer Subjunktion wäre der Satz offenbar wahr: Widerlegen lässt er sich nicht; es gibt nach Voraus-

Ergebnis logischer Operationen folgenschwer beeinträchtigen und dadurch den Einsatz der formalen Logik auf die Rechtswissenschaft unbrauchbar machen“, a.a.O. (Fn. 12), S. 325 f. Soll man dies wirklich so verstehen, dass die Mehrdeutigkeit der Umgangssprache an sich keine Probleme aufwerfe, weil man mit ausreichendem fachlichen Hintergrund die passende Interpretation des mehrdeutigen Ausdrucks schon herausfinden werde, dass aber der Versuch, das Ergebnis in einer differenzierteren Sprache nun auch explizit auszudrücken, auf grundsätzliche und folgenschwere Schwierigkeiten stoße – mit dem Ergebnis, dass die differenziertere Sprache für die Jurisprudenz untauglich sei?

19 Zum Terminus „Subjunktion“ vgl. P. Lorenzen, a.a.O. (Fn. 6), S. 47 f. Für eine ausführliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Umgangssprache und symbolischer Sprache vgl. W. Stegmüller, *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie*, Band I Erklärung Begründung Kausalität, 2. Auflage, Berlin Heidelberg New York 1983, 63 ff. Darauf, dass die Annahme unzutreffend sei, „es gebe hinsichtlich gewisser Paraphrasenbündel jeweils gerade eine logisch ausgezeichnete Struktur“, weist J. Rödiger hin in: „Bildung einer prädikatenlogischen Normalform für § 8 Abs. 3 StVO a.F. sowie für einschlägige Paraphrasen“, in: J. Rödiger, *Schriften zur juristischen Logik*, hg. von Elmar Bund, Burkhard Schmiedel, Gerda Thieler-Mevissen, Berlin Heidelberg New York 1980, S. 235 ff., 237.

20 A.a.O. (Fn. 1), S. 305

21 A.a.O. (Fn. 20) mit dem Hinweis auf Ota Weinberger, „Kann man das normenlogische Folgerungssystem philosophisch begründen“, *ARSP* 1979, 178; Weinbergers Punkt ist aber wohl ein anderer: er wendet sich grundsätzlich dagegen, deskriptive Aussagen und Normsätze (Sollsätze) mit den Junktoren der Aussagenlogik zu verknüpfen; im Fall einer derartigen Subjunktion sei es ganz falsch, den prinzipiellen Unterschied zwischen Antezedens und Konsequens zu leugnen.

setzung keinen Fall einer Person, die älter als 100 Jahre geworden ist *und* die die Strafgerichte *nicht* zum Tod verurteilt haben (weil es in G keine Person gegeben hat und gibt, die älter als 100 Jahre ist). Aber trotzdem wäre die Aussage natürlich skandalös, weil sie auszusprechen scheint und jedenfalls die Assoziation erlaubt, dass die dortigen Strafgerichte verpflichtet seien und auch bereit wären, eine Person zum Tod zu verurteilen, wenn diese ihren 100. Geburtstag überlebe; und eine solche Aussage wäre ja falsch, ebenso wie der irrealer Konditionalsatz: „Jeder, der älter als 100 Jahre wäre, würde mit dem Tode bestraft.“

Offenbar stößt die formale – extensionale – Logik hier also tatsächlich an eine Grenze. Aber unser Problem ergibt sich nicht aus der Eigenart von rechtlichen Normen, sondern aus dem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Antezedens und Konsequens/Sukzedens im Fall von Konditionalsätzen.²² Konditionalsätze mit Komponenten A und B lassen sich wegen dieses Zusammenhangs nicht in *allen* Kontexten durch die Subjunktion $A \rightarrow B$ wiedergeben; die Wahrheitsbedingungen von Konditionalsätzen und Subjunktionen sind nicht identisch. Zur Darstellung von Konditionalsätzen bedarf es daher eines besonderen – nicht extensionalen – Operators K; die Form der Konditionalsätze ist danach $K(B,A)$.²³

Und doch braucht uns dieser Zusammenhang nicht zu hindern, die extensionale formale Logik zur Darstellung von Normen zu verwenden. Denn in einem wichtigen Fall stimmen die Wahrheitsbedingungen von Konditionalsätzen und Subjunktionen überein: *Wenn* der Konditionalsatz wahr ist, dann trifft auch die entsprechende Subjunktion zu.²⁴ Und daraus folgt: Auch wenn Normen (mit dem Tatbestand T und der Rechtsfolge R) sich *im allgemeinen* adäquat nur in der Form $K(R,T)$ darstellen lassen sollten, gilt mit $K(R,T)$ zugleich $T \rightarrow R$, und das ist alles, was wir für Argumente der oben skizzierten Art benötigen, in denen es um die logischen Folgen von als gültig vorausgesetzten Normen geht.

(ii) Das zweite Argument lautet so: Auch bei dem „nur *instrumentellen* Einsatz des Kalküls“ sei Vorsicht geboten, wie sich für die „scheinbar banale Formalisierung des § 211 Abs.1 StGB“ zeigen lasse.²⁵ Gehe man, wie wir das oben in Abschnitt 1.2.1 mit Formel (5) getan haben, von

(14) $\forall x (M(x) \rightarrow F(x))$ (für alle Menschen gilt: wenn er/sie ein Mörder ist, dann wird er/sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (oder auch: der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft))

aus, so könne dies rasch zu Widersprüchen führen. Denn es gelte auch

(15) $\forall x (\neg S(x) \rightarrow \neg F(x))$ (für alle Menschen gilt: wenn er/sie nicht schuldfähig ist, dann wird er/sie nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft
(oder auch: wer nicht schuldfähig ist, wird nicht mit

22 Vgl. zu diesen Franz von Kutschera, *Einführung in die intensionale Semantik*, Berlin New York, 1976, S. 48 ff., insbes. 52 f.; vgl. auch E. Tugendhat / U. Wolf (Fn. 7), S. 116 ff.

23 A.a.O. (Fn. 22). – Das Neumannsche Problem scheint sich freilich auch schon mit dem von dem englischen Sprachphilosophen Paul Grice stammenden Konzept der konversationellen Implikatur lösen zu lassen: Danach verstößt es gegen die Maxime der Relevanz, eine Subjunktion $A \rightarrow B$ (äquivalent mit $\neg A \vee B$) zu behaupten, wenn man *weiß*, dass A in allen möglichen Konstellationen falsch ist; denn $\neg A$ ist durchaus informativer als $\neg A \vee B$; vgl. zur konversationellen Implikatur allgemein etwa Harrie de Swart, *Philosophical and Mathematical Logic*, Cham (ZG) 2018, S. 107 ff. und 365 und spezifischer zu Konditionalen S. 366 f.

24 Dies ist F. von Kutscheras Prinzip P 3: $K(B,A) \rightarrow (A \rightarrow B)$, , a.a.O. (Fn. 22), S. 52. Vgl. auch etwa Dorothy Edgington, „Conditionals“, in: Lou Goble (Hrsg.), *The Blackwell Guide to Philosophical Logic*, Malden MA/Oxford/ Carlton Victoria/ Berlin 2001, 2002, S. 387.

25 A.a.O. (Fn. 1), S. 305.

lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft))

Für einen schuldunfähigen Mörder a gelte sowohl $M(a)$ als auch $\neg S(a)$, und daraus (genauer: aus diesen beiden elementaren Aussagen und den beiden aus den zitierten Allsätzen logisch folgenden Subjunktionen $M(a) \rightarrow F(a)$ und $\neg S(a) \rightarrow \neg F(a)$) folgt in der Tat sowohl $F(a)$ als auch $\neg F(a)$, also ein Widerspruch.

Dies ist nun freilich ein Widerspruch, der sich nicht erst aus der *Formalisierung* der beiden Rechtssätze ergibt, von denen Neumann ausgeht: „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“ und „Wer nicht schuldig ist, wird nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“. Vielmehr steckt der Widerspruch schon in diesen beiden (umgangssprachlich formulierten) Rechtssätzen selbst. Dies kann man sich auch klarmachen, wenn man sich der 'natürlichen' Logik bedient, von der Neumann an späterer Stelle spricht. Denn den Rechtssatz, nach dem „der Mörder“ mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werde, wird man unbefangen wohl nur so verstehen können, dass nicht nur dieser oder jener Mörder so zu bestrafen sei, sondern *jeder* (strafmündige) Mensch, *wenn* er ein Mörder ist. Und ebenso lässt sich der Rechtssatz, nach dem, wer nicht schuldig ist, nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werde, nur so verstehen, dass diese Strafbefreiung jedem Täter zugute komme, wenn er schuldunfähig ist. Aus den so interpretierten Rechtssätzen folgt aber auch in einer natürlichen Logik ein Widerspruch für eine Person, die sowohl Mörder als auch schuldunfähig ist.

Dem Widerspruch entgeht man nur, wenn man den Rechtssätzen etwas hinzufügt:

- Dies kann die (im Gesetzestext selbst nicht explizit zum Ausdruck kommende) Erklärung sein, der Rechtssatz über die Schuldunfähigkeit sei eine *Ausnahme* von der Regel (des § 211 Abs. 1), die deshalb, sofern die Voraussetzungen der Ausnahme erfüllt seien, die Regel *einschränke*, ihr also in diesem Umfang vorgehe. Diese Redeweise bestätigt nun allerdings zugleich, dass auch eine solche 'natürliche' Argumentation implizit einen Widerspruch konstatiert. Des Vorrangs eines der beiden Rechtssätze bedarf es ja nur, weil – und in dem Maß, wie – sie sonst miteinander kollidieren.
- Die systematisch klarere Lösung besteht deshalb darin, dem Rechtssatz, den der andere Rechtssatz einschränken soll, von vornherein konkrete negative Tatbestandsmerkmale²⁶ – oder eine entsprechende allgemeine Klausel (die sich in der Prädikatenlogik zweiter Stufe formalisieren lässt) – hinzuzufügen: Neumann spricht von der „Notlösung“, die darin liege, „jede Formalisierung mit einer „Angstklausel“ zu versehen“, nach der die Voraussetzungen kollidierender und vorrangiger Vorschriften nicht erfüllt seien.²⁷ Unsere Diskussion sollte zeigen, dass dieses Problem nicht erst bei dem Versuch einer Formalisierung auftritt. Zu Widersprüchen kommt es immer dann, wenn ein Rechtssatz einen allgemeinen Zusammenhang statuiert, mit dem unter bestimmten Voraussetzungen der Inhalt anderer Rechtssätze

26 Vgl. J. Rüdiger in: „Die Regel-Ausnahme-Technik des Gesetzgebers in logischer Sicht“, in: J. Rüdiger, *Schriften zur juristischen Logik*, a.a.O. (Fn. 19), S. 329: „Widerspruchslöse Gesetze dank ausnahmslos geltender Regeln kommen mittels Einbeziehung negativer Merkmale in die Tatbestände der Regeln zustande.“ Für eine neuere Analyse der Konstruktion von Rechtssätzen, die alle im betrachteten Rechtssystem statuierten Ausnahmen einbezieht, vgl. Jaap C. Hage and Antonia Watermann, „Logical Techniques for International Law“, in: Dieter Krimphove and Gabriel M. Lentner (Eds.), *Law and Logic - Contemporary Issues*, Berlin 2017, S. 136 ff.

27 A.a.O. (Fn. 1), S. 306. Neumann formuliert die „Angstklausel“ tatsächlich ein wenig anders. Der formalisierte Rechtssatz hat danach die Form $\forall x ((M(x) \wedge \neg A(x)) \rightarrow F(x))$, wobei $\neg A(x)$ zu lesen sei als: „hinsichtlich x greift keine andere Regelung ein“. Eine derart weite Klausel wäre sicher nicht adäquat, denn bei einem Mord mögen außer § 211 viele andere (strafrechtliche und sonstige) Vorschriften eingreifen, die an dem Ergebnis, dass der Täter mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen sei, nichts zu ändern vermögen.

nicht vereinbar ist. Dies ist ein Problem der Konzeption und Redaktion von Rechtssätzen, nicht ein Problem ihrer Formalisierung (oder logischen Rekonstruktion) und erst recht keines der formalen Logik.*

3. Wahrheitsfunktionale Logik oder deontische Logiken?

Bisher haben wir zur logischen Rekonstruktion von rechtlichen Sätzen nur Mittel der 'klassischen' formalen Logik (in ihrer aus Aussagen- und Prädikatenlogik bestehenden Gestalt) verwendet. Sind wir damit aber dem besonderen Charakter von (Rechts-)Normen wirklich gerecht geworden? Besteht nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen Aussagen, die wahr oder falsch sein können, und Normen, die dies, wenn überhaupt, zumindest nicht in einem vergleichbar unkomplizierten Sinn sind? Ist andererseits die formale Logik, in ihrem aussagenlogischen Fundament, nicht wahrheitsfunktional in dem Sinn, dass von allen möglichen Eigenschaften der betrachteten Sätze für sie nur die der Wahrheit oder Falschheit eine Rolle spielt? Bedarf eine Logik, die auch von Folgerungsbeziehungen zwischen Normen handeln soll, daher nicht anderer, mindestens zusätzlicher, spezifischer Ausdrucksmöglichkeiten? Neumann zufolge stehen wir vor folgender Alternative: „Soll auf die formallogische Ableitbarkeit²⁸ im Bereich von Normen nicht verzichtet werden, so muss entweder die Ableitbarkeitsbeziehung anders gefasst oder die Verneinung des Wahrheitswertes von Normen revidiert werden.“ Der erste Weg führe zu eigenständigen normlogischen oder deontischen Systemen, den zweiten habe Jürgen Rödig mit dem Rückgriff auf Alfred Tarskis semantischen Wahrheitsbegriff gewählt.²⁹

Um dies näher zu untersuchen, wollen wir uns einen – sehr allgemeinen und ganz cursori-schen – Überblick über die Formen normlogischer und deontischer Logiken verschaffen.

3.1 Wir treffen zunächst, terminologisch hier Ota Weinberger folgend,³⁰ die in der Sache wohl-bekannteste Unterscheidung zwischen *Normsätzen* und *deontischen Sätzen* und werden in diesem Kontext auch die *deskriptive Komponente von Normsätzen*³¹ näher betrachten. Dahinter steht die

* Immanuel Kant hatte übrigens eine klare Präferenz dafür, einschränkende Bedingungen in den allgemeinen Normsatz zu integrieren. Mit der alternativen Lösung, an anderer Stelle Ausnahmen zu formulieren, werde „das sogenannte *ius certum* immer ein frommer Wunsch bleiben“; und weiter: Damit „wird man bloß g e n e r a l e Gesetze (die im a l l g e m e i n e n gelten), aber keine universale (die a l l g e m e i n gelten) haben, wie es doch der Begriff eines Gesetzes zu erfordern scheint“, in: I. Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf*, kritisch herausgegeben von Heiner F. Klemme, Hamburg 1992, S. 57 f.

28 „Ableitbarkeit“ ist ein Terminus der *Syntax* der Logik. Die hier interessierenden Begriffe „Wahrheit“ und „Falschheit“ sind dagegen Termini ihrer Semantik. Auf der semantischen Ebene entspricht der Ableitung von Formeln aus anderen Formeln die Folgerungsbeziehung zwischen Ausdrücken. Insgesamt verwendet Neumann überwiegend syntaktische Termini, z.B. wenn vom Aussagen- und Prädikatenkalkül die Rede ist. Kalküle sind ja nach rein syntaktischen Gesichtspunkten aufgebaute sprachliche Gebilde. Dass man die gesamte (moderne) Logik kalkülisieren kann, ist aber nicht selbstverständlich. Vgl. zu alledem W. Stegmüller, a.a.O. (Fn. 16), S. 73 f.; zum Verhältnis zwischen syntaktischen und semantischen Systemen schreibt er dort: „Ein für sich abgeschlossener, gleichsam in der Luft hängender Kalkül ist meist uninteressant. Wenn man von einer Kalkülisierung *der Logik* spricht, so setzt man dabei implizit bereits semantische und syntaktische Systeme miteinander in Beziehung, wobei die semantische Betrachtungsweise als die grundlegendere angesehen wird, an der man die entsprechende syntaktische beurteilt. Im Fall der Aussagenlogik handelt es sich z.B. darum, einen Kalkül aufzubauen, der genau die aussagenlogischen Wahrheiten als Theoreme liefert. Im Fall der Quantorenlogik [oder Prädikatenlogik] erwarten wir von einem Kalkül, dass er gerade die quantorenlogisch gültigen Formeln als Theoreme erzeugt.“ Aussagen- und Prädikatenkalküle sind also nicht *die* moderne formale Logik, sondern rein *syntaktische* Gestalten dieser Logik.

29 A.a.O. (Fn. 1), S. 307

30 Z.B. in: „Kann man das normenlogische Folgerungssystem philosophisch begründen?“ a.a.O. (Fn. 21), 161 f.

31 Diesen Terminus haben schon Carlos Alchourrón und Eugenio Bulygin in „Pragmatic Foundations for a Logic of Norms“, *Rechtstheorie* 15 (1984), S. 454 verwendet. Die deskriptive Komponente einer Norm entspricht W.

folgende Konzeption:

Paradigmen seien staatliche Rechtsvorschriften. In ihrem Fall gibt es eine gesetzgebende Instanz, die die Vorschriften erlässt und dazu im verfassungsrechtlichen Rahmen berechtigt ist. Die so erlassenen Vorschriften oder *Normsätze* schreiben den Normadressaten vor, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten; unter diesem Aspekt sind sie Imperative. *Deontische Sätze* sind Aussagen, die behaupten, dass die Normadressaten sich in einer bestimmten Weise verhalten sollen (dazu muss es offenbar mindestens implizit einen Zusammenhang mit Normsätzen geben, die eine zur Gesetzgebung berechtigte Instanz erlassen hat). Und da Normsätze, um etwas vorzuschreiben, bestimmte Sachverhalte normativ auszeichnen, haben sie neben der präskriptiven auch eine *deskriptive Komponente*.

(i) Normsätze behaupten demnach nichts, sondern statuieren, dass etwas der Fall sein *soll*. Als Imperative gebieten, verbieten oder erlauben sie den Normadressaten bestimmte Verhaltensweisen; als solche sind sie weder wahr noch falsch.³² Sinnvoll ist dagegen die Frage, ob – und in welcher Weise – Normsätze *gelten* oder nicht gelten.³³

(ii) Deontische Sätze sind, in den Worten des Logikers und Philosophen Franz von Kutschera, demgegenüber „*Behauptungssätze*, mit denen man behauptet, daß Gebote, Obligationen oder Verpflichtungen bestehen bzw. nicht bestehen. Solche Sätze sind also wahr oder falsch je nachdem, ob der behauptete Sachverhalt tatsächlich besteht oder nicht.“³⁴

Deontische Sätze rechtlichen Inhalts behaupten demnach etwas über die aus den Normsätzen sich ergebende Rechtslage, etwa dass der Eigentümer vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen kann (wie es ja § 985 BGB vorschreibt) oder dass der Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe betrafft werden soll (wie es § 211 StGB vorschreibt). Solche Aussagen sind wahr, wenn entsprechende Normsätze zu dem jeweils betrachteten Normensystem gehören, wenn sie in diesem Sinn gelten; andernfalls sind sie falsch.

Dubislavs 'zu einem Forderungssatz gehörendem Behauptungssatz' (oder 'Erfüllungssatz', vgl. dazu Edgar Morscher, *Kann denn Logik Sünde sein?*, Wien/Berlin 2009, S. 172 f. und 176), R. M. Hare's 'Phrastik' und E. Stenius' 'Satzradikal'; vgl. zu diesen etwa W. Stegmüller, a.a.O. (Fn. 7), S. 520, F. von Kutschera, a.a.O. (Fn. 22), S. 158 und spezifischer im Kontext einer imperativischen Logik Jörg Hansen, „Imperative logic and its problems“, in Dov Gabbay, John Horty, Xavier Parent, Ron van der Meyden, Leendert van der Torre (Hrsg.), *Handbook of Deontic Logic and Normative Systems*, College Publications 2013, S. 142 ff.

32 F. von Kutschera, *Grundlagen der Ethik*, 2. Auflage, Berlin New York 1999, S. 5. J. Rödig hat diese Sicht der Dinge nachdrücklich kritisiert, z.B. in „Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen“, in: J. Rödig, *Schriften zur juristischen Logik*, a.a.O. (Fn. 19), S. 185 ff. Seines Erachtens drückt ein Befehl „Verhalte dich so und so!“ nicht mehr aus als die Aussage, dass das so befohlene Verhalten gesollt sei, a.a.O., S. 191f. Doch scheint er bei mindestens einigen seiner Argumente, denen zufolge auch normativen Sätzen Wahrheitswerte zugeordnet werden können, tatsächlich eher deontische Sätze im Sinn gehabt zu haben. Dafür spricht sein Hinweis auf die einer normativen Aussage (die *wahr oder falsch* sei) zugrunde liegende allgemeine Norm, die *gelte oder nicht gelte*; a.a.O., S. 194.

33 Es ist zweckmäßig, mehrere Geltungsbegriffe zu unterscheiden. Vgl. dazu insbesondere Rupert Schreiber, *Die Geltung von Rechtsnormen*, Berlin Heidelberg New York 1966, S. 58 ff. Verfassungsmäßig gelten Normsätze danach, wenn sie im Einklang mit der Verfassung des betrachteten Landes erlassen worden sind (oder selbst Teil dieser Verfassung sind).

34 F. von Kutschera, a.a.O. (Fn. 32), S. 4. Es ist wichtig zu sehen, dass deontische Sätze damit *nicht* Aussagen über Normen oder Normsätze sind. Auf sie trifft also das Monitum von Werner Krawietz nicht zu, es sei „gänzlich verfehlt, die objektsprachliche Ebene der präskriptiven Normsätze des Rechts zu verlassen, um auf die bloß metasprachliche Ebene deskriptiver Aussagen über derartige Normsätze überzugehen“, in: „Haupt- und Gegenströmungen in der juristischen Methodik und ihre rechtstheoretischen Implikationen“, *Rechtstheorie* 2011, S. 485. In dieser Weise, als „deskriptive Sätze über präskriptive Sätze“, hat dagegen Herbert Keuth deontische Sätze aufgefasst, übrigens anknüpfend an Georg Henrik von Wright, H. Keuth, *Deontische Logik und Logik der Normen*, in: Hans Lenk (Hrsg.), *Normenlogik*, Pullach bei München, 1974, S. 65 f.

(iii) Demgegenüber schreiben die deskriptiven Komponenten der Normsätze nicht vor, was der Fall sein soll; als deskriptive Sätze sind sie wahr genau dann, wenn der Zustand besteht, den der entsprechende Normsatz normativ auszeichnet.³⁵

3.2 Was die interne logische Struktur der deontischen Sätze angeht, so kommen nun verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

(i) Die oben zitierte Aussage F. von Kutscheras legt die Frage nahe, ob in deontischen Sätzen die spezifisch deontischen Prädikate „geboten“, „verboten“ und „erlaubt“ – und vielleicht auch nur diese – wesentlich vorkommen müssen. In diesem Zusammenhang hat Werner Krawietz darauf hingewiesen, dass es „in unserer Rechts- und Gesetzessprache eine Vielzahl genuin normativer Ausdrücke (gebe), deren Existenz von der Eigenart der Normsätze zeugt.“³⁶ Interessanterweise treten nun aber die erwähnten deontischen Prädikate in zentralen Normsätzen moderner Rechtsordnungen gar nicht auf.

§ 211 Abs. 1 StGB lautet nicht: „(α) Es ist jedermann verboten, ein Mörder zu sein (oder: Mord ist verboten). (β) Den Strafgerichten ist es geboten, Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“ Vielmehr enthält § 211 Abs. 1 das Verbot (α) als implizites Element von (β), und (β) gibt er sinngemäß mit Hilfe des Sachverhalts wieder, den die Ermittlungsbehörden, Strafgerichte und Vollstreckungsbehörden herstellen *sollen*, wenn jemand dem Verbot (α) zuwiderhandelt.

Und § 985 BGB lautet nicht: „Dem Besitzer ist es geboten (oder: Der Besitzer ist verpflichtet), die Sache dem Eigentümer herauszugeben.“ Vielmehr statuiert die Vorschrift einen Anspruch, dessen Realisierung Zivilgericht und Vollstreckungsbehörden gewährleisten *sollen*, wenn der Eigentümer den Anspruch geltend macht, der Besitzer ihn nicht erfüllt und der Eigentümer die Angelegenheit vor Gericht bringt.

Anders scheint es im Bereich des Verwaltungsrechts zu sein; dort spielen ja Verbote und Erlaubnisse, Genehmigungen etc. eine offenbar bedeutende Rolle. Doch kann man auch hier die Prädikate „verboten“ und „erlaubt“ durch Wendungen ersetzen, in denen nur noch der Ausdruck „sollen“ vorkommt. Vollständig sind im übrigen auch die verwaltungsrechtlichen und verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften erst, wenn sie Angaben zu den Sanktionen enthalten, und unter diesem Aspekt unterscheidet sich das Verwaltungsrecht nicht wesentlich von den anderen Rechtsgebieten.

Es genügt also allgemein, in deontischen Sätzen den Ausdruck „sollen“ zu verwenden. Es kann als die Normalform der deontischen Sätze gelten, dass sie behaupten, ein bestimmter Sachverhalt *solle* hergestellt werden – und zwar genau der Sachverhalt, den der Normsatz normativ auszeichnet, der dem deontischen Satz entspricht.

(ii) Damit verfügen wir über (mindestens) drei Ausdrucksmöglichkeiten:

(ii.i) „Sollen“ kann als Bestandteil des Prädikats des deontischen Satzes fungieren. Dies war bei unserem ersten Beispiel – in Abschnitt 1.1 – der Fall („... soll bestraft werden“). Eine solche Konzeption lässt freilich eine allgemeine Logik spezifisch deontischer Ausdrücke nicht zu.

(ii.ii) „Geboten“ (oder auch „gesollt“) kann als autonomer Ausdruck fungieren, und zwar

(ii.ii.i) als Prädikat von *Verhaltensweisen*, die man in deontischen Sätzen durch Individuenkonstanten oder -variablen a, b, ... darstellt; das ist die Konzeption Jürgen Rödigs,³⁷

35 Wenn also der entsprechende Normsatz in der Terminologie R. Schreibers faktisch gilt, vgl. *Die Geltung von Rechtsnormen*, a.a.O. (Fn. 33), S. 58.

36 „Haupt- und Gegenströmungen in der juristischen Methodik und ihre rechtstheoretischen Implikationen“, a.a.O. (Fn. 32), S. 485.

37 J. Rödigs, a.a.O. (Fn. 32). Sie ähnelt der ursprünglichen Auffassung G. H. von Wrights, vgl. E. Morscher, a.a.O. (Fn. 31), S. 125 ff.

(ii.ii.ii) als Satzoperator, der zusammen mit *Aussagen* A, B, ..., dass eine oder mehrere Personen sich in einer bestimmten Weise verhalten, wieder eine Aussage ergibt. Das ist die Standardformulierung der auf der Semantik möglicher Welten basierenden deontischen Logik.³⁸

3.3 Was, wenn deontische Sätze Aussagen sind, die wahr oder falsch sein können, ist nun das Besondere der deontischen Logik(en)? Sehr klar hat dies Franz von Kutschera zusammengefasst:

„Die deontische Logik befaßt sich mit Folgebeziehungen zwischen deontischen Sätzen. Sie umfaßt die formale Logik, insbesondere also Aussagen- und Prädikatenlogik, enthält darüber hinaus aber Prinzipien, die es ermöglichen, auch Schlüsse von Geboten auf andere zu rechtfertigen. Diese Prinzipien lassen sich als Bedeutungspostulate für den Ausdruck „Es ist geboten daß ...“ auffassen. Sie legen nur gewisse Mindesteigenschaften des Gebotsbegriffs fest, die dieser unabhängig von speziellen Deutungen und materialen Bestimmungen im Rahmen gewisser moralischer oder rechtlicher Systeme hat.“³⁹

Ein Konkurrenzverhältnis besteht demnach zwischen der 'klassischen' formalen Logik und deontischen Logiken der beschriebenen Art nicht.⁴⁰ Diese deontischen Logiken verwenden insbesondere keinen speziellen Ableitungs- oder Folgerungsbegriff und bedürfen eines solchen Begriffs auch nicht. Sie fügen der Aussagen- und Prädikatenlogik nur gewisse zusätzliche Ausdrücke – nämlich solche, in denen die neuen logischen Operatoren „geboten“ etc. vorkommen – und weitere Prinzipien hinzu.⁴¹ Ob es dieser Prinzipien für die Rechtstheorie bedarf, ist keine allzu grundsätzliche Frage; man kann es darauf ankommen lassen, ob man in der rechtlichen Argumentation, etwa einer Urteilsbegründung, auf sie (logisch) angewiesen ist oder auch ohne sie zum Ziel kommt.⁴²

38 Vgl. F. von Kutschera, a.a.O. (Fn. 32), S. 2f., ausführlich E. Morscher, a.a.O. (Fn. 31), S. 120 ff. Auch in dieser Fassung stellen deontische Aussagen also nicht Aussagen *über* Normen/Normsätze dar (vgl. Fn. 34).

39 A.a.O. (Fn. 32), S. 6.

40 Auch trifft es deshalb nicht zu, dass „für die Deontik die Notwendigkeit (besteht), das logische Quadrat (*alle, nicht alle, einige, keine*) durch ein Sechseck (*pflichtig, verboten, ungeboten, indifferent, erlaubt, geboten*) zu ersetzen, wie D. Krimphove meint, a.a.O. (Fn. 12), S. 329.

41 Wie etwa das Axiom O1: $O(A) \rightarrow \neg O(\neg A)$ – Was geboten ist, ist nicht verboten – oder das Axiom O2: $O(A) \wedge O(B) \rightarrow O(A \wedge B)$ – Wenn sowohl A geboten ist als auch B, so ist auch A und B geboten). – Im rechtlichen Kontext wird man sich wohl vor allem für *bedingte* Gebote interessieren, also etwa Gebote der Form „Unter der Bedingung, dass A gilt, ist es geboten, dass B“ Für sie ist jedoch zu beachten, dass man sie *nicht* generell durch $A \rightarrow O(B)$ oder $O(A \rightarrow B)$ darstellen kann; vielmehr spricht viel dafür, den Begriff des bedingten Gebots als Grundbegriff anzusehen, symbolisch $O(B, A)$, vgl. F. von Kutschera, a.a.O. (Fn. 32), S. 8. Die Logik der bedingten Gebote ist durchaus komplexer und „intuitiv sicher weniger durchsichtig als jene für nicht-bedingte Gebote“. Insbesondere „ist zu beachten, dass für bedingte Gebote der Form $O(A, B)$ keine Abtrennungsregel gilt; man kann also nicht von $O(A, B)$ und B auf $O(A)$ schließen“, F. von Kutschera, a.a.O. Zu den möglichen Formen der Abtrennungsregel vgl. allgemein und ausführlich Risto Hilpinen und Paul Mc Namara, „Deontic logic: A historical survey and introduction“, in: Dov Gabbay, John Horty, Xavier Parent, Ron van der Meyden, Leendert van der Torre (Fn. 31), S. 112 ff.

Für eine ganz andere Art, zu Aussagen über deontische Begriffe zu kommen, vgl. Jan C. Joerden, *Logik im Recht*, 3. Auflage, Berlin Heidelberg 2018, S. 179 ff.

42 E. Ratschow, *Rechtswissenschaft und Formale Logik*, Baden-Baden 1998, S. 140, fasst seine Diskussion dieser Frage so zusammen, dass man auf die deontische Logik verzichten könne; sie zeige insgesamt keine eindeutigen Anwendungsvorteile gegenüber der Prädikatenlogik (die sie aber, wie erwähnt, tatsächlich auch nur ergänzt). – *Kein* Argument gegen die deontische Logik ist aber die sogenannte Paradoxie von Alf Ross, die nach Ansicht von D. Krimphove „anschaulich die Unvereinbarkeit logischer Systematik und rechtswissenschaftlicher Vorgehensweise (dokumentiert)“, a.a.O. (Fn. 12), S. 331. Tatsächlich lässt sich die Rosssche Paradoxie auflösen, vgl. etwa schon J. Rödig, „Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen“, a.a.O. (Fn. 19), S. 206 f. und Jan C. Joerden, (Fn. 41), S. 339 ff., ausführlicher E. Morscher, *Normenlogik*, Paderborn, 2012, S. 167 ff. und 264 f.

Dagegen sind nach Ansicht von Jörg Berkemann deontische Logiken auch aus prinzipiellen Gründen erforderlich.⁴³ Denn nur mit ihren Ausdrucksmöglichkeiten könne man spezifisch deontische, nicht auf aussagenlogische Widersprüche zurückführbare Widersprüche formulieren. Systeme deontischer Sätze müssten solche Widersprüche aber ebenso ausschließen wie Widersprüche, die sich schon in der 'klassischen' Logik ausdrücken lassen.

So sei der deontische Satz

- (16) $O(P) \wedge \neg O(P)$ (P ist geboten und es ist nicht der Fall, dass P geboten ist; mit P als Variabler für Aussagen, die Handlungen als Sachverhalte darstellen)

ein schon aussagenlogischer Widerspruch. Der Satz

- (17) $O(P) \wedge O(\neg P)$ (P ist geboten und es ist geboten, dass nicht-P)

sei dagegen ein ausschließlich deontischer Widerspruch.⁴⁴

Berkemann kommt damit zu folgendem Schluss: „Versuche, die deontische Logik auf die Aussagenlogik zurückzuführen (vgl. J. Rödиг u.a.) erweisen sich auch am Beispiel der Diskussion über die Rolle von Widersprüchen in der deontischen Logik als undurchführbar.“⁴⁵

Nun trifft es sicher zu, dass ein Satz wie $O(P) \wedge O(\neg P)$ nicht schon aus aussagenlogischen Gründen widersprüchlich ist. Um einen derartigen Widerspruch handelt es sich nicht, weil $O(P)$ und $O(\neg P)$ in der Aussagenlogik nicht weiter analysierbare Aussagen sind, die man daher nur durch verschiedene Symbole, etwa durch „A“ und „B“, wiedergeben kann. $A \wedge B$ ist aber natürlich kein (aussagen-)logischer Widerspruch.

Trotzdem trifft Berkemanns Kritik nicht den Kern des Rödigschen Standpunkts. Denn auch Rödиг formuliert – in seinem Axiomensystem für die Theorie der Alternative – zusätzliche (nicht schon selbst logisch-wahre) Axiome, auch solche, die die deontischen Begriffe „geboten“, „verboten“ und „erlaubt“ präzise definieren.⁴⁶ Dem Satz

- (18) $\neg (O(P) \wedge O(\neg P))$ (es ist nicht der Fall, dass es geboten ist, dass P, und dass es geboten ist, dass nicht-P⁴⁷),

der, wie erwähnt, mit Axiom O1 in Fußnote 41 äquivalent ist, entspricht danach in Rödigs Konzeption der Satz

- (19) $\neg (Gb(p) \wedge (Gb(r) \wedge Un(p, r)))$ (es ist nicht der Fall, dass (die Verhaltensweise) p geboten ist und dass r geboten ist, wobei r eine Unterlassung von p ist).

Dieser Satz (bzw. eine etwas detailliertere prädikatenlogische Fassung) ist in Rödigs Axiomensystem jedoch beweisbar (s. für Details den Vergleich zwischen den Standardprinzipien und Rödigs Axiomensystem im Anhang). In diesem Sinn ist also ein zentrales Element der deontischen Logik in Rödigs Axiomensystem für die Theorie der Alternative enthalten. Das Rödigsche Axiomensystem leistet im übrigen aber mehr: es entwirft eine präzise Theorie der Handlung, der Unterlassung und der Kausalität und zeigt, indem es die deontischen Begriffe auf einfachere Termini zurückführt, genauer, was es heißen kann, dass ein Verhalten geboten, verboten oder erlaubt ist.

3.4 Was schließlich die *Normlogik* oder Normenlogik angeht, so sollte sie nach Weinberger nicht eine Logik der deontischen Sätze, sondern eine solche der Normsätze sein. In ausgearbeiteter

43 Jörg Berkemann, „Zum Prinzip der Widerspruchsfreiheit in der deontischen Logik“, in: Hans Lenk (Hrsg.), *Normenlogik*, Pullach bei München 1974, S. 166 ff.

44 A.a.O. (Fn. 43), S. 177 und 191 (Berkemann verwendet kleine Buchstaben als Aussagenvariablen). Die Negation dieses Widerspruchs, also $\neg (O(A) \wedge O(\neg A))$, folgt übrigens unmittelbar aus dem oben in Fn. 42 genannten Axiom O1 ($O(A) \rightarrow \neg O(\neg A)$).

45 A.a.O. (Fn. 43), S. 197

46 Vgl. Jürgen Rödиг, *Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz*, Berlin Heidelberg New York 1969, S. 108 (§§ 21.6.1 bis 21.6.3) und 176 f. (A 26 bis A 28) und „Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen“, in: J. Rödиг, *Schriften zur juristischen Logik* (Fn. 19), S. 188 ff.

47 Vgl. die entsprechende Umschreibung bei J. Berkemann, a.a.O. (Fn. 43), S. 185.

Form oder als allgemein akzeptierte Theorie liegt eine derartige imperativische Logik freilich (noch) gar nicht vor. Richard Mervyn Hare hat 1952 Grundgedanken einer Logik der Imperative entwickelt.⁴⁸ Weinberger selbst formuliert sehr allgemeine (wenig konstruktive) Desiderate wie das folgende: Funktoren der Normlogik mit normativen Funktionsargumenten und -werten können nicht identisch sein mit wahrheitsfunktionalen Funktoren der deskriptiven Sprache.⁴⁹

Diese Vorsicht, die aus der Unterscheidung zwischen Normsätzen/Imperativen und deontischen Sätzen resultiert, ist aber wohl zu groß. Dass, wie Werner Krawietz dies ausdrückt, „im modernen Rechtsdenken und Sprachbewußtsein die Normsätze als Kategorie eigener Art fungieren“,⁵⁰ trifft zwar offenbar zu. Der Unterschied steckt jedoch in dem Kontext, in dem man die deskriptive Komponente von Normsätzen verwendet, und lässt sich mit der „explizit-performativen Normalform“⁵¹ zum Ausdruck bringen. Man mag sich dies noch einmal mit dem in dieser Hinsicht elementaren Satz des § 211 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs veranschaulichen; er kann ja mindestens in den folgenden drei Kontexten auftreten:

(20)	Kontext/performativer Modus	Deskriptive Komponente
	(i) Die gesetzgebende Instanz <i>schreibt</i> hiermit den Normadressaten <i>vor</i> , sich so zu verhalten, dass gilt:	... der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft [oder :
	(ii) Es wird hiermit <i>behauptet</i> , dass (faktisch) gilt:	... für alle (strafmündigen) Menschen, wenn er/sie ein Mörder ist, dann wird er/sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft]
	(iii) Es wird hiermit <i>behauptet</i> , dass die Normadressaten sich so verhalten <i>sollen</i> , dass gilt:	

(i) ist der Normsatz, wie man ihn als Teil des Strafgesetzbuchs verstehen soll (auch wenn der Text des § 211 Abs. 1 sich gesetzgeberischen Konventionen entsprechend tatsächlich auf die deskriptive

48 Vgl. F. von Kutschera a.a.O. (Fn. 32), S. 109 f.

49 O. Weinberger, a.a.O. (Fn. 21), S. 175; vgl. auch die Weinbergerschen Beispiele normlogischen Schließens, die J. Rüdiger in „Kritik des normlogischen Schließens“ untersucht hat, in: J. Rüdiger, *Schriften zur juristischen Logik* (Fn. 19), S. 173 ff., und die – ebenfalls außerordentlich allgemeinen – Desiderate, die W. Krawietz formuliert (a.a.O. (Fn. 34), S. 486 f.). – Zu den Gründen dafür, dass es eine genuine Logik der Imperative gar nicht geben könne, J. Hansen (Fn. 31), S. 137 ff., 172 ff. In jüngster Zeit hat der amerikanische Philosoph Peter B. M. Vranas neue Grundlagen einer imperativischen Logik entwickelt; vgl. dazu aber J. Hansen, „Be nice! How simple imperatives simplify imperative logic“, in: *Journal of Philosophical Logic* (2014) 43, S. 965 – 977.

50 A.a.O. (Fn. 34), S. 486. Wegen dieses kategorialen Unterschieds von Normsätzen und Aussagesätzen geht Krawietz von ihrer wechselseitigen Unübersetzbarkeit aus, die eine eigenständige Normenlogik erforderlich mache. Aber man muss wohl unterscheiden: Deontische Sätze als Aussagen können zwar Normsätze als Imperative nicht ersetzen und umgekehrt. Aber deontische Sätze *behaupten*, dass genau das geschehen soll, was der entsprechende Normsatz *vorschreibt*; in diesem Sinn gibt es eine einfache – umkehrbar eindeutige – Korrespondenz zwischen den beiden Satzarten, die gerade in der oben (3.1 (ii)) angegebenen Wahrheitsbedingung der deontischen Sätze zum Ausdruck kommt: Beide Satzarten sind „informationally equivalent“, vgl. R. Hilpinen, P. Mc Namara (Fn. 41), S. 30. Die hier skizzierte Konzeption scheint damit auch dem gerecht zu werden, was Krawietz von der Normenlogik verlangt: „... die Aufgabe dieser neuen logischen Disziplin (muss) vor allem darin erblickt werden, nicht bloß die Struktur der Normsätze und die logischen Beziehungen zwischen den Normsätzen zu analysieren, sondern vor allem auch die Beziehungen zwischen Normsätzen und Aussagesätzen zu untersuchen“ (a.a.O. (Fn. 34), S. 486).

51 Dazu Näheres bei F. von Kutschera, a.a.O. (Fn. 22), S. 157 f.

Komponente des Normsatzes beschränkt). (ii) ist der Satz, der die deskriptive Komponente des Normsatzes als Faktum behauptet (also die faktische Geltung des Normsatzes feststellt), und (iii) ist der deontische Satz, der in Form einer Behauptung feststellt, wie sich die Normadressaten verhalten sollen (nämlich gerade so, wie es der Normsatz vorschreibt).

Offensichtlich kann man also den Inhalt der Normsätze durch die entsprechenden deontischen Sätze vollständig wiedergeben. Und für die deontischen Sätze kann man die formale Logik ohne weiteres verwenden. Das haben wir, wie erwähnt, im elementaren ersten Beispiel – in Abschnitt 1.1 – getan. Ähnlich können wir mit den deskriptiven Komponenten verfahren: Wir können sie 'isolieren' und mit ihnen im aussagen- und prädikatenlogischen Rahmen operieren (das haben wir in unserem zweiten Beispiel – in Abschnitt 1.2.1 – getan). Bei den deskriptiven Komponenten der Normsätze müssen wir uns nur bewusst bleiben, dass diese Aussagen – und in der Regel auch die, die aus ihnen logisch folgen, – so verwendet in gewisser Weise virtuellen Charakter haben: Im Streitfall sind sie (noch) nicht wahr; sie drücken Sachverhalte aus, die das Gesetz normativ auszeichnet und die die Gerichte feststellen und die Vollstreckungsbehörden realisieren sollen.

3.5 Im Ergebnis braucht uns die Eigenart von Normsätzen nicht zu hindern, im rechtlichen Kontext das ganze Repertoire der aussagen- und prädikatenlogischen Mittel der formalen Logik zu verwenden. Auch die (rechtstheoretische) Kontroverse um den Tarskischen Wahrheitsbegriff scheint sich damit einfach aufzulösen. Für Normsätze als *Imperative* stellt sich die Frage ihrer Wahrheit oder Falschheit nicht. Und ein deontischer Satz im oben angegebenen Sinn ist *wahr* genau dann, wenn die ihm entsprechende Norm zu dem *betrachteten Recht* gehört, in ihm *gilt*. Genauer: Der (deontische) Satz „Der Eigentümer kann vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen“ ist (im Tarskischen Sinn) wahr genau dann, wenn der Eigentümer vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen kann, und dies ist genau dann der Fall, wenn eine Norm dieses Inhalts gilt (wie wir für das deutsche Recht mit der Existenz des § 985 BGB ja einfach zeigen können).

Dieses Wahrheitskriterium ist, wie man sieht, mit Alfred Tarskis Wahrheitsdefinition vereinbar. Während es allerdings für die Tarskische Definition gar nicht darauf ankommt, ob und wie man sich vergewissern kann, ob die objektsprachliche Bedingung erfüllt ist, handelt es sich bei dem vorgeschlagenen Wahrheitskriterium für deontische Sätze im Fall 'gesetzten Rechts' sogar um ein jedenfalls grundsätzlich entscheidbares Kriterium: Ob eine Norm des in Frage stehenden Inhalts gilt, ist ja eine Frage der menschlichen Praxis.

4. Natürliche Logik der Sprache und Struktur regelgeleiteten Entscheidens

4.1 Im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Logik für Recht und Rechtswissenschaft stellt Neumann den 'Theoremen eines bestimmten logischen Kalküls' die 'Logik der Sprache' oder 'natürliche Logik' oder auch die 'Standards der impliziten Logik der Sprache' gegenüber;⁵² nur diese seien im rechtlichen Kontext verbindlich.

Anstelle von Theoremen eines bestimmten logischen *Kalküls* (also eines rein syntaktischen Gebildes) soll es uns hier allerdings um logisch-wahre Aussageformen gehen, Aussageformen, die allein schon ihrer Form nach *wahr* sind, unabhängig von ihrem spezifischen Inhalt, sei er rechtlicher oder anderer Natur. Problematischer ist der Vergleich indessen wegen der Schwierigkeit festzustellen, welche denn die Regeln der natürlichen Logik sind. Konkreter: gibt es Regeln der natürlichen Logik, die in der formalen Logik nicht gelten, und umgekehrt, gibt es Regeln der formalen Logik, die in der natürlichen Logik nicht gelten?

52 A.a.O. (Fn. 1), S. 311.

Neumann beruft sich dazu auf das *ex falso quodlibet*-Theorem; die natürliche Logik besitze keine ihm entsprechende Regel. Formallogisch gilt in der Tat, dass logisch-falsche Aussagen jede beliebige Aussage implizieren. Um zu begründen, warum dies in der natürlichen Logik nicht so sei, weist Neumann darauf hin, dass andernfalls „ein Widerspruch in einer Argumentation die Ableitbarkeit jedes beliebigen Satzes und damit gleichsam die „Explosion“ der gesamten Argumentation zur Folge hätte.“ Diese Konsequenz sei „kontraintuitiv“.⁵³ Dies scheint mir als Nachweis dafür, dass ein dem *ex falso quodlibet*-Theorem entsprechendes Prinzip nicht zu den Regeln der natürlichen Sprache gehört, nicht auszureichen. Eher deutet alles darauf hin, dass man, bevor im Rahmen einer Argumentation Widersprüche offen zu Tage treten, intuitiv nach Auswegen suchen wird, etwa in der oben gegen Ende des Abschnitts 2. skizzierten Weise mit Regel-Ausnahme-Mechanismen. Einen Widerspruch hinzunehmen, weil er weiter keine problematischen Folgen für die Tragfähigkeit eines juristischen Arguments habe (denn *ex falso quodlibet* gelte in seinem Rahmen nicht) scheint jedenfalls nicht zu den Standards der impliziten Logik der Sprache zu gehören.⁵⁴

Die Analyse der Strukturen natürlicher Sprachen ist komplex und reicht weit über unser Thema hinaus. Das im folgenden zitierte 'Logische Fundamentalprinzip' wirft aber vielleicht etwas Licht auf die Standards einer impliziten Logik der Sprache, auch wenn es nur am Anfang einer längeren Diskussion der anspruchsvollen Konzeption von Richard Montague steht und zwölf weitere Grundsätze es ergänzen: „*Jede Analyse natürlicher Sprachen muss die durch die moderne Logik ermöglichten Einsichten und Differenzierungen bewahren. Sie darf die gewonnenen Einsichten nicht vernachlässigen und die Differenzierungen nicht verwischen.*“⁵⁵

Von diesem Prinzip wollen wir auch für das weitere ausgehen.

53 U. Neumann, *Juristische Argumentationslehre*, Darmstadt 1986, 32 f. (mit dem ergänzenden Hinweis, dass diese Konsequenz „im rechtstheoretischen Schrifttum ganz überwiegend akzeptiert“ wird).

54 Auch D. Krimphove versucht zu zeigen, dass die Konventionen der Umgangssprache von Gesetzen der formalen Logik – hier den de Morganschen Gesetzen, wonach $(A \wedge B) \leftrightarrow \neg(\neg A \vee \neg B)$ – abweichen können; er bildet dazu folgendes Beispiel:

„Die Aussage „Starkes Rauchen und Alkoholexzesse beeinträchtigen die Gesundheit“; $[(x \wedge y) \rightarrow G]$ ist umgangssprachlich etwas anderes als die Aussage: „Es stimmt nicht, dass nicht starkes Rauchen oder nicht exzessives Trinken die Gesundheit beeinträchtigen.“ $[\neg(\neg x \vee \neg y) \rightarrow G]$.

Die zweite Feststellung bringt nämlich – im Gegensatz zur ersten – zum Ausdruck, dass sowohl nicht starkes Rauchen als auch nicht exzessives Alkoholtrinken einen eigenen, gesundheitsfördernden Faktor darstellt; was so inhaltlich nicht zutrifft und auch durch keine logische Formel oder Gesetzmäßigkeit belegt werden kann.“ (a.a.O. (Fn. 12), S. 327 f.).

Der Fehler steckt hier in der Übersetzung der umgangssprachlichen Aussagen in aussagenlogische Formeln und umgekehrt: Zunächst ist bei der Aussage „Starkes Rauchen und Alkoholexzesse beeinträchtigen die Gesundheit“ unklar, ob starkes Rauchen und Alkoholexzesse schon je für sich oder nur zusammen gesundheitsschädigend sind. Mit der Symbolisierung $(x \wedge y) \rightarrow G$ entscheidet sich Krimphove für die zweite Variante; denn mit $(x \wedge y) \rightarrow G$ kann man auf G (Gesundheitsbeeinträchtigung) nur schließen, wenn sowohl x (starkes Rauchen) als auch y (Alkoholexzesse) vorliegen. Die aus $(x \wedge y) \rightarrow G$ tatsächlich logisch folgende Aussage $\neg(\neg x \vee \neg y) \rightarrow G$ ist damit aber wie folgt zu übersetzen: Wenn es nicht zutrifft, dass kein starkes Rauchen vorliegt oder dass kein Alkoholexzesse vorliegt, dann liegt eine Gesundheitsbeeinträchtigung vor. Diese zweite umgangssprachliche Aussage ist nun offenbar genauso wahr oder falsch wie die Ausgangsaussage (in ihrer zweiten Variante), sie ist eben nur eine logische, ihr inhaltlich also nichts hinzufügende Folge der ersten. Krimphoves Aussage „Es stimmt nicht, dass nicht starkes Rauchen oder nicht exzessives Trinken die Gesundheit beeinträchtigen.“ korrespondiert dagegen der Formel $\neg(\neg x \vee \neg y) \rightarrow G$, die mit $\neg(\neg x \vee \neg y) \rightarrow G$ nicht äquivalent ist und aus $(x \wedge y) \rightarrow G$ nicht logisch folgt (die Position der Klammern, hier also die Reichweite des ersten Negationszeichens, ist tatsächlich nicht irrelevant).

55 W. Stegmüller, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Band II, 8. Auflage, Stuttgart 1987, S. 39. Vgl. für neuere Ergebnisse zum Verhältnis zwischen Logik und natürlicher Sprache auch etwa Alice ter Meulen, „Logic and Natural Language“, in: Lou Goble (Hrsg.), *The Blackwell Guide to Philosophical Logic*, Malden MA/ Oxford/ Carlton Victoria/ Berlin 2001, 2002, S. 461 ff.

4.2 Nach dem instruktiven und praktisch sehr relevanten Abschnitt 7.4.3.2 über pseudo-logische Argumente kommt Neumann im Abschnitt über die logische Grundstruktur regelorientierten Entscheidens auf Unzulänglichkeiten der „logischen Rekonstruktion juristischer Entscheidungsbegründungen im Prädikatenkalkül“ zurück.⁵⁶ Wir gehen auf die dort formulierten Argumente der Reihe nach ein:

4.2.1 Zur Rolle logischer Allsätze in der Begründung juristischer Entscheidungen stellt Neumann die Frage: „Warum sollte der, der die Strafbarkeit eines *bestimmten* Mörders begründet behaupten will, zugleich die Strafbarkeit *aller* Mörder behaupten müssen.“⁵⁷ In dieser Form scheint jedoch die Frage an der eigentlichen Aufgabe des Gerichts vorbeizugehen. Denn das Gericht soll ja nach *allgemeinen Regeln* entscheiden, und dazu muss es Dreierlei tun: Zum einen die für den konkreten Fall relevanten Normen identifizieren, zum zweiten den dazu gehörenden Sachverhalt feststellen (d.h. behaupten, dass es sich so und so verhalten hat) und schließlich den Zusammenhang zwischen konkreter Entscheidung einerseits, relevanten Normen und festgestelltem Sachverhalt andererseits darlegen. Der Satz über die Strafbarkeit aller Mörder ist aber nun gerade die allgemeine Norm (bzw. der ihr entsprechende deontische Satz). Dazu braucht sich das Gericht nur auf das je geltende Strafgesetzbuch zu berufen; mehr zu *behaupten* braucht es in diesem Kontext nicht (wenn es seiner Entscheidung nicht eine vom geltenden Strafgesetzbuch abweichende andere allgemeine Norm zugrunde legen will).

Neumann weist zur Antwort auf seine Frage auf das Universalisierbarkeitsprinzip hin, das es verbiete, Fälle, die unter allen entscheidungsrelevanten Aspekten vollständig gleich sind, ungleich zu behandeln.⁵⁸ Diesem Prinzip werde zwar die Herleitung der Entscheidung aus dem logischen Allsatz gerecht. Jedoch sei diese Form der Herleitung nicht erforderlich: Verstehe man das Universalisierbarkeitsprinzip als Willkürverbot, so genüge es, statt von einem ausnahmefeindlichen logischen Allsatz von einer Regel, die Ausnahmen zulässt, auszugehen. Auch die gesetzlichen Vorschriften formulierten nur solche Regeln.⁵⁹

Die letzte Aussage scheint nun allerdings in dieser Allgemeinheit nicht zuzutreffen. Dazu genügt es, das Beispiel des schuldunfähigen Mörders zu betrachten. Der Satz über die Strafbarkeit der Mörder ist wegen der Einschränkungen, die das Strafgesetzbuch (und die höchstrichterliche Rechtsprechung) statuiert, in Neumanns Sinn offenbar eine Regel. Wie steht es aber mit dem Strafausschluss für nicht schuldfähige Mörder? Ist auch dieser Satz, im deutschen Strafrecht also § 20 StGB, eine Regel, die Ausnahmen zulässt? Offenbar nicht: Ein Gericht, das einen schuldunfähigen Mörder verurteilt – mit dem Argument, dass es in dem ihm vorliegenden Fall um eine Ausnahme von dem als Regel gewiss gültigen § 20 StGB handele – verletzte geltendes Recht. § 20 StGB muss also ein logischen Allsatz sein. Ob eine Rechtsnorm Ausnahmen zulässt oder nicht, ist folglich eine Frage, die vom übrigen Inhalt des geltenden Rechts abhängt. Sie stellt, wenn es keine sie einschränkende andere Norm gibt, ihrer logischen Form nach einen Allsatz dar.

4.2.2 In seinem zweiten Argument schreibt Neumann, der Allsatz $\forall x (M(x) \rightarrow F(x))$ 'begründe' den singulären Satz $M(a) \rightarrow F(a)$ nicht, sondern behaupte ihn; insofern sei die 'Begründung' des singulären Satzes durch den Allsatz zirkulär.⁶⁰ Tatsächlich geht es in gerichtlichen Verfahren jedoch nicht um die Begründung des Satzes $M(a) \rightarrow F(a)$, sondern um die des Satzes $F(a)$ (a soll mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden). $F(a)$ ist der Kern des Urteilstenors, den das Gericht begründen muss. $F(a)$ folgt nun aber weder aus dem Allsatz $\forall x (M(x) \rightarrow F(x))$ allein, noch aus $M(a)$

56 A.a.O. (Fn. 1), S. 312 ff.

57 A.a.O. (Fn. 1), S. 313.

58 A.a.O. (Fn. 57).

59 A.a.O. (Fn. 57).

60 A.a.O. (Fn. 57).

→ F(a) allein, sondern nur aus $\forall x (M(x) \rightarrow F(x))$ bzw. seiner logischen Folge $M(a) \rightarrow F(a)$ einerseits *und* M(a) andererseits.

$\forall x (M(x) \rightarrow F(x))$ und $M(a) \rightarrow F(a)$ braucht das Gericht im allgemeinen jedoch nicht weiter zu begründen. Der Allsatz entspricht hier ja der relevanten gesetzlichen Vorschrift, und $M(a) \rightarrow F(a)$ ist lediglich eine logische Folge dieses Allsatzes. Was das Gericht insbesondere begründen muss, ist der Satz M(a) – der Satz (12) unserer Deduktion in Abschnitt 1.2.1 –, und dazu bedarf es zum einen der Interpretation/Konkretisierung des im zu beurteilenden Fall relevanten Mordkriteriums, zum anderen entsprechender Beweise. Dies, zu entscheiden, ob die (als Ergebnisse eines rechtsstaatlichen Verfahrens) vorliegenden Beweise wirklich zulassen, mit der Autorität des Gerichts festzustellen, dass a in einer Weise gehandelt hat, die das in Frage kommende Kriterium eines Mordes erfüllt, ist die schwierige Hauptaufgabe des Gerichts.

Damit lässt sich auch die weitere Überlegung besser beurteilen, mit der Neumann den Zusammenhang zu veranschaulichen versucht, die Überlegung nämlich, dass man erst dann wisse, ob wirklich *alle* Mörder bestraft werden sollen, wenn man wisse, ob auch der Mörder a bestraft werden solle.⁶¹ Tatsächlich ist es umgekehrt: Ob auch der Mörder a bestraft werden *soll*, weiß das Gericht erst, wenn es sich klar gemacht hat, ob nach dem geltenden Recht alle Mörder bestraft werden sollen oder ob das geltende Recht Vorschriften enthält, die diesen Allsatz einschränken, – und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen dieser einschränkenden Vorschriften erfüllt sind. Die dazu erforderlichen Feststellungen muss das Gericht treffen, *bevor* es feststellen kann, dass a bestraft werden soll.*

Dazu scheint im Kern aber auch das Toulminsche Argumentationsschema zu passen, auf das Neumann in diesem Zusammenhang hinweist.⁶² Dieses Schema enthält ja zum einen das „Datum“ (a ist ein Mörder, also M(a)), zum anderen die „Konklusion“ (a soll mit ... bestraft werden, also F(a)), schließlich aber auch die sogenannte „Schlussregel“⁶³ (*alle* [Hervorhebung M.M.] Mörder sollen mit ... bestraft werden, also anscheinend $\forall x (M(x) \rightarrow F(x))$). Ein wenig merkwürdig ist in diesem Schema nur das vierte Element, die „Stützung“, d.h. die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Schlussregel (im Toulminschen Sinn) auf § 211 Abs. 1 StGB zu verweisen. Tatsächlich ist die Schlussregel ja nichts anderes als der dem § 211 Abs. 1 entsprechende deontische Satz. Das Gericht soll seine Schlussregel aber nicht nur, wenn dazu Zweifel laut werden, mit allgemeinen Rechtsnormen 'stützen'; vielmehr vermag es die relevante Schlussregel ausgehend von solchen Normen erst zu formulieren. Woher, wenn nicht aus dem je geltenden Recht, sollte die Schlussregel sonst stammen?*

61 A.a.O. (Fn. 1), S. 314.

* Für das Verhältnis zwischen empirischen und moralischen Urteilen hat Ernst Tugendhat dies so ausgedrückt: „Während empirische Urteile und empirische Theorien gewissermaßen nur »von unten«, von ihren empirischen Konsequenzen und d.h. aus der Erfahrung zu begründen sind, können moralische Urteile bzw. eine Moral im ganzen nur gewissermaßen »von oben«, von einem obersten Prinzip her begründet werden“, E. Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt am Main 1993, S. 13 f.

62 A.a.O. (Fn. 61). Vgl. dazu auch die Diskussion in Hans-Joachim Koch/Helmut Rübmann, *Juristische Begründungslehre*, München 1982, S. 59 ff.

63 Logisch handelt es sich um eine Aussage (in der Form einer Subjunktion), nicht eine Schlussregel. Schlussregeln geben an, unter welchen Voraussetzungen man von Aussagen (den Prämissen) zu einer Aussage (der Konklusion) übergehen kann.

** In seiner späten ‚Juristischen Argumentationstheorie‘ schreibt Neumann zu dem vorangehenden Abschnitt: „Mauer weist zutreffend darauf hin, dass in der forensischen Argumentation nur von der Regel („Alle Mörder sollen bestraft werden“) auf den Einzelfall („Der Mörder Anton soll bestraft werden“), nicht aber von dem Einzelfall („Der Mörder Anton soll nicht bestraft werden“) auf die Negation der Regel geschlossen werden darf (Mauer, *Aspekte der Logik rechtlichen Argumentierens*, S. 506). Gerade diese Feststellung verdeutlicht aber, dass die Rekonstruktion der Urteilsbegründung im Modell des Syllogismus unangemessen ist. Denn in diesem Modell ist der *eine* Schluss in

5 Zum Geltungsgrund der Logik

Im letzten Abschnitt wirft Neumann die Frage auf, worauf die Verbindlichkeit von Regeln der Logik für die juristische Argumentation beruht, und insbesondere, ob diese Verbindlichkeit allen oder nur bestimmten logischen Regeln zukommt. Es handelt sich um Fragen, die zur Philosophie der Logik gehören; in ihr spielt der Gegensatz zwischen der klassischen Form der formalen Logik einerseits und der intuitionistischen Logik oder konstruktivistisch begründeten Formen der Logik andererseits eine besondere Rolle.

5.1 Klassische versus intuitionistische Logik

Die intuitionistische Logik ist strenger und (in gewissem Sinn) 'ärmer' als die klassische (formale) Logik: Im Kern geht es um den Status des *tertium non datur* (also Aussagen der Form $A \vee \neg A$). Dem Standpunkt des niederländischen Mathematikers Luitzen Egbertus Jan Brouwer zufolge hat dieses (in der klassischen Logik als logisch-wahr akzeptierte) Prinzip keinen klaren Sinn, wenn man über *unendlich* viele Gegenstände spricht, etwa die natürlichen Zahlen. Brouwer hat deshalb das *tertium non datur* für die Arithmetik verworfen.⁶⁴ Überträgt man diese Sicht der Dinge auf den Bereich des Rechts, so ergibt sich daraus nach Neumanns Ansicht folgendes:

„Nur unter der Voraussetzung, dass

- a) das Recht nicht positiv gesetzt, sondern vorgegeben ist,
 - b) die Rechtsordnung geschlossen, d.h. jede Handlung gesetzlich geregelt ist,
- könnte [dem Standpunkt des Intuitionismus gemäß] die klassische Logik auf das Recht Anwendung finden.“⁶⁵

Zunächst ist nicht ganz klar, in welchem Verhältnis a) und b) zueinander stehen. Offenbar verbindet sie ein ausschließendes „oder“. Denn nach a) müsste es sich um ein *nicht positiv gesetztes*, sondern vorgegebenes Recht handeln, also wohl ein Natur- oder Vernunftrecht. Demgegenüber setzt b) eine Rechtsordnung in Form *gesetzlicher*, also anscheinend gesetzter, Vorschriften voraus.

Auf a) brauchen wir hier nicht näher einzugehen: es gibt ja ein positiv gesetztes Recht, und dieses Recht hat auch im Hintergrund unserer bisherigen Diskussion gestanden. Ist aber dieses positive, sagen wir: das geschriebene Recht der Bundesrepublik Deutschland, geschlossen in dem Sinn, dass jede Handlung gesetzlich geregelt ist?

Aus Neumanns Sicht ist dies nicht der Fall. Es könne sich ergeben, „dass weder der Rechts-

gleicher Weise möglich wie der *andere*.“, U. Neumann, Juristische Argumentationstheorie, Baden-Baden, 2023, S. 37, Fn. 22.

Mir ist rätselhaft, aus welchen meiner Aussagen Neumann den erwähnten Hinweis herausgelesen hat. Gewiss habe ich nie Regeln propagiert, nach denen man in der „forensischen Argumentation“ bestimmte logisch zulässige Schlüsse nicht ziehen dürfe. Und warum soll der Schluss von „Der Mörder Anton soll nicht bestraft werden“ auf „Es ist nicht der Fall, dass alle Mörder bestraft werden sollen“ zeigen, dass „die Rekonstruktion der Urteilsbegründung im Modell des Syllogismus unangemessen ist“? Etwa, weil die Konklusion dieses Schlusses der Regel „Alle Mörder sollen bestraft werden“ widerspricht? Aber dass diese Regel angesichts der Tatbestände, die eine Strafbarkeit ausschließen, das geltende Recht nicht adäquat wiedergibt, ist im Text vermutlich hinreichend deutlich geworden.

⁶⁴ Näheres dazu etwa bei P. Lorenzen, a.a.O. (Fn. 5), S. 156 ff. Eine neuere knappe, wenngleich systematische Übersicht über die intuitionistische Logik findet sich in H. de Swart (Fn. 23), S. 379 – 426.

⁶⁵ A.a.O. (Fn. 1), S. 316.

satz R_1 noch seine Negation von einem gesetzten Rechtssatz herleitbar ist.“⁶⁶ Auch wenn man dies zugibt, kann man jedoch im folgenden Sinn von der Geschlossenheit des geschriebenen Rechts sprechen: Aufgabe einer Rechtsordnung ist es offenbar, in ihrem Zivilrecht die Voraussetzungen von privatrechtlichen Ansprüchen einer Person gegen eine andere, in ihrem Strafrecht die Voraussetzungen der Strafbarkeit von Personen (oder des Strafanspruchs des Staates) und in ihrem öffentlichen Recht die Voraussetzungen von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen festzulegen.

Akzeptiert man nun die naheliegende Annahme, dass derartige Ansprüche auch *nur* dann bestehen, wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind,⁶⁷ so ist das geschriebene Recht in durchaus entscheidbarer Weise geschlossen.⁶⁸ Zwar gibt es in ihm nicht zu jeder Handlung (etwa der, Herbstferien in den Bergen zu verbringen) eine gesetzliche Vorschrift; aber es genügt ja, sich zu vergewissern, ob eine solche Handlung sich unter die Voraussetzungen eines gesetzlich geregelten Anspruchs subsumieren lässt. Wegen der Endlichkeit der Anzahl der Normen des geschriebenen Rechts ist das tatsächlich möglich. Für Argumentationen, in denen es darum geht, ob das geschriebene Recht einen Anspruch gewährt, braucht man auf das *tertium non datur* also auch vom intuitionistischen Standpunkt aus nicht zu verzichten.

5.2 Dialogische Begründung der Logik

Auf die von dem Mathematiker, Logiker und Philosophen Paul Lorenzen entwickelte operative oder effektive Logik kommt Neumann in diesem Zusammenhang zu sprechen, weil nach den sie begründenden Dialogregeln keine allgemeine Gewinnstrategie für das *tertium non datur* existiert, $A \vee \neg A$ daher auch in ihr nicht logisch wahr ist; die effektive Logik entspricht im Ergebnis also der intuitionistischen Logik. Doch ergibt sich auch daraus kein Grund, das *tertium non datur* aus dem Repertoire der für die juristische Argumentation in Frage kommenden Prinzipien auszuschließen. Denn die effektive Logik und die intuitionistische Logik verwerfen das *tertium non datur* aus demselben Grund: weil sie sich nicht auf *wahrheitsdefinite* Aussagen beschränken. Die Voraussetzung der Wahrheitsdefinitheit führt auch aus Sicht der effektiven Logik zur (insofern spezielleren) klassischen Logik.⁶⁹ Zu den wahrheitsdefiniten Aussagen gehören aus den skizzierten Gründen aber auch Aussagen darüber, ob in einer Rechtsordnung unter bestimmten Voraussetzungen ein bestimmter Anspruch besteht oder nicht.

66 A.a.O. (Fn. 65).

67 Mag dies sich eindeutig feststellen oder auch nur in wenigstens 'vertretbarer' Weise begründen lassen. E. Ratschow (Fn. 42), S. 138 f., meint, eine derartige Annahme sei, unabhängig davon, ob sie eine Norm des geltenden Rechts sei oder nicht, „einer logischen Darstellung jedenfalls nicht zugänglich. Denn diese Norm wäre eindeutig einer Metasprache zuzurechnen.“ Metasprachlich ist sie zwar; aber das bedeutet keineswegs, dass sie nicht mit logischen Mitteln darstellbar ist. Zwar ist im Rahmen von „Untersuchungen über die Grundlagen der Logik ... eine sehr scharfe und pedantisch eingehaltene Unterscheidung dieser beiden Sprachstufen von größter Wichtigkeit, da sonst die Gefahr des Auftretens logischer Paradoxien entsteht“ (W. Stegmüller, a.a.O. (Fn. 19), S. 70). Und solche Paradoxien können auch in rechtlichem Rahmen auftreten, etwa bei der nicht ganz seltenen Wendung zu Beginn von Gesetzen: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern ...“ (z.B. in § 1 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz); denn wörtlich genommen findet danach mit dem Gesetz auch die Vorschrift nicht Anwendung, die die Anwendbarkeit des Gesetzes ausschließt: die Vorschrift stellt also fest, dass sie selbst unter gewissen Voraussetzungen nicht anwendbar ist (damit auch nicht der Ausschluss der Anwendbarkeit des Gesetzes in diesen Fällen etc.). Dass wegen solcher Schwierigkeiten „der Wechsel in die Metasprache oder die Verbindung metasprachlicher und objektsprachlicher Ausdrücke ... in der herkömmlichen Logik ... ausgeschlossen“ sei – so E. Ratschow, a.a.O., S. 139 –, trifft jedoch nicht zu.

68 In diesem Sinn stellt H. Kelsen, in „Was ist juristischer Positivismus?“, *JZ* 1965, S. 469, fest, gemäß dem juristischen Positivismus gebe es keine Lücke im Recht. Dass die Gerichte, die nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes neben den Gesetzen an „das Recht“ gebunden sind, dem geschriebenen Recht Normen hinzufügen, widerspricht dem nicht. Vgl. zur „formellen“ Bindung der Gerichte nach Art. 20 Abs. 3 GG R. Schreiber, a.a.O. (Fn. 33), S. 203 f. und insbesondere S. 217 ff.

69 P. Lorenzen, *Metamathematik*, Mannheim 1962, S. 18 f., „Logische Strukturen in der Sprache“, in: *Methodisches Denken*, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1988, S. 67.

Hinzu kommt, dass es nicht nur *eine* den Standards vernünftigen Argumentierens entsprechende Klasse von Dialogregeln gibt. Schon eine kleine, vergleichsweise technische Modifikation der zur intuitionistischen Logik führenden Dialogregeln begründet die klassische Logik einschließlich des uneingeschränkten tertium non datur.⁷⁰

5.3 Standards vernünftigen Argumentierens

Dialogregeln der in 5.2 genannten Art erlauben es also, die effektive oder intuitionistische Logik, aber auch die (durch die Annahme des tertium non datur speziellere) klassische Logik zu begründen. Sieht man in ihnen „Standards des vernünftigen Argumentierens“ und damit das Fundament, „von dem aus sich die Verbindlichkeit der Logik für alle Bereiche rationalen Handelns und Redens begründen lassen könnte“,⁷¹ so kann man also jedenfalls die intuitionistische Logik, aber wegen der Wahrheitsdefinitheit rechtlicher Aussagen der hier interessierenden Art auch die klassische Logik, als das System der für rechtliche Argumentationen verbindlichen formalen Regeln betrachten.

So weit möchte Neumann allerdings anscheinend nicht gehen. Er schreibt: „Versteht man Logik als Rekonstruktion der Regeln vernünftigen Argumentierens, dann sind die Transformationsregeln *einer* (Hervorhebung M.M.) formalen Logik an ihrer Übereinstimmung mit diesen Regeln zu messen; nicht aber können sie umgekehrt zum Maßstab einer vernünftigen Argumentation erhoben werden.“⁷²

Dieser Satz wirft jedoch Fragen auf. Zunächst: Wenn, wie es Neumann zuvor nahegelegt hat, die Lorenzenschen Dialogregeln die (formalen) Standards vernünftigen Argumentierens festlegen, dann führt deren Rekonstruktion, wie erwähnt, unmittelbar zur intuitionistischen oder zur klassischen Logik. Entsprechen dagegen die Standards vernünftigen Argumentierens den Lorenzenschen Dialogregeln nicht, wie kann man sie sonst als Logik rekonstruieren? Allgemein kann es sich offenbar nur darum handeln, die allem Argumentieren zugrunde liegenden formalen Regeln zu identifizieren und mit ihnen die Theorie der Aussagen, die aufgrund ihrer Form allein wahr sind, zu entwerfen.⁷³ Nichts anderes ist aber die formale Logik. In diesem Zusammenhang von *einer* – statt *der* – Logik zu sprechen, führt in die Irre. Lorenzen schreibt dazu: „*Das Wort Logik verwendet man wohl besser nur im Singular. Jede intuitionistisch logisch-wahre Aussage ist auch klassisch logisch-wahr. Das ist selbstverständlich, weil die wahrheitsdefiniten Aussagen nichts als ein Spezialfall der dialogisch-definiten Aussagen sind. Es gilt aber nicht das Umgekehrte. Die klassische Logik ist also ein Spezialfall der intuitionistischen – und diese ist sozusagen die wahre Logik, da sie nicht nur für*

70 Vgl. Wolfgang Stegmüller, Matthias Varga von Kibéd, *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie*, Band III Strukturtypen der Logik, Berlin Heidelberg New York 1984, S. 152. Auch Neumann weist auf dieses Faktum hin (a.a.O. (Fn. 1), S. 317, Fn. 70). Shahid Rahman und Nicolas Cherbout kennzeichnen den „dialogical approach to logic“ geradezu als ein „rule-based semantic framework in which different logics can be developed, combined and compared“, Rahman und Clerbout, „Constructive Type Theory and the Dialogical Turn“, in: Jürgen Mittelstraß/Christopher von Bülow (Hrsg.), *Dialogische Logik*, Münster, 2015, S. 149.

71 U. Neumann, a.a.O. (Fn. 1), S. 317.

72 A.a.O. (Fn. 1), S. 318.

73 Vgl. dazu Neumanns Hinweise zu Beginn des Kapitels, a.a.O. (Fn. 1), S. 298. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die Aussagen von Julian Nida-Rümelin in *Zum Begriff des Grundes*, in: *Philosophie als Lebensform*, Frankfurt am Main 2009, S. 108 f.: „Das Reich der Gründe umfasst somit das der formalen Logik. Es spricht vieles dafür, die formale Logik als Abstraktion aus einem Teilbereich von Interferenz-Regeln zu interpretieren, die in der lebensweltlichen Sprach- und Verständigungspraxis etabliert sind. Die Tatsache, dass einige logische Junktoren keine eindeutige Entsprechung in der Alltagssprache aufweisen (wie etwa die Implikation [besser: Subjunktion]), spricht deswegen nicht gegen diese Interpretation; diese behauptet ja nicht, dass die formale Logik ein getreuliches Abbild sprachpraktisch etablierter Inferenzen sei, sondern lediglich, dass jene durch Abstraktion aus diesen hervorgeht, unter Einschluss der einen oder anderen Modifikation, die zum Zwecke der Vereinfachung sinnvoll ist.“

die wahrheitsdefiniten Aussagen gilt.“⁷⁴

5.4 Zu Ansätzen einer „nichtmonotonen“ Logik

Neumann erachtet Systeme nichtmonotoner Logiken als argumentationstheoretisch interessant, „weil sie in der Lage sind, der Regel-Ausnahme-Struktur in juristischen ... Argumentationen Rechnung zu tragen.“⁷⁵ Wie bringen diese Logiken das zuwege?

5.4.1 Dem amerikanischen Mathematiker und Theoretiker der Künstlichen Intelligenz Judea Pearl folgend können wir nichtmonotone Logiken sehr allgemein als Theorien ansehen, die ein Modell der Prozesse entwerfen, mit denen man Überzeugungen (beliefs) bildet und korrigiert.⁷⁶

Eine zentrale Rolle spielen dabei Hypothesen wie „*Typischerweise* gilt: A's sind B's“, im (inzwischen klassischen) Beispiel etwa: „Typischerweise fliegen Vögel.“ Solche Hypothesen gelten nicht strikt oder ausnahmslos. Es kann Vögel geben, die nicht fliegen (z.B. Pinguine), und wenn man in einem solchen Fall aus dem Faktum, dass man es mit einem Vogel zu tun hat, zusammen mit der Hypothese schließt, dass es sich um ein Wesen handelt, das fliegen kann, so trifft dies zwar normalerweise zu, aber eben nicht unter allen Umständen. Es ist also möglich, einen derartigen Schluss

- zu *entkräften*, indem man zeigt, dass Umstände vorliegen, in denen der in der Hypothese festgestellte Zusammenhang nicht mehr typischerweise gilt, oder
- zu *widerlegen*, indem man ein Argument vorträgt, nach dem das betrachtete A im konkreten Fall kein B ist, sofern dieses Argument stärker ist als das auf der Ausgangshypothese basierende Argument.

Wie man von dem Instrumentarium solchen nichtmonotonen oder widerlegbaren (defeasible) Argumentierens in rechtlichem Kontext Gebrauch machen kann, sei anhand des fast programmatischen Aufsatzes „Defeasibility in Legal Reasoning“⁷⁷ des italienische Rechtswissenschaftlers und Informatikers Giovanni Sartor veranschaulicht. Sartor charakterisiert die Schlussfolgerungen widerlegbaren Argumentierens allgemein als „pro-tanto conclusions, namely, conclusions which, through being justified on the basis of the information so far considered, may be withdrawn on the basis of further information.“⁷⁸ Damit erfülle das widerlegbare Argumentieren insbesondere die beiden folgenden Funktionen:

- „The first function is that of providing the reasoner with *provisional thoughts*, on the basis of which one may reason and if necessary act, *until one has new information to the contrary*.
- The second function for defeasible reasoning is that of activating a structured *process of inquiry*, based upon drawing pro-tanto conclusions, looking for their defeaters, for defeaters of defeaters, and so on, *until stable results can be obtained*.“⁷⁹

Gerade rechtliche Regeln seien durchweg nicht ausnahmslos gültig: „In fact, it is a typical feature of law and morality that they can only offer standards appropriate for *normal situations*. When *exceptional circumstances* occur, these standards may need to be put aside.“⁸⁰

Das gelte nicht nur für Prinzipien ungeschriebenen Rechts. So formulierten auch positive Gesetze allgemeine Regeln oft in der Form widerlegbarer Sätze:

„The legislator often explicitly foresees the defeasibility of legal rules, by using different linguistic structures.

74 P. Lorenzen, „Logische Strukturen in der Sprache“, in: *Methodisches Denken*, a.a.O. (Fn. 69), S. 67.

75 A.a.O. (Fn. 1), 318; vgl. auch E. Morscher, a.a.O. (Fn. 31), S. 195 ff.

76 Näheres bei Judea Pearl, *Probabilistic Reasoning in Intelligent Systems – Networks of Plausible Inference*, Fourth Printing, San Francisco 1997, S. 467 ff. Vgl. allgemein auch John Horty, „Nonmonotonic Logic“, in: Lou Goble (Hrsg.), *The Blackwell Guide to Philosophical Logic* (Fn. 24), S. 336 – 361.

77 Giovanni Sartor, *EUI Working Paper LAW 2009/02*; online verfügbar unter: http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/10768/LAW_2009_02.pdf?sequence=1.

78 A.a.O. (Fn. 77), S. 8.

79 A.a.O. (Fn. 77), S. 9 (Hervorhebungen hier und bei den folgenden Zitaten M.M.)

80 A.a.O. (Fn. 77), S. 19.

For example, to establish that tort liability is excluded by self-defence or state of necessity, the legislator may use any of the following formulations:

- *Unless clause.* One is liable if one voluntarily causes damage, unless one acts in self-defence or in a state of necessity.
- *Explicit exception.* One is liable if one voluntarily causes damage. One is not liable for damages if one acts in self-defence or in a state of necessity.
- *Presumption.* One is liable if one voluntarily causes damage and one does not act out of self-defence or state of necessity. The absence of self-defence and of a state of necessity is presumed.⁸¹

In diesen Fällen könne man argumentierend zwar zunächst von dem allgemeinen Prinzip ausgehen. Die daraus sich ergebenden Schlussfolgerungen seien aber widerlegbar, wenn der Sachverhalt erlaube, einen der Ausnahmetatbestände geltend zu machen:

„According to all these formulations, for concluding that one must make good a certain damage it is normally sufficient to ascertain that one voluntarily caused that damage, but this inference is defeated if the person turns out to have acted either in a state of necessity or in self-defence.“⁸²

Dabei gebe es einen Zusammenhang zwischen den Tatbeständen der allgemeinen Regeln und der Beweis(führungs)last der beteiligten Parteien andererseits:

„By distinguishing circumstances that have to be positively established to derive a certain conclusion from circumstances susceptible to blocking this derivation, the law divides the burden of proof between the parties.“⁸³

5.4.2 Diese Skizze genügt vielleicht schon für den Befund, dass es bei den nichtmonotonen Logiken darum geht, Argumentationsprozesse zu modellieren, in denen – neben Schlussweisen, die von wahren Prämissen immer zu wahren Konklusionen führen, – auch Schlussweisen zulässig sind, die nur *prima facie* gelten, freilich mit genau definierten Möglichkeiten, deren Ergebnisse anzugreifen und zu widerlegen.

Geht es um die Gültigkeit rechtlicher Argumente, wie sie die Gerichte in den Gründen ihrer Entscheidungen darlegen, so ist die Perspektive aber eine andere. Im Stadium von „provisional thoughts, on the basis of which one may reason and if necessary act, until one has new information to the contrary“ befindet man sich dann nicht mehr. Wir erwarten, dass Gerichte in der Frage, was aus allgemeinen rechtlichen Normen folgt, nicht nur *mutmaßen* oder provisorische Schlüsse ziehen: *Iura novit curia*. Im Fall des Neumannschen Beispiels kann sich das Gericht nicht (bis auf weiteres) mit der Regel begnügen, Mörder seien typischerweise mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. Vielmehr muss es sich Gewissheit verschaffen, dass keine der gesetzlich geregelten (oder etwa auch höchstrichterlich hinzugefügten) Voraussetzungen der Strafflosigkeit erfüllt sind. In derartigen rechtlichen Fragen darf sich das Gericht also auf – im Rahmen des je geltenden Rechts – *widerlegbare* Argumente nicht verlassen. Seine Argumentation muss den strikten Regeln der deduktiven Logik genügen.⁸⁴

81 A.a.O. (Fn. 77), S. 20.

82 A.a.O.

83 A.a.O.

84 Ähnliches gilt für die Fuzzy Logic, auf die Neumann zum Schluss hinweist. Soweit sie von formalen Mitteln Gebrauch macht, folgt die Philippsche Fuzzy Logic wahrscheinlichkeitstheoretischen Strukturen, die sich für Aussagen darüber, ob nach einer bestimmten Rechtsordnung unter gewissen Voraussetzungen bestimmte rechtliche Ansprüche bestehen, nicht eignen. – Dazu, dass für die Argumentation mit Normen, in die alle relevanten Ausnahmen einbezogen worden sind, die Regeln der deduktiven Logik gelten, s. auch Jaap C. Hage and Antonia Watermann, „Logical Techniques for International Law“, in: Dieter Krimphove and Gabriel M. Lentner (Eds.), *Law and Logic - Contemporary Issues*, Berlin 2017, S. 137 (die Autoren nennen solche Normen „Case-Legal Consequence Pairs“ oder „CLCP“): „For derivation of the legal consequences of a case by applying the relevant CLCP to that case can be purely deductive, because all exceptions have already been filtered out in constructing the CLCP“.

Allerdings wäre es unsinnig, nichtmonotone Logiken und die formale deduktive Logik gegeneinander auszuspielen; tatsächlich setzen die nichtmonotonen Logiken die deduktive Logik durchweg voraus.

6. Zusammenfassende Thesen

Da in unserer Diskussion ganz unterschiedliche Aspekte der Logik und ihrer Rolle im rechtlichen Kontext zur Sprache gekommen sind, ist es vielleicht sinnvoll, die wesentlichen Ergebnisse noch einmal thesenartig zusammenzufassen:

(1) Auch wenn in der Jurisprudenz Skepsis bis zur Abwehr weit verbreitet ist und immer wieder neuen Ausdruck findet: Die Beschäftigung mit der (modernen) formalen Logik erlaubt beträchtlichen *Erkenntnisgewinn*. Zwei Schwerpunkte sind in diesem Papier hervorgehoben worden:

(1.1) In rechtlichen Argumentationen steckt eine unter Umständen große Anzahl logischer Schritte. In praxi wird man sich dazu im allgemeinen auf logische Intuition verlassen können. Die Rechtstheorie muss aber in der Lage sein, die *logische Struktur rechtlicher Argumente* exakt und vollständig darzustellen. Für eine solche Analyse reicht die Syllogistik nicht aus. Vielmehr bedarf es der Mittel der sehr viel ausdrucksreicheren modernen formalen Logik. Diese Mittel sind auch adäquat: sie erlauben es insbesondere, die Struktur gesetzlicher Vorschriften in geeigneter Weise darzustellen, und zwar normalerweise in der Form einer mit dem Allquantor versehenen Subjunktion.

(1.2) Auch für eine genauere Analyse des *logischen Status von Normen* bedarf es der Mittel der formalen Logik, einschließlich der Konzepte von Syntax, Semantik und Pragmatik einer Sprache.

(2) Insbesondere lässt sich die Frage nach der *Wahrheit* von (Rechts-)Normen einfach beantworten, wenn man klar zwischen Normsätzen, ihren deskriptiven Komponenten und deontischen Sätzen unterscheidet:

(2.1) Normsätze (also etwa Vorschriften eines staatlichen Gesetzes) sind als Imperative weder wahr noch falsch.

(2.2) Die deskriptive Komponente eines Normsatzes ist wahr genau dann, wenn der Sachverhalt besteht, den der Normsatz normativ auszeichnet, wenn die Norm also im Schreiberschen Sinn faktisch gilt.

(2.3) Deontische Sätze sind wahr genau dann, wenn der ihnen jeweils entsprechende Normsatz zu dem *betrachteten Normensystem* gehört, wenn er in diesem Sinne *gilt*. Deontische Sätze ohne einen expliziten oder impliziten Hinweis auf das relevante Normensystem, z.B. das (verfassungsmäßig geltende) Recht der Bundesrepublik Deutschland, stellen unvollständige, elliptische Sätze dar.

(2.4) Das Kriterium (2.3) ist mit der (exakt freilich nur für formale Sprachen formulierten) Tarskischen Wahrheitsdefinition vereinbar, wonach z.B. die Aussage „Das Gesetz X ist am Jahresersten in Kraft getreten“ genau dann wahr ist, wenn das Gesetz X am Jahresersten in Kraft getreten ist. Die Stelle des metasprachlich erwähnten, in Anführungsstrichen stehenden Satzes nimmt hier der (in Anführungsstrichen stehende) deontische Satz ein; ohne Anführungsstriche gibt dieser Satz die Wahrheitsbedingung wieder, und für diese gilt das (grundsätzlich entscheidbare) Wahrheitskriterium, dass die dem deontischen Satz inhaltlich entsprechende Norm zu dem betrachteten Normensystem gehört.

(2.5) In Satzsystemen, zu denen deontische Sätze oder die deskriptiven Komponenten von Normsätzen gehören, kann man von der 'klassischen' formalen Logik einschränkungslos Gebrauch machen.

(3) *Spezielle Logiken* – als Alternativen zur klassischen formalen Logik – sind für die Beurteilung der Gültigkeit rechtlicher Argumente nicht erforderlich.

(3.1) Weder braucht sich die Jurisprudenz auf die *intuitionistische* oder *effektive Logik* zu beschränken, in der das tertium non datur nicht ohne weiteres gilt. Anders wäre es allenfalls, wenn in der rechtlichen Argumentation nicht wahrheitsdefinite Aussagen eine wesentliche Rolle spielten; das ist aber auch bei Aussagen über die Existenz von Ansprüchen in 'gesetztem Recht' nicht der Fall.

(3.2) Noch ist man, um rechtliche Argumente der hier behandelten Art adäquat darstellen zu können, auf *deontische Logiken* in Gestalt des Standardsystems oder der (deontischen) Logik dyadischer Gebote angewiesen, die die 'klassische' formale Logik um Prinzipien für die Operatoren „geboten“, „verboten“ und „erlaubt“ ergänzen. (In welchem Sinn die Logik der Rechtsnormen allerdings eines deontologischen Komplements bedarf, habe ich an anderer Stelle zu zeigen versucht.⁸⁵)

Im übrigen ist es möglich, im Rahmen der klassischen Logik Axiome zu formulieren, die es gestatten, deontische Prädikate „geboten“, „verboten“ und „erlaubt“ mithilfe einfacherer Termini präzise zu definieren und das „Prinzip vom ausgeschlossenen deontischen Widerspruch“ zu beweisen (J. Rödiger 1969).

(3.3) Auch eine spezifische, eigenständige Logik der Normen – im Gegensatz zur Logik der Aussagen – ist nicht erforderlich (sollte sie überhaupt realisierbar sein); zu einer Logik der Imperative liegen durchweg auch nur Ansätze und wenig konstruktive allgemeine Desiderate vor.

(3.4) Schließlich ist die Rechtstheorie für die Frage der Gültigkeit rechtlicher Argumente auf die exakten Regeln der 'normalen' Logik angewiesen. *Nichtmonotone Logiken* (die die klassische oder intuitionistische Logik voraussetzen) haben ihren Platz dagegen bei der (Re)Konstruktion von Argumentationsprozessen, dort durchaus auch im rechtlichen Rahmen.

85 Arbeitspapier „Zur Logik der Rechtsnormen – Normsätze, ihre deskriptiven Komponenten und ihnen korrespondierende deontische Sätze“ (<https://michaelmauer.wordpress.com/>).

Vergleich der „Standardprinzipien der deontischen Logik“ nach F. von Kutschera mit J. Rödigs axiomatischem System „einer (als Logik) „klassischen“ Logik der Normen“

1. Es gibt viele Entwürfe der deontischen Logik. Wir gehen aus von den Standardprinzipien in der Form, wie sie sich bei Franz von Kutschera finden.⁸⁶ Es handelt sich um fünf Axiome (dabei steht der Operator O für das Prädikat „geboten“; die Argumente dieses und der anderen deontischen Operatoren sind Sätze, vor allem natürlich solche, die Handlungen als Sachverhalte ausdrücken):

O1: $O(A) \rightarrow \neg O(\neg A)$	(wenn A geboten ist, ist es nicht der Fall, dass nicht-A geboten ist – oder einfacher: was geboten ist, ist nicht verboten)
O2: $O(A) \wedge O(B) \rightarrow O(A \wedge B)$	(wenn sowohl A geboten ist als auch B, so ist A und B geboten)
O3: $\forall x O(F(x)) \rightarrow O(\forall x F(x))$	(wenn es jedermann geboten ist, F zu tun, so ist es auch geboten, dass alle F tun)
O4: $O(T)$	(tautologische – d.h. logischen Wahrheiten entsprechende – Sachverhalte sind geboten)
O5: Wenn B aus A logisch folgt, so gilt: $O(A) \rightarrow O(B)$	(logische Folgen gebotener Handlungen sind ebenfalls geboten)

2. Rödigs Axiome, mit denen er die deontischen Prädikate definiert, sind Teil eines umfassenderen Axiomensystems einer – imponierenden – Theorie des Verhaltens, des Verhaltensspielraums, der Handlung, der Unterlassung und der Kausalität.⁸⁷ Wir folgen im wesentlichen der Schreibweise des Aufsatzes über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen.⁸⁸ Prädikate sind „Ha“ (Handlung), „Un“ (Unterlassung von), „Re“ (rechtmäßig), „Nr“ (widerrechtlich), „Gb“ (geboten), „Vb“ (verboten) und „Er“ (erlaubt). Bei den Gegenständen, die die den Prädikaten korrespondierenden Attribute besitzen, handelt es sich um Sachverhalte; insbesondere geht es um Verhaltensweisen als spezielle Sachverhalte; für die Namen solcher Sachverhalte bzw. entsprechende Variablen verwenden wir kleine Buchstaben (dabei unterscheiden wir hier zwischen gebundenen Variablen x, y ... und freien Variablen a, b, ...).

Die vier hier interessierenden Axiome lauten damit:

A1: $\neg \exists x (Re(x) \wedge Nr(x))$	(kein Sachverhalt ist sowohl rechtmäßig als auch
---	--

86 In *Grundlagen der Ethik*, a.a.O. (Fn. 32), S. 6 f.

87 Seines Erachtens sind deontische Modalitäten nur als komplexe Bewertungsformen adäquat explizierbar, vgl. „Logik und Rechtswissenschaft“, in: J. Rödigs, *Schriften zur juristischen Logik* (Fn. 19), S. 42.

88 A.a.O. (Fn. 19), S. 202 f.

widerrechtlich)

A2: $\forall x (Gb(x) \leftrightarrow (Ha(x) \wedge Re(x) \wedge \forall b (Un(x,y) \rightarrow Nr(y)))$ (für alle Sachverhalte x gilt: sie sind genau dann geboten, wenn sie Handlungen sind und rechtmäßig sind und wenn alle Sachverhalte y, die eine Unterlassung von x sind, widerrechtlich sind)

A3: $\forall x (Er(x) \leftrightarrow (Ha(x) \wedge Re(x)))$ (Sachverhalte sind genau dann erlaubt, wenn sie Handlungen sind und rechtmäßig sind)

A4: $\forall x (Vb(x) \leftrightarrow \exists y (Nr(x) \wedge Re(y) \wedge Un(x,y)))$ (für alle Sachverhalte x gilt: sie sind genau dann verboten, wenn es mindestens einen Sachverhalt y gibt, so dass x widerrechtlich ist und y rechtmäßig und eine Unterlassung von x ist)

3. Versuchen wir, diese beiden Systeme miteinander zu vergleichen und insbesondere herauszufinden, in welchem Umfang die Prinzipien der deontischen Logik aus Rödigs Axiomen folgen:

3.1 Ein prinzipieller Unterschied besteht, wie schon angedeutet, zwischen den *Gegenständen*, von denen man sagen kann, dass sie geboten, verboten oder erlaubt seien. In der deontischen Logik sind dies *Aussagen*; das können auch mit den Junktoren der Aussagenlogik zusammengesetzte oder mit Quantoren gebildete Aussagen sein. Sowohl die Argumente A, B, $\neg A$, $A \wedge B$, etc. der deontischen Operatoren als auch die Ausdrücke $O(A)$, $O(\neg A)$, $O(A \wedge B)$ etc. sind also Aussagen. In Rödigs System sind die a, b etc. bzw. x, y etc. Variablen für Sachverhalte als *Individuen*, die der Sprache der Theorie zugrunde liegen. In ihr haben Ausdrücke $\neg a$, $a \wedge b$ etc. daher keinen Sinn; nur Ausdrücke der Form $Ha(a)$, $Ha(a) \wedge Re(b)$, $\forall x (Gb(x))$ etc. sind sinnvolle Aussagen. Dieser Unterschied wirkt sich insbesondere bei der Konzeption der Unterlassung einer Handlung aus; genauer kann man danach von *der* Unterlassung nur in dem Spezialfall sprechen, in dem es um einen Verhaltensspielraum von genau zwei voneinander verschiedenen Verhalten geht.⁸⁹ In größeren Verhaltensspielräumen hat eine Handlung mehrere Unterlassungen.

3.2 Jedoch ist es möglich, einen dem Prinzip O1 entsprechenden Ausdruck im Rödigschen System zu formulieren. Dies ist deshalb von Interesse, weil dieses Prinzip in den Worten F. von Kutschera das „Prinzip vom ausgeschlossenen deontischen Widerspruch“ ist,⁹⁰ dessentwegen nach Ansicht J. Berkemanns eine über die klassische Logik hinausgehende deontische Logik erforderlich ist.

3.2.1 Der Ausdruck des Rödigschen Systems, der O1 entspricht, lautet:

$\forall x (Gb(x) \rightarrow \neg \exists y (Gb(y) \wedge Un(x,y)))$ (für alle x gilt: wenn x geboten ist, gibt es kein y, so dass y geboten ist und y eine Unterlassung von x ist)

Der Beweis dieses Satzes ähnelt natürlich dem, den Rödиг für das Weinbergersche „Widerspruchsprinzip der Normlogik“ gegeben hat,⁹¹ und lässt sich wie folgt führen:

89 J. Rödиг, *Die Denkform der Alternative*, a.a.O. (Fn. 46), S. 81 ff., 88.

90 F. von Kutschera, a.a.O. (Fn. 32), S. 6.

91 J. Rödиг, „Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen“, in: J. Rödиг, *Schriften zur juristischen Logik* (Fn. 19), S. 203; vgl. auch Rödigs Anmerkung zu Berkemanns Kritik in: „Logik und Rechtswissenschaft“, ebenfalls in: J. Rödиг, *Schriften zur juristischen Logik*, S. 52, Fn. 33.

1	(1)	$\forall x (Gb(x) \leftrightarrow (Ha(x) \wedge Re(x) \wedge \forall y (Un(x,y) \rightarrow Nr(y))))$	A2 ⁹²
2	(1)	$Gb(a) \leftrightarrow (Ha(a) \wedge Re(a) \wedge \forall y (Un(a,y) \rightarrow Nr(y)))$	(1) GB
3	(1)	$Gb(a) \leftrightarrow (Ha(a) \wedge Re(a) \wedge (Un(a,b) \rightarrow Nr(b)))$	(2) GB
4	(1)	$Gb(a) \rightarrow (Ha(a) \wedge Re(a) \wedge (Un(a,b) \rightarrow Nr(b)))$	(3) JL
5	(1)	$Gb(a) \rightarrow (Ha(a) \wedge Re(a))$	(4) JL
6	(6)	$\neg \exists x (Re(x) \wedge Nr(x))$	A1
7	(6)	$\forall x (Re(x) \rightarrow \neg Nr(x))$	(6) PL
8	(6)	$Re(b) \rightarrow \neg Nr(b)$	(7) GB
9	(6)	$\neg \neg Nr(b) \rightarrow \neg Re(b)$	(8) JL
10	(6)	$Nr(b) \rightarrow \neg Re(b)$	(9) JL
11	(1, 6)	$Gb(a) \rightarrow (Ha(a) \wedge Re(a) \wedge (Un(a,b) \rightarrow \neg Re(b)))$	(4, 10) JL
12	(1, 6)	$Gb(a) \rightarrow (Un(a,b) \rightarrow \neg Re(b))$	(11) JL
13	(13)	$\forall x (Er(x) \leftrightarrow (Ha(x) \wedge Re(x)))$	A3
14	(13)	$Er(a) \leftrightarrow (Ha(a) \wedge Re(a))$	(13) GB
15	(13)	$\forall x (Er(x) \rightarrow Re(x))$	(13) JL
16	(13)	$Er(b) \rightarrow Re(b)$	(15) GB
17	(13)	$\neg Re(b) \rightarrow \neg Er(b)$	(16) JL
18	(1, 13)	$Gb(a) \rightarrow Er(a)$	(5, 14) JL
19	(1, 13)	$\forall x (Gb(x) \rightarrow Er(x))$	(18) GE a kommt in den Prämissen der Formel 18 (1 und 13) nicht vor
20	(1, 13)	$Gb(b) \rightarrow Er(b)$	(19) GB
21	(1, 13)	$\neg (Er(b) \rightarrow \neg Gb(b))$	(20) JL
22	(1, 6, 13)	$Gb(a) \rightarrow (Un(a,b) \rightarrow \neg Er(b))$	(12, 17) JL
23	(1, 6, 13)	$Gb(a) \rightarrow (Un(a,b) \rightarrow \neg Gb(b))$	(21, 22) JL
24	(1, 6, 13)	$Gb(a) \rightarrow (\neg Un(a,b) \vee \neg Gb(b))$	(23) JL
25	(1, 6, 13)	$Gb(a) \rightarrow \neg (Un(a,b) \wedge Gb(b))$	(24) JL
26	(1, 6, 13)	$Gb(a) \rightarrow \neg \exists y (Un(a,y) \wedge Gb(y))$	(25) PE
27	(1, 6, 13)	$\forall x (Gb(x) \rightarrow \neg \exists y (Gb(y) \wedge Un(x,y)))$	(26) GE a kommt in den Prämissen der Formel 26 (1, 6, 13) nicht vor

92 Die Zeichen dieser Spalte verweisen auf die logischen Grundlagen des Übergangs zur in der entsprechenden Zeile stehenden Formel, also „A1“ etc. auf das herangezogene Rödigsche Axiom, „GB“ auf die prädikatenlogische Regel der Generalisierungsbeseitigung, „GE“ auf die prädikatenlogische Regel der Generalisierungseinführung, „PE“ auf die prädikatenlogische Regel der Partikularisierungseinführung und „PB“ auf die prädikatenlogische Regel der Partikularisierungsbeseitigung, „PL“ auf sonstige prädikatenlogische Regeln und „JL“ auf junktorenlogische Regeln. Vgl. im übrigen J. Rödиг, *Die Denkform der Alternative*, a.a.O. (Fn. 46), S. 166 ff. und „Logik und Rechtswissenschaft“, in: J. Rödиг, *Schriften zur juristischen Logik* (Fn. 19), S. 43 ff.

3.2.2 Dagegen kommen in den Axiomen O2 bis O5 der deontischen Logik Ausdrücke wesentlich vor, zu denen sich in Rödigs System aus den erwähnten Gründen kein sinnvolles Pendant formulieren lässt:

- O2 $O(A) \wedge O(B) \rightarrow O(A \wedge B)$: Hier lässt sich der Ausdruck $O(A \wedge B)$ nicht übersetzen; $Gb(a \wedge b)$ wäre sinnlos, weil ein Junktor nur Aussagen A, B, C ... zu Aussagen verknüpfen kann, nicht Namen oder Variable, die für Individuen stehen. Und für eine 'Verkettung' von Sachverhalten a, b, c ... (desselben Verhaltensspielraums oder verschiedener Verhaltensspielräume) zu „komplexeren“ Sachverhalten ab, ac, bc ..., an die man in diesem Zusammenhang vielleicht denken könnte, bietet Rödigs Theorie keine hinreichende Grundlage.⁹³
- O3 $\forall x O(F(x)) \rightarrow O(\forall x F(x))$: Hier gilt Vergleichbares für die Ausdrücke $Gb(F(x))$ und $Gb(\forall x F(x))$. Gb hat angewandt auf Aussageformen wie $F(x)$ und Aussagen wie $\forall x F(x)$ keinen Sinn.
- O4 $O(T)$. Hier gilt Vergleichbares für den Ausdruck T; T steht ja für eine logisch wahre Aussage, wie z.B. $\neg(A \wedge \neg A)$ oder $A \vee \neg A$.

Man könnte versucht sein, an Sätze zu denken wie

- (i) $\neg(Gb(a) \wedge (Gb(b) \wedge Un(a,b)))$ (Es trifft nicht zu, dass sowohl eine Handlung a als auch eine Unterlassung b von a geboten ist)

oder

- (ii) $Gb(a) \vee (\exists y (Gb(y) \wedge Un(a,y)))$ (Eine Handlung a ist geboten oder es gibt eine Unterlassung y von a, die geboten ist).

Der Satz (i) (als eine Form des deontischen Widerspruchsfreiheitsprinzips) entspricht aber dem Prinzip O1, auf das wir schon eingegangen sind, und der Satz (ii) (der ein wenig dem tertium non datur ähnelt) ist – auch – in Rödigs System nicht unbedingt wahr: Nicht zu jedem Verhaltensspielraum muss ja eine Handlung gehören, die geboten ist.

Aber beide Sätze (i) und (ii) kommen auch nicht wirklich dem nahe, was O4 ausdrückt.

- O5 Wenn B aus A logisch folgt, so gilt: $O(A) \rightarrow O(B)$: Hier scheidet die Übersetzbarkeit daran, dass die logische Folge nur für Aussagen und Aussageformen definiert ist, nicht für Ausdrücke, die Individuen bezeichnen.

Man könnte stattdessen an die Identität denken. Dies ergäbe das Prinzip

- (iii) Wenn a und b identisch sind, so gilt: $Gb(a) \leftrightarrow Gb(b)$.

Aber dies wäre ganz trivial und jedenfalls im Rödigschen System nicht weiter von Interesse.

⁹³ Vgl. immerhin die kurze Diskussion in J. Rödigs, „Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen“, in: *Schriften zur juristischen Logik* (Fn. 19), S. 202, Fn. 50b.

Literatur

- Alchourron, Carlos E. und Bulygin, Eugenio, „Pragmatic Foundations for a Logic of Norms“, in: *Rechtstheorie* 15 (1984), S. 453 – 464
- Berkemann, Jörg, „Zum Prinzip der Widerspruchsfreiheit in der deontischen Logik“, in: Hans Lenk (Hrsg.), *Normenlogik*, Pullach bei München 1974
- Edgington, Dorothy, „Conditionals“, in: Lou Goble (Hrsg.), *The Blackwell Guide to Philosophical Logic*, Malden MA/ Oxford/ Carlton Victoria/ Berlin 2001, 2002, S. 385 – 414
- Gröschner, Rolf, „Jurisprudenz und Enthymem – eine leidenschaftliche Liaison“, *Rechtstheorie* 2011, S. 515 – 535
- Hage Jaap C. and Watermann, Antonia „Logical Techniques for International Law“, in: Dieter Krimphove and Gabriel M. Lentner (Eds.), *Law and Logic - Contemporary Issues*, Berlin 2017, S. 125 – 142
- Hansen, Jörg, „Imperative logic and its problems“, in: Dov Gabbay/ John Horty/ Xavier Parent/ Ron van der Meyden/ Leendert van der Torre (Hrsg.), *Handbook of Deontic Logic and Normative Systems*, College Publications, <http://www.collegepublications.co.uk>, 2013, S. 137 – 191
- ders., „Be nice! How simple imperatives simplify imperative logic“, *Journal of Philosophic Logic* (2014) 43: S. 965 – 977
- Hilpinen, Risto und Mc Namara, Paul, „Deontic logic: A historical survey and introduction“, in: Dov Gabbay/ John Horty/ Xavier Parent/ Ron van der Meyden/ Leendert van der Torre (Hrsg.), *Handbook of Deontic Logic and Normative Systems*, College Publications, <http://www.collegepublications.co.uk>, 2013, S. 3 – 136
- Horty, John, „Nonmonotonic Logic“, in: Lou Goble (Hrsg.), *The Blackwell Guide to Philosophical Logic*, Malden MA/ Oxford/ Carlton Victoria/ Berlin 2001, 2002, S. 336 – 361
- Joerden, Jan, *Logik im Recht*, 3., überarbeitete und ergänzte Auflage, Berlin Heidelberg 2018
- Kant, Immanuel, Kritik der reinen Vernunft, Band II der *Werke in sechs Bänden*, hrsg. von Wilhelm Weischedel, 4. Nachdruck der Ausgabe Darmstadt 1956, Darmstadt 1975
- Kelsen, Hans, „Was ist juristischer Positivismus?“ *Juristenzeitung* 1965, S. 465 – 469
- Keuth, Herbert, Deontische Logik und Logik der Normen, in: Hans Lenk (Hrsg.), *Normenlogik*, Pullach bei München, 1974, S. 64 – 88
- Klug, Ulrich, *Juristische Logik*, 4. Auflage, Berlin Heidelberg New York 1982
- Koch, Hans-Joachim und Rüßmann, Helmut, *Juristische Begründungslehre*, München, 1982
- Krawietz, Werner, „Haupt- und Gegenströmungen in der juristischen Methodik und ihre rechtstheoretischen Implikationen“, *Rechtstheorie* 2011, S. 457 – 494
- Krimphove, Dieter, „Grenzen der Logik“, *Rechtstheorie* 2013, S. 315 – 339
- Kutschera, Franz von, *Einführung in die intensionale Semantik*, Berlin New York 1976
- ders., *Gottlob Frege Eine Einführung in sein Werk*, Berlin New York 1989

- ders., *Grundlagen der Ethik*, 2. Auflage, Berlin New York 1999
- Lorenzen, Paul, *Metamathematik*, Mannheim 1962
- ders., *Formale Logik*, 3. Auflage, Berlin 1967
- ders., *Konstruktive Wissenschaftstheorie*, Frankfurt am Main 1974
- ders., *Methodisches Denken*, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1988
- Mauer, Michael, „Zur Logik der Rechtsnormen – Normsätze, ihre deskriptiven Komponenten und ihnen korrespondierende deontische Sätze“, *Arbeitspapier*, <https://michaelmauer.wordpress.com/>, 2015
- ter Meulen, Alice, „Logic and Natural Language“, in: Lou Goble (Hrsg.), *The Blackwell Guide to Philosophical Logic*, Malden MA/ Oxford/ Carlton Victoria/ Berlin 2001, 2002, S. 461 – 483
- Morscher, Edgar, *Kann denn Logik Sünde sein?* Wien Berlin, 2009
- ders., *Normenlogik*, Paderborn, 2012
- Neumann, Ulfrid, *Juristische Argumentationslehre*, Darmstadt 1986
- ders., „Juristische Logik“, in: Arthur Kaufmann, Winfried Hassemer, Ulfrid Neumann (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 8. Auflage, Heidelberg 2011, S. 298 – 319
- ders., „Juristische Logik“, in: Winfried Hassemer, Ulfrid Neumann, Frank Saliger (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 9., überarbeitete Auflage, Heidelberg 2016, S. 272 – 290
- ders., *Juristische Argumentationstheorie*, Baden-Baden 2023
- Nida-Rümelin, Julian, *Philosophie als Lebensform*, Frankfurt am Main 2009
- Pearl, Judea, *Probabilistic Reasoning in Intelligent Systems – Networks of Plausible Inference*, Fourth Printing, San Francisco 1997
- Rahman, Shahid und Cherbout, Nicolas, „Constructive Type Theory and the Dialogical Turn“, in: Jürgen Mittelstraß/Christopher von Bülow (Hrsg.), *Dialogische Logik*, Münster 2015, S. 127 – 184
- Ratschow, Eckart, *Rechtswissenschaft und Formale Logik*, Baden-Baden 1998
- Rödig, Jürgen, *Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz*, Berlin Heidelberg New York 1969
- ders., *Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens*, Berlin Heidelberg New York 1973
- ders., *Schriften zur juristischen Logik*, hrsg. von Elmar Bund, Burkhard Schmiedel, Gerda Thieler-Mevissen, Berlin Heidelberg New York 1980
- Rüßmann, Helmut, Buchbesprechung: Egon Schneider, *Logik für Juristen*, *NJW* 2001, S. 590
- Sartor, Giovanni, „Defeasibility in Legal Reasoning“, *EUI Working Paper LAW* 2009/02; online unter: http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/10768/LAW_2009_02.pdf?sequence=1
- Scholz, Heinrich, *Abriß der Geschichte der Logik*, 3. unveränderte Auflage, Freiburg München 1967

Schreiber, Rupert, *Die Geltung von Rechtsnormen*, Berlin Heidelberg New York 1966

Spohn, Wolfgang, „Das Rasonieren mit bedingten Normen“, *RphZ, – Rechtsphilosophie* 2022, S. 5 – 38

Stegmüller, Wolfgang, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Band I, 7. Auflage, Stuttgart 1989, Band II, 8. Auflage, Stuttgart 1987

ders., *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie*, Band I Erklärung Begründung Kausalität, 2. Auflage, Berlin Heidelberg New York 1983

Stegmüller, Wolfgang und Matthias Varga von Kibéd, *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie*, Band III Strukturtypen der Logik, Berlin Heidelberg New York 1984

Swart, Harrie de, *Philosophical and Mathematical Logic*, Cham (ZG) 2018

Tugendhat, Ernst, *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt am Main 1993

Tugendhat, Ernst / Wolf, Ursula, *Logisch-semantische Propädeutik*, Ditzingen 1983

Weinberger, Ota, „Kann man das normenlogische Folgerungssystem philosophisch begründen?“ *ARSP* 1979, S. 161 – 186

Teil 2

Ergänzende Anmerkungen zur Logik rechtlichen Argumentierens*

I. Vorbemerkungen

1. Im rechtswissenschaftlichen Diskurs und in der rechtlichen Praxis argumentiert man, trägt Argumente für einen Standpunkt vor (der sich durch eine deskriptive oder eine präskriptive Aussage rechtlichen Inhalts formulieren lässt). Dabei kann es offenbar gute oder starke und schlechte oder schwache Argumente geben, aber auch *korrekte* und *unkorrekte*.

Allgemein spielen in wissenschaftlichem Kontext Schlüsse der formalen Logik als Argumente gewiss nicht die einzige, aber eine besondere Rolle. Denn in ihnen überträgt sich, wenn ihre Prämissen (eine Folge von Aussagen) wahr sind, diese Wahrheit auf die Konklusion (eine Aussage) allein kraft der logischen Form dieser Aussagen und ausnahmslos. Und nur in diesem Fall ist ein Argument korrekt, das sich solcher Wendungen wie „daraus folgt (logisch)“ bedient. Dies kann man in der Tat als die Aufgabe der deduktiven Logik betrachten: ein Urteil darüber zu erlauben, „ob ein vorgeschlagenes oder angebliches Argument“ dieser Art „*korrekt* ist, gleichgültig, wie es um den Kompliziertheitsgrad des Arguments steht“⁹⁴. Der Begriff der logischen Folgerung ist der zentrale Grundbegriff der formalen Logik.

Gilt dies auch im Bereich rechtlicher Argumentation? Man sollte meinen, das sei in dem Maß der Fall, in dem die rechtliche Argumentation wissenschaftlichen Standards entsprechen soll. Aus Ulfrid Neumanns Sicht ist das Verhältnis zwischen Logik und rationaler Argumentation allerdings komplexer. Ausgehend von der Prämisse, dass es „eine *Mehrzahl konkurrierender logischer Systeme* (gebe), die in ihrem Regelbestand teilweise erheblich differieren“⁹⁵ stellt er fest, die

* Berlin, August 2017, letzte Änderungen April 2024

94 Wolfgang Stegmüller, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Band I Erklärung-Begründung-Kausalität, Berlin/Heidelberg/New York, Springer-Verlag, 2. Auflage, 1983, S. 40. – Anders verhält es sich bei Logiken, in denen neben strikten auch widerlegbare Schlussregeln vorkommen: um sie wird es im folgenden nicht gehen; vgl. zu ihnen aber etwa Sanjay Modgil und Henry Prakken, Abstract Rule-based Argumentation, in: Pietro Baroni, Dov Gabbay, Massimiliano Giacomin, Leendert van der Torre (Hrsg.), Handbook of Formal Argumentation, College Publications 2018, S. 291 ff. Im Umkreis dieser Logiken ist es üblich geworden, den Terminus „Argumentation“ nur dort zu verwenden, wo es um *unsichere* Argumente geht: „Argumentation aims at supporting rational persuasion and deliberation in domains where no conclusive logical proofs are available. It addresses defeasible claims raised on the basis of partial, uncertain and possibly conflicting pieces of information“, Régis Riveret, Pietro Baroni, Yang Bao, Guido Governatori, Antonio Rotolo, Giovanni Sartor, A Labelling Framework for Probabilistic Argumentation, Annals of Mathematics and Artificial Intelligence 83, 21 – 71 (2018).

95 Ulfrid Neumann, Juristische Argumentationslehre, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1986, S. 32.

Standards vernünftigen Argumentierens seien vorrangig gegenüber den logischen Theoremen: „Fundamentale Bedeutung für die Theorie und Praxis der juristischen wie jeder anderen rationalen Argumentation kann nicht ein formales logisches System beanspruchen, sondern nur eine Logik, die sich als Rekonstruktion der Regeln vernünftigen Argumentierens versteht.“⁹⁶

2. Neumann hat seine Konzeption der juristischen Logik jüngst noch einmal im Zusammenhang dargestellt.⁹⁷ Zur Voraufgabe dieses Textes⁹⁸ hatte ich mich in „*Aspekte der Logik rechtlichen Argumentierens – Anmerkungen zu Ulfrid Neumanns ‚Juristische Logik‘*“ kritisch geäußert.⁹⁹ Dies hatte zu einem persönlichen Briefwechsel geführt, in dessen Mittelpunkt das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Normen und das „ex-falso-quodlibet“-Theorem der klassischen Logik standen. In der Neuauflage hat diese Diskussion keinen Niederschlag gefunden. Ihres grundsätzlichen Charakters wegen möchte ich sie hier noch einmal aufgreifen, auch im Licht anderer Neumannscher Arbeiten. Es soll also spezifischer um zwei Aspekte gehen, derentwegen die klassische (oder auch die intuitionistische) Logik für die juristische Argumentation untauglich sei:

- die klassische Logik erlaube nicht, das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Normen darzustellen;
- das „ex-falso-quodlibet“-Theorem der klassischen Logik könne in der juristischen Argumentation nicht gelten; vielmehr komme nur die minimale Logik oder eine parakonsistente Logik in Betracht.

II. Zu Neumanns Einwänden gegen die klassische Logik als Instrumentarium juristischer Argumentation

1. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis

a) Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis besteht zwischen Normen, die sich *prima facie* in einem bestimmten Sinn widersprechen. Als Beispiel mag man betrachten das Verhältnis zwischen der Norm N₁, nach der, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt,

⁹⁶ Ebd., S. 33.

⁹⁷ *Ulfrid Neumann*, „Juristische Logik“, in: Winfried Hassemer/ Ulfrid Neumann/ Frank Saliger (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, Heidelberg, C. F. Müller, 9., überarbeitete Auflage, 2016, S. 272 – 290.

⁹⁸ *Ulfrid Neumann*, „Juristische Logik“, in: Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, Heidelberg, C. F. Müller, 8. Auflage, 2011, S. 298 – 319. Die beiden Versionen sind freilich beinahe identisch.

⁹⁹ *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 22 (2014), S. 485 – 519.

wegen Körperverletzung bestraft wird (§ 223 StGB), und der Norm N_2 , nach der, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt *und* dies in Notwehr tut, nicht rechtswidrig handelt und daher nicht wegen Körperverletzung bestraft wird (§ 32 i.V. m. § 223 StGB). Denn *wenn beide Voraussetzungen* – die der Körperverletzung und die der Notwehr – *erfüllt sind*, begründet N_1 (für sich allein betrachtet) die Strafbarkeit des Handelnden, während N_2 sie ausschließt.

Neumanns Standpunkt dazu ist, dass das Problem des prima-facie-Widerspruchs im Rahmen der (juristischen) Umgangssprache sich durch die Angabe einschränkender Bedingungen oder durch die Einordnung einer der beiden Normen als Ausnahmeregel bewältigen lasse.¹⁰⁰ Der erste Weg führt anscheinend zu einer zusammengesetzten Norm N^* , nach der, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt *und* dies *nicht* in Notwehr tut, wegen Körperverletzung bestraft wird. Der zweite Weg besteht offenbar darin, § 223 als die Regel und § 32 i.V. m. § 223 als die Ausnahme zu betrachten und folgendes Prinzip aufzustellen: Wenn nicht nur die Voraussetzungen der Regel, sondern auch diejenigen der Ausnahme erfüllt sind, geht die Ausnahmenorm der Regelnorm vor.

In Neumanns Sicht kann nun aber die Prädikatenlogik das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht zum Ausdruck bringen. Denn dazu bedürfe sie metasprachlicher Mittel. Von einer Metaregel könne sie jedoch nicht Gebrauch machen, weil metasprachliche Ausdrücke nicht in die Formalisierung objektsprachlicher Texte eingehen dürften. Und dies sei offenbar ein Problem der Tauglichkeit der formalen Logik bei der Rekonstruktion juristischer Argumentation.¹⁰¹

b) Untersuchen wir zunächst die beiden skizzierten Wege, den prima-facie-Widerspruch von Normen aufzulösen, etwas genauer, um anschließend auf die Problematik metasprachlicher Mittel einzugehen.

α) Der erste Weg, also die Möglichkeit, Regel und Ausnahme in einer komplexeren Norm durch positive und negative Tatbestandsmerkmale zusammenzufassen, lässt sich offenbar auch realisieren, wenn man die *logische Form* der betrachteten Normen darstellen, sie also formalisieren möchte. Wie eine solche Formalisierung aussehen kann, habe ich an anderer Stelle im Detail gezeigt.¹⁰² Soweit man das Problem des prima-facie-Widerspruchs von Normen durch (effektive) Angabe

¹⁰⁰ U. Neumann, Brief vom 13.9.2014.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² „Zur logischen Form rechtlicher Regeln und Prinzipien“, Jahrbuch für Recht und Ethik, 2015, S. 421 – 430.

einschränkender Bedingungen lösen kann, ist man dazu auch mit den Mitteln der formalen Logik ohne weiteres imstande.

Neumann ist nun aber der Ansicht, die objektsprachliche Wiedergabe einschränkender Bedingungen reiche nicht aus; denn es sei „niemals gewährleistet, dass *alle* Ausnahmen erfasst sind“. ¹⁰³ Er spricht deshalb von einer ‚Angstklausel‘, mit der man zum Ausdruck zu bringen versuche, dass *keine* (in welcher Norm auch immer formulierte) einschränkende Bedingung eingreife. ¹⁰⁴ Dies sei aber eine Metaregel ¹⁰⁵. Deren Einführung verbiete sich schon deshalb, „weil damit ein *metasprachlicher Ausdruck* in die Formalisierung eingeführt würde.“ ¹⁰⁶

β) Nun kann es einer derartigen Angstklausel grundsätzlich nur *bedürfen*, wenn es nicht möglich ist, zu einer Norm, die eine Regel repräsentiert, *alle* Normen, die einschränkende Bedingungen formulieren, effektiv anzugeben. Ob dies möglich ist oder nicht, hängt von der Art des betrachteten Normensystems ab. Geht man von geschriebenem Recht aus, so gilt offenbar, dass die Zahl seiner Normen endlich ist. Dann ist aber auch die Menge der Normen, die einschränkende Bedingungen formulieren, endlich; ihre Elemente kann man also effektiv hinschreiben: Die Situation, in der „niemals gewährleistet (ist), dass alle Ausnahmen erfasst sind“, kann demnach nicht eintreten. In einem solchen Fall stellt es dann aber kein grundsätzliches Problem dar, umgangssprachlich formulierte zusammengesetzte Normen des Typs N^* mit logischen Mitteln zu formalisieren.

Betrachten wir (etwas theoretischer Vollständigkeit halber) jedoch auch den Fall einer unendlichen Anzahl einschränkender Bedingungen, die man nicht effektiv hinschreiben kann, um auszudrücken, dass keine dieser Bedingungen erfüllt ist. ¹⁰⁷ Die Frage ist also, ob die Klausel der umgangssprachlich formulierten zusammengesetzten Norm, nach der *keine* einschränkende Bedingung eingreift, sich mit prädikatenlogischen Mitteln ausdrücken lässt oder nicht.

103 U. Neumann (Fn. 95), S. 26.

104 U. Neumann ebd. und (Fn. 97), S. 279.

105 In der Formel, die Neumann ebd. für die Angstklausel verwendet, also: „ $\forall x(Mx \wedge \neg Ax \rightarrow Fx)$ – zu lesen als: „für alle x (strafmündigen Menschen) gilt: wenn sie ein Mörder sind und für sie keine andere Regelung eingreift, werden sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“ – kommt der metasprachliche Charakter allerdings in der Tat nicht zum Ausdruck; „ A “ ist darin ja wie „ M “ und „ F “ ein objektsprachliches Prädikat (1. Stufe), nämlich eins, das eine Eigenschaft strafmündiger Menschen ausdrückt.

106 U. Neumann (Fn. 95), S. 26.

107 Das soll nicht heißen, dass Neumann behauptete, es gebe unendlich viele Ausnahmen. Vielleicht ist es aus seiner Sicht deshalb „niemals gewährleistet, dass alle Ausnahmen erfasst sind“, weil die zukünftige Judikatur nicht – jedenfalls nicht exakt – voraussehbar sei und ein Gericht neue Rechtfertigungsgründe formulieren könne (oder weil die Strafrechtsdogmatik solche neuen Rechtfertigungsgründe ‚entdecken‘ könne). In derartigen Fällen handelt es sich aber tatsächlich um neue Normen, die zuvor nicht existierten – so wenig, wie ein gesetzlich geregelter Rechtfertigungsgrund existierte, bevor der Gesetzgeber ihn beschlossen hat.

Das ist in der Sprache der Prädikatenlogik 2. Stufe nun in der Tat möglich. Sie ist in einem bestimmten Sinn ausdrucksstärker als die Logik 1. Stufe.

Über die erste Stufe geht man hinaus, wenn man über Eigenschaften von Eigenschaften und Beziehungen zwischen Begriffen oder zwischen Beziehungen und Objekten spricht:

„Neben den Eigenschaften von Objekten kann man auch Eigenschaften solcher Eigenschaften betrachten. Man nennt Begriffe, deren sämtliche Argumente Objekte (Individuen) sind, *Begriffe 1. Stufe*, Begriffe, unter deren Argumente auch Begriffe 1. Stufe vorkommen, nennt man *Begriffe 2. Stufe*. So ist die Eigenschaft einer ... Eigenschaft ..., in einer Familie erblich zu sein, eine Eigenschaft 2. Stufe.“¹⁰⁸

Und weiter:

„Beziehungen 2. Stufe können zwischen Begriffen 1. Stufe bestehen wie z.B. die Beziehung f ist Oberbegriff zu g : $\forall x(g(x) \rightarrow f(x))$, oder zwischen Begriffen 1. Stufe und Objekten, wie z.B. die Beziehung des Zutreffens einer Eigenschaft 1. Stufe f auf einen Gegenstand x : $f(x)$.“¹⁰⁹

Die Prädikatenlogik 2. Stufe unterscheidet sich von der Prädikatenlogik 1. Stufe technisch gerade dadurch, dass es in ihr Variable auch für Prädikate und damit auch eine Quantifizierung über solchen Variablen gibt.¹¹⁰

In unserem Beispiel muss man nur voraussetzen, dass sich für *jede* (der potentiell unendlich vielen) Konstellation, in der die Körperverletzungshandlung rechtmäßig ist, ein Begriff 1. Stufe bilden lässt (etwa „Einwilligung in eine Körperverletzung“, genauer: „der verletzenden Person x gegenüber hat die verletzte Person y bei einer Körperverletzung ihre Einwilligung in einer nicht gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erklärt“). Zu diesen Begriffen kann man einen Oberbegriff bilden (etwa „Rechtfertigung einer Körperverletzung“, genauer: „die verletzende Person x hat sich gegenüber der verletzten Person y bei einer Körperverletzung rechtmäßig verhalten“), und in dem Satz, der die logische Form der die Angstklausel verwendenden zusammengesetzten Norm darstellen soll, brauchte man nur zum Ausdruck zu bringen, dass *es kein Prädikat* (bzw. keinen Begriff 1. Stufe) *gibt*, das auf x und y zutrifft und unter den Oberbegriff „Rechtfertigung einer Körperverletzung“ fällt.

¹⁰⁸ Franz von Kutschera, Elementare Logik, Wien/New York, Springer-Verlag, 1967, S. 276.

¹⁰⁹ Ebd., S. 277.

¹¹⁰ Ebd., S. 275.

An anderer Stelle hatte Neumann geschrieben, der denkbare Ausweg, das Nichtvorliegen einer Ausnahme als negative Bedingung in die Gesetzeshypothese aufzunehmen, erweise sich als trügerisch. Denn in der dafür in Frage kommenden Formalisierung¹¹¹ sei die Klausel, nach der keine Ausnahme vorliege, „ein Ausdruck von anderer sprachlicher Konstitutionsstufe, der nicht in die Formalisierung des Gesetzeshypothese eingefügt werden kann.“¹¹² Ganz klar ist nicht, was „sprachlicher Konstitutionsstufe“ in diesem Kontext bedeutet. Variable für Prädikate (und Quantoren über solchen Variablen), wie sie in unserer Vorschlagsskizze vorkommen, mag man zwar als Ausdrücke einer anderen sprachlichen Konstitutionsstufe ansehen als Variable über Objekten; und in der Prädikatenlogik 1. Stufe haben sie, wie erwähnt, deshalb keinen Platz. Aber daraus folgt nicht, dass sie nicht in die Formalisierung der hier interessierenden Gesetzeshypothese eingehen dürften. Weshalb sollte es unzulässig oder inadäquat sein, bei dem Versuch, die logische Form von Vorschriften darzustellen, von den Mitteln der Prädikatenlogik 2. Stufe Gebrauch zu machen (wie wir es ja im Übrigen nur für den – meines Erachtens irrelevanten – Fall in Betracht gezogen haben, dass niemals gewährleistet sei, alle Ausnahmen seien erfasst worden)? *

y) Aber gesetzt den Fall, nur mit *metasprachlichen* Mitteln ließe sich ausdrücken, eine Norm sei eine Regel und eine andere Norm sei eine Ausnahme dieser Regel. Warum könnte dies ein Problem für die Tauglichkeit der formalen Logik bei der Rekonstruktion juristischer Argumentation sein?

Vielleicht ist es nützlich, zunächst die Terminologie zu klären. Mit Objekt- und Metasprache hat man es zu tun, wenn man sich *in* einer Sprache *über* eine Sprache äußert: „Eine Sprache, welche den *Gegenstand* der Untersuchung ausmacht, heißt *Objektsprache*. Jene Sprache, die man *gebraucht*, um über die Objektsprache Aussagen zu machen, heißt, *Metasprache*“.¹¹³ Doch kann es

111 S. oben Fn. 105.

112 U. Neumann, „Rechtstheorie und allgemeine Wissenschaftstheorie“, in: Michael Martinek/Jürgen Schmidt/Elmar Wadle, Festschrift für Günther Jahr zum siebzigsten Geburtstag, Vestigia Iuris, Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1993, S. 161.

* Hajime Yoshino, The concept of law – Focusing on the existence of law, in: H. Yoshino, Gonzalo Villa Rosas (Ed.), Law and Logic – Making Legal Science a Genuine Science, Stuttgart 2021, S. 103, meint zwar: „One could and should restrict [legal] logic to a certain subset of predicate logic, which is useful and convenient for the analysis and systematization of law. In this sense, Logical Jurisprudence [Yoshinos Theorie] uses only the device of the first-order logic.“ Der Grund für diese Beschränkung scheint mir mit Erwägungen zur logischen Programmierung zusammenzuhängen. Doch dürfte für die logische Analyse von Klauseln der hier diskutierten Art die Prädikatenlogik 2. Stufe nicht nur „useful and convenient“, sondern in der Tat notwendig sein.

113 W. Stegmüller (Fn. 94), S. 70. Vgl. auch Jan C. Joerden, Logik im Recht, 3. Auflage, Berlin Heidelberg, Springer, 2018, S. 335, Fn. 1.

In einem neueren allgemeinen Logiklehrbuch charakterisieren die Autoren natürliche Sprachen als Folgen von Sprachstufen, also etwa Deutsch₀, Deutsch₁, Deutsch₂, ..., so dass für jede natürliche Zahl n Deutsch_{n+1} eine Metasprache von Deutsch_n ist. Und weiter:

„That L_{n+1} is a meta-language of L_n means:

i) L_{n+1} contains L_n as a sublanguage (L_n ⊆ L_{n+1}), and
ii) L_{n+1} contains in addition means to talk **about** L_n“,

sich bei alledem um denselben sprachlichen Rahmen handeln; man kann sich auf Deutsch über Eigenarten der deutschen Sprache äußern, und wenn man in (deutschsprachigem) juristischen Kontext über die Sprache des Rechts oder eines bestimmten Normensystems spricht, sind Objekt- und Metasprache die deutsche Umgangssprache, angereichert um juristische Terminologie. Nur bedarf es dann besonderer Vorkehrungen, die klarstellen, ob ein Ausdruck zur Objekt- oder zur Metasprache gehört.

Ob wir die Objekt- oder die Metasprache verwenden, sagt nun allerdings nichts darüber aus, von welcher Logik wir dabei ausgehen. In der mathematischen Logik und der Mathematik (von denen die Unterscheidung von Objekt- und Metasprache stammt) ist dies auf der metasprachlichen Stufe in aller Regel die klassische Logik, zuweilen konstruktivistischer Ziele wegen die intuitionistische Logik. Nichts hindert uns auch im juristischen Kontext, uns auf der metasprachlichen Stufe im Rahmen der klassischen Logik zu bewegen und – wenn wir wollen – derartige Aussagen im oben skizzierten Sinn zu formalisieren. Mit anderen Worten: Wenn man ein juristisches Argument adäquat nur zum Ausdruck bringen kann, indem man sich neben objektsprachlicher auch metasprachlicher Mittel bedient, so hat dies mit der Tauglichkeit der formalen Logik zur Rekonstruktion juristischer Argumentation nichts zu tun.

Wie Ulfrid Neumann hat freilich auch Eckart Ratschow erklärt, es sei nicht möglich, einen umgangssprachlichen Text, der sowohl objektsprachliche als auch metasprachliche Elemente enthält, mit den Mitteln der Prädikatenlogik zu formalisieren. Seines Erachtens ist „der Wechsel in die Metasprache oder die Verbindung metasprachlicher und objektsprachlicher Ausdrücke ... in der herkömmlichen Logik ... ausgeschlossen“.¹¹⁴ Ratschow begründet dies ebenfalls nicht näher, und seine These lässt sich auch nicht begründen.

Richtig ist allerdings, dass man zwischen den Sprachstufen der Objekt- und der Metasprache unterscheiden muss.¹¹⁵ Und insbesondere ist Umsicht nötig bei Aussagen, die offen oder versteckt etwas über sich selbst aussagen. Davor ist man auch in der Sprache der Gesetze nicht gefeit; auf ein im geltenden deutschen Recht zuweilen vorkommendes Beispiel einer Norm, die (ungewollt)

Luc Bergmans, John Burgess, Amitabha Das Gupta und Harrie de Swart, Chapter 7 - Philosophy of Language, in Harrie de Swart, Philosophical and Mathematical Logic, Cham (ZG), Springer Nature Switzerland, 2018, S. 344f.

¹¹⁴ *Eckart Ratschow, Rechtswissenschaft und Formale Logik, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 1998, S. 138 f.*

¹¹⁵ Vgl. *W. Stegmüller (Fn. 94), S. 70: „Innerhalb von Untersuchungen über die Grundlagen der Logik und Mathematik ist eine sehr scharfe und pedantisch eingehaltene Unterscheidung dieser beiden Sprachstufen von größter Wichtigkeit, da sonst die Gefahr des Auftretens logischer Paradoxien entsteht (z.B. die sogenannte „Antinomie des Lügners“ ...).“*

selbstreferentiell und genaugenommen paradox ist – auf die Wendung: „Dieses Gesetz gilt nicht, wenn ...“ – habe ich an anderer Stelle hingewiesen.¹¹⁶

Nach alledem kann keine Rede davon sein, dass Normen, die zueinander im Regel-Ausnahme-Verhältnis stehen, mit den Mitteln der Prädikatenlogik nicht formalisierbar seien. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Normen bereitet daher auch dem Versuch, die spezifisch juristische Argumentation mit Mitteln der formalen Logik zu rekonstruieren, keinerlei Problem.

2. Zum ex-falso-quodlibet-Theorem

a) Inhalt des ex-falso-quodlibet-Theorems – genauer: des ex-contradictione-quodlibet-Theorems – ist, dass aus einem logischen Widerspruch jede beliebige Aussage folge. Neumann meint, „in der natürlichen Logik der Sprache (gebe es) keine Regel, die dem ex-falso-quodlibet-Theorem entspreche“,¹¹⁷ und begründet dies damit, dass andernfalls „ein Widerspruch in einer Argumentation die Ableitbarkeit jedes beliebigen Satzes und damit gleichsam die ‚Explosion‘ der gesamten Argumentation zur Folge hätte.“ Diese Konsequenz sei „kontraintuitiv“.¹¹⁸ Aus Neumanns Sicht darf man zwar einen logischen Widerspruch auch in juristischer Argumentation nicht hinnehmen; in diesem Sinne könne der Satz vom Widerspruch auch auf diesem Feld uneingeschränkte Geltung beanspruchen. Dass aus einem solchen Widerspruch jeder beliebige Satz folge, sei aber eine absurde Vorstellung.¹¹⁹ Vermeiden lasse sich diese Konsequenz, „wenn man statt auf den klassischen auf den sogenannten ‚minimallogischen‘ Kalkül zurückgreife“¹²⁰ oder auch, wenn man eine parakonsistente Logik zugrundelege.¹²¹

b) Nun scheint mir schon die Idee einer „Explosion der gesamten Argumentation“ auf einem Missverständnis zu beruhen (α). Der Alternativen zur klassischen Logik, die Neumann zur Diskussion stellt, bedarf es aber auch aus anderen Gründen nicht (β).

116 (Fn. 99), S. 498, Fn. 40.

117 U. Neumann (Fn. 97), S. 283.

118 U. Neumann (Fn. 95), S. 32 f. Interessant ist immerhin, dass schon in der mittelalterlichen Logik folgendes Theorem formuliert worden ist: „Ad quamlibet propositionem implicantem contradictionem de forma sequitur quodlibet alia propositio in consequentia formali“ (Aus einer Aussage, die einen formalen Widerspruch impliziert, folgt jede beliebige Aussage als formale Konsequenz), vgl. etwa Harrie de Swart, *Philosophical and Mathematical Logic*, Springer Nature Switzerland, Cham (ZG) 2018, S. 104 f.

119 U. Neumann (Fn. 100).

120 U. Neumann (Fn. 95), S. 33.

121 So U. Neumann, „Ex falso numquam quodlibet! – Eine Skizze zum Verhältnis von Logik und Argumentation“ in: Bernd Schünemann/Marie-Theres Tinnefeld/Roland Wittmann, *Gerechtigkeitswissenschaft – Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Lothar Philipps*, Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2005, S. 118, 122.

α) Tatsächlich kann das ex-falso-quodlibet-Theorem auch in der juristischen Argumentation kein Unheil anrichten. Das gilt jedenfalls dann, wenn man, wie Neumann postuliert, logische Widersprüche nicht hinnimmt. In diesem Fall kann es zu der Explosion aus einem einfachen Grund nicht kommen:

Das ex-falso-quodlibet-Theorem kann man in der Form $(A \wedge \neg A) \rightarrow B$ wiedergeben (umgangssprachlich also etwa: wenn A und Nicht-A, dann B – mit einer beliebigen Aussage B)¹²². Als Schlussregel verwenden wir den Modus ponens, den wir so wiedergeben können: „Von den beiden Prämissen M und $M \rightarrow N$ kann man übergehen zur Konklusion N“. Setzt man nun für M als erste Prämisse $A \wedge \neg A$ ein und für $M \rightarrow N$ als zweite Prämisse $(A \wedge \neg A) \rightarrow B$, so ergibt sich für unseren Fall: „Von den beiden Prämissen $A \wedge \neg A$ – dem Widerspruch – und $(A \wedge \neg A) \rightarrow B$ – dem ex-falso-quodlibet-Theorem – kann man übergehen zur Konklusion B (mit beliebigem B)“. Das ex-falso-quodlibet-Theorem *allein* erlaubt also den Übergang zu irgendeiner beliebigen Aussage B nicht. Nur wenn man auch die andere Prämisse, den Widerspruch $A \wedge \neg A$, *akzeptiert*, kann es zur „Explosion der gesamten Argumentation“ kommen. Ist dies nicht der Fall, weil man den in den Prämissen steckenden Widerspruch nicht hinnimmt, dann ist man auch nicht imstande, zur Konklusion, also einer beliebig gewählten Aussage, überzugehen.*

β) Die für die juristische Argumentation adäquate Logik ist in der Tat zumindest die intuitionistische, wenn nicht die klassische Logik.¹²³ Weder die minimale Logik, noch eine parakonsistente

122 J. C. Joerden (Fn. 113), S. 22 (Nr. 17), nennt es „Trivialisierungsgesetz“.

* In seiner späten ‚Juristischen Argumentationstheorie‘ ist Neumann auf das hier vorgetragene Argument wie folgt eingegangen: „Gegen dieses Beispiel [scil. das im folgenden unter 2 b β β ii diskutierte Beispiels der Korrektur einer juristischen Hausarbeit] und gegen die These, die es illustrieren soll [scil. Neumanns These] wurde eingewandt, man brauche die widersprüchliche Behauptung ja nicht zu akzeptieren, dann stelle sich das Problem nicht (Mauer, Ergänzende Anmerkungen, S. 306). Aber so einfach dürfte sich das Problem nicht lösen lassen. Denn es geht bei der Frage nach dem Verhältnis von Argumentationsregeln zu logischen Theoremen nicht um die Frage, welche Prämissen man *akzeptiert*, sondern darum, was aus welchen Prämissen *logisch folgt*. ... Andernfalls wäre jede Diskussion zur Frage, ob und inwieweit das Ex-contradictione-Prinzip als Argumentationsstandard anzuerkennen ist, überflüssig. Denn niemand wird Widersprüche in einer Argumentation als solche akzeptieren.“ (U. Neumann, Juristische Argumentationstheorie, Baden-Baden 2023, S. 53).

Die dieser Stelle angefügte Fußnote lautet: „Selbstverständlich ist ein Widerspruch in einer Argumentation nicht akzeptabel – unabhängig davon, ob aus ihm nach dem Ex-contradictione-quodlibet-Theorem Beliebiges folgt oder nicht. Es ist deshalb nicht überzeugend, wenn gegen die hier vertretene Position eingewandt wird: „Einen Widerspruch hinzunehmen, weil er weiter keine problematischen Folgen für die Tragfähigkeit eines juristischen Arguments habe (denn ex falso quodlibet gelte in seinem Rahmen nicht) scheint jedenfalls nicht zu den Standards der impliziten Logik der Sprache [in Neumanns Sinn] zu gehören“ (Mauer, Aspekte der Logik rechtlichen Argumentierens, S. 504).“ (U. Neumann, Juristische Argumentationstheorie, Baden-Baden 2023, S. 53, Fn. 102).

Mehr Klarheit scheinen mir auch diese Aussagen in Neumanns Rasonnement nicht zu bringen: Warum, wenn Widersprüche in einer Argumentation selbstverständlich nicht akzeptabel sind, sollte es eine absurde Vorstellung sein, dass aus der *Prämisse eines Widerspruchs* jeder beliebige Satz folgt? Kierkegaard jedenfalls fand, dass ein Widerspruch (in concreto: dass es „ein Individuum gäbe, das kein Individuum wäre“) „alles Denken aufhöbe“ (Sören Kierkegaard, Der Begriff Angst, Hamburg 1984, S. 64. Vgl. i.ü. oben Fn. 118 und unten S. 50 f.

123 Näher dazu M. Mauer (Fn. 99), S. 507 – 510.

Logik kommen als Basis für die forensische und allgemein für die juristische Argumentation in Frage – und zwar als Basis in dem Sinn, dass sie zu entscheiden erlaubt, ob ein Argument korrekt ist oder nicht.

αα) Minimale Logik

Neumann charakterisiert die minimale Logik nicht näher, teilt aber mit, in ihr gelte das ex-falso-quodlibet-Theorem (anders als in der klassischen und der intuitionistischen Logik) nicht, und verweist im Übrigen auf Arbeiten des Philosophen Carl Friedrich Gethmann. Wir gehen im Folgenden von Gethmanns Aufsatz „Zur formalen Pragmatik des Negators“ aus.¹²⁴

(i) Der dort charakterisierte minimallogische Kalkül K_m scheint mir als Grundlage juristischer-quodlibet Argumentation schon deshalb nicht geeignet zu sein, weil er, was die Negation angeht, einen für die Argumentationspraxis zu kleinen Teil der Logik repräsentiert. Wenn sich in einem Prozess ausschließen ließe, dass ein Angeklagter sich auf einer anderen Route als über die X-Straße zu einem bestimmten Ort begeben hat, würde nicht jedes Gericht daraus den Schluss ziehen, dass der Angeklagte sich über die X-Straße zu diesem Ort begeben hat? Die minimale Logik erlaubt einen solchen Schluss nicht (nicht einmal ohne weiteres die intuitionistische Logik).

(ii) Und doch ist die minimale Logik so mächtig, dass sich in ihr eine minimale Variante des „ex falso quodlibet“ beweisen lässt. Denn die Regel, nach der man von $A \wedge \neg A$ zu $\neg B$ übergehen kann, gilt auch in der minimalen Logik. Und wie Gethmann unterstreicht, ist entscheidend dabei „nicht die Negation der abgeleiteten Proposition [hier $\neg B$], sondern ihre *Beliebigkeit*“¹²⁵.

(iii) Nun schreibt Gethmann an späterer Stelle:

„Wäre es nun möglich, von jedem Falsum aus zur Behauptung einer beliebigen Proposition übergehen zu dürfen, würde dies offenkundig zu argumentativen Ungereimtheiten führen. Wer behauptet, zum Zeitpunkt t_i am Ort o gewesen und nicht gewesen zu sein, den kann man darauf hinweisen, dass Falsum aus seinen Behauptungen ableitbar ist. Wenig plausibel ist es jedoch, daraus den Schluss zu ziehen, dass er der Mörder war. Ungereimtheiten werden vermieden, wenn man den Übergang zu jeder *Bestreitung* zulässt: wer sich auf ein Falsum stützt, erhält nur noch

¹²⁴ Carl Friedrich Gethmann, „Zur formalen Pragmatik des Negators“, *Philosophica* 35 (1985), S. 39 – 67.

¹²⁵ Ebd., S. 51.

Unbegründbares (Refutables). Von der Behauptung der Unbegründbarkeit gibt es keinen minimallogischen (wohl aber intuitionistischen) Übergang zu einer *affirmativen* Begründbarkeitsbehauptung.“¹²⁶

Dem scheint man aber folgendes entgegenhalten zu können:

Zunächst ist ein Widerspruch, in den ein Angeklagter sich verwickelt, nicht schon ein Widerspruch der richterlichen Argumentation. Und ein Gericht, das den Angeklagten darauf aufmerksam machte, in seinen Aussagen stecke ein Widerspruch, aus dem logisch alles Beliebige folge, also auch, dass er der Mörder sei; damit liege dem Gericht ein Geständnis vor, das ihm erlaube, ihn ohne weitere Umstände zu verurteilen – ein solches Gericht wäre offenbar seiner Aufgabe nicht gewachsen. Es nähme an, ein Angeklagter (oder Zeuge) *sage* – und *glaube* – mit dem, was er tatsächlich sagt und glaubt, auch all das, was aus dem Gesagten und Geglaubten logisch und analytisch folgt. Und dies ist natürlich nicht korrekt. Wie der Logiker und Philosoph Franz von Kutschera schreibt, gibt es „kaum allgemeine Prinzipien über die innere logische Struktur *faktischer* Glaubensinhalte von Personen. Eine Theorie über die innere Kohärenz solcher Glaubensannahmen wäre also eine rein *empirische* Theorie“¹²⁷.

Um einen Widerspruch in der richterlichen Argumentation handelte es sich also nur, wenn das Gericht nicht nur feststellte: „der Angeklagte hat gesagt, er sei zum Zeitpunkt t_i am Ort o gewesen, und er hat gesagt, er sei zum Zeitpunkt t_i nicht am Ort o gewesen“ (denn das wäre kein Widerspruch) – um einen solchen Widerspruch handelte es sich nur, wenn auch das Gericht selbst feststellte, der Angeklagte sei zum Zeitpunkt t_i am Ort o gewesen und nicht gewesen (auch dann wäre es natürlich seiner Aufgabe nicht gewachsen). Wenn nun aber das Gericht eine solche widersprüchliche Feststellung träge und zur Grundlage eines logischen Schlusses zu machen willens wäre, wäre es dann weniger absurd, wenn das Gericht in Kenntnis der minimalen Logik daraus schlösse, der Angeklagte sei *nicht* der Mörder (also offenbar freizusprechen), als zu schließen, er sei der Mörder? Der Schluss, der Angeklagte sei nicht der Mörder, ist ja *minimallogisch zulässig* (s.o. ii).

Kurz, die Wahl der minimalen Logik reicht als Grundlage für die juristische Argumentation nicht aus; und auch mit ihr entgeht man der Konsequenz (der minimalen Variante) des *ex falso quodlibet* nicht.

¹²⁶ Ebd., S. 56.

¹²⁷ Franz von Kutschera, Einführung in die intensionale Semantik, Berlin/New York, Walter de Gruyter, 1976, S. 79 f.

ββ) Parakonsistente Logiken

Neumann charakterisiert auch die parakonsistenten Logiken nur durch ihren Verzicht auf das ex-falso-quodlibet-Theorem. Dieser Verzicht auf den Übergang von widersprüchlichen Prämissen (zusammen mit dem Theorem) zu einer beliebigen Formel ist nun in der Tat die raison d'être dieser Logiken. *Starke* Varianten parakonsistenter Logiken, die dabei von der Existenz wahrer Widersprüche ausgehen (Dialetheismus), sind aber mit Neumanns Standpunkt zur Hinnehmbarkeit logischer Widersprüche nicht vereinbar – wir können solche ‚Logik‘-Varianten hier tatsächlich vernachlässigen. *Schwache* Varianten verfolgen zwar auch das Ziel, mit Widersprüchen in gegebenen Wissensbasen umzugehen, betrachten diese Widersprüche aber als ein Malheur, das man nur übergangsweise hinnehmen will und muss.¹²⁸

(i) Parakonsistentes Schließen kann man danach als Teil eines umfassenderen Revisionsprozesses ansehen, der sich in mehreren Schritten vollzieht:

- dem sinnvollen Schließen aus inkonsistenten Wissensbasen (insbesondere etwa mit der Idee, statt der inkonsistenten Wissensbasis konsistente Teilmengen von T zu betrachten und unter diesen die maximale Teilmenge auszuwählen, von der aus man insbesondere *klassisch* schließt)
- der Revision dieser Wissensbasen (Belief Revision) und
- dem konsistenzhaltenden Integrieren von neuem Wissen in die Wissensbasis.

Eine derartige parakonsistente Logik ist demnach eine – sinnvolle – Methode, Widersprüche in gegebenen Wissensbasen mit minimalem Wissensverlust, also auf möglichst schonende Weise, zu eliminieren. Die dieser Methode zugrunde liegende Logik ist aber eine von Widersprüchen freie, insbesondere die klassische Logik.

(ii) Untersuchen wir vor diesem Hintergrund den Fall einer in einem Punkt widersprüchlichen juristischen Hausarbeit, mit dem Neumann die Absurdität des ex-falso-quodlibet-Theorems im Rahmen juristischer Argumentation zu demonstrieren versucht. Neumann gibt das Raisonement

¹²⁸ Vgl. für das Folgende *Stefan Woltran/Gerhard Brewka*, Behandlung von Inkonsistenzen, VO Wissensrepräsentation WS 2012 – <http://www.informatik.uni-leipzig.de/~brewka/KRlecture/wslides.pdf> –. Zu technischeren Aspekten des Schließens aus maximal konsistenten Teilmengen s. etwa AnneMarie Borg, Equipping sequent-based argumentation with defeasible assumptions (2018), – <https://deepai.org/publication/equipping-sequent-based-argumentation-with-defeasible-assumptions> –, S. 4 unter 2.1: Reasoning with maximally consistent subsets.

des Korrektors wie folgt wieder:

„Eine Behauptung enthält aber nicht nur das, was sie ausdrücklich formuliert, sondern darüberhinaus alles, was aus ihr logisch folgt. Da aus der widersprüchlichen Behauptung des Verfassers ... jede beliebige Aussage folgt, enthält die Arbeit somit jede beliebige Aussage. ... Die Arbeit ist somit ... an *jedem* Punkt des Gutachtens widersprüchlich.“¹²⁹

Nun scheint es mir auch bei der Korrektur solcher Arbeiten in erster Linie darum zu gehen, was der Autor der Arbeit effektiv *sagt* bzw. schreibt, nicht das, was aus dem Geschriebenen logisch folgt, und der Autor hat den Widerspruch ja nicht verwendet, um von ihm (zusammen mit den ex-falso-quodlibet-Theorem) auf irgendeine Aussage zu schließen. Um Aussagen der Arbeit zu bewerten, wird ein Korrektor sie zwar zuweilen auch mit ihren logischen Konsequenzen konfrontieren, diese Konsequenzen aber eben nicht als Aussagen ansehen, die der Autor selbst niedergeschrieben hat (und auch nicht ohne weiteres als solche, von denen der Autor *glaubt*, sie seien wahr). Stößt der Korrektor auf einen Widerspruch, so wird er dies als *einen* Fehler monieren; und ein Fehler ist dies deswegen, weil eine Aussage in vernünftiger Rede nicht sowohl wahr als auch falsch sein kann – und weil aus einem solchen Widerspruch jede beliebige Aussage folgte. Aber er wird aus dem angegebenen Grund nicht so tun, als *behauptete* der Autor alles, was aus dem Widerspruch logisch folgt. Es geht schließlich auch nicht darum, mithilfe der parakonsistenten Logik des skizzierten Typs die Folgen des Widerspruchs mit möglichst geringen Verlusten für die Substanz der Arbeit zu eliminieren. Das mag das Ziel des Autors sein, wenn er in einer kritischen Durchsicht auf den Widerspruch aufmerksam wird, ist aber nicht Aufgabe des Korrektors; der braucht nichts weiter als die klassische Logik.

3. Fazit

Alles spricht also dafür, dass für die juristische Argumentation – genauer: als Kriterium für die Korrektheit formaler Argumente in einer juristischen Argumentation – die klassische Logik die richtige ist: diejenige Logik, die man von *Logikkalkülen* durchaus unterscheiden muss, die auch den übrigen Wissenschaften zugrunde liegt und die in der Tat formale Kriterien der Vernünftigkeit jedwedes Argumentierens repräsentiert.

¹²⁹ U. Neumann (Fn. 121), S.119.

Summary

This paper is a follow-up to a paper discussing in detail Ulfrid Neumann's views on juridical logic. It focuses on whether the logic of legal reasoning is the classical formal logic or whether the standards of legal reasoning call for a special logic, e.g. minimal logic or a paraconsistent logic. In this context, two issues are given closer attention: the extent to which the relationship between rules and exceptions can be represented in classical logic and the consequences of admitting the ex-falso-quodlibet theorem as a standard of legal reasoning.

Literatur

- Borg*, AnneMarie, Equipping sequent-based argumentation with defeasible assumptions (2018), – <https://deepai.org/publication/equipping-sequent-based-argumentation-with-defeasible-assumptions>
- Gethmann*, Carl Friedrich, „Zur formalen Pragmatik des Negators“, in: *Philosophica* 35 (1985), S. 39 – 67
- Joerden*, Jan C., *Logik im Recht*, 3., überarbeitete und ergänzte Auflage, Berlin Heidelberg 2018
- Kierkegaard*, Sören, *Der Begriff Angst*, Hamburg, Felix Meiner Verlag, 1984
- Kutschera*, Franz von, *Elementare Logik*, Wien/New York, Springer-Verlag, 1967
- Ders.*, *Einführung in die intensionale Semantik*, Berlin/New York, Walter de Gruyter, 1976
- Mauer*, Michael, „Aspekte der Logik rechtlichen Argumentierens – Anmerkungen zu Ulfrid Neumanns ‚Juristische Logik‘“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 22 (2014), S. 485 – 519 (verbesserte Version unter <http://michaelmauer.wordpress.com/>)
- Ders.*, „Zur logischen Form rechtlicher Regeln und Prinzipien“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 23 (2015), S. 413 – 457
- Modgil*, Sanjay, und *Prakken*, Henry, „Abstract Rule-based Argumentation“, in: Pietro Baroni, Dov Gabbay, Massimiliano Giacomin, Leendert van der Torre (Hrsg.), *Handbook of Formal Argumentation*, College Publications 2018, S. 287-364
- Neumann*, Ulfrid, *Juristische Argumentationslehre*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1986
- Ders.*, „Rechtstheorie und allgemeine Wissenschaftstheorie“, in: Michael Martinek/Jürgen Schmidt/Elmar Wadle (Hrsg.), *Festschrift für Günther Jahr zum siebzigsten Geburtstag*, *Vestigia Iuris*, Tübingen, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1993, S. 157 – 168

- Ders.*, „Ex falso numquam quodlibet! – Eine Skizze zum Verhältnis von Logik und Argumentation“
in: Bernd Schünemann/Marie-Theres Tinnefeld/Roland Wittmann, Gerechtigkeitswissenschaft –
Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Lothar Philipps, Berlin, Berliner
Wissenschafts-Verlag, 2005, S. 117 – 124
- Ders.*, „Juristische Logik“, in: Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann (Hrsg.),
Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg, C. F. Müller, 8.
Auflage, 2011, S. 298 – 319
- Ders.*, „Juristische Logik“, in: Winfried Hassemer/ Ulfrid Neumann/ Frank Saliger (Hrsg.),
Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg, C. F. Müller, 9.,
überarbeitete Auflage, 2016, S. 272 – 290
- Ders.*, Juristische Argumentationstheorie, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2023
- Ratschow*, Eckart, Rechtswissenschaft und Formale Logik, Baden-Baden, Nomos
Verlagsgesellschaft, 1998
- Riveret*, Régis, *Baroni*, Pietro, *Yang Gao*, *Governatori*, Guido, *Rotolo*, Antonino, *Sartor*, Giovanni,
A Labelling Framework for Probabilistic Argumentation, Annals of Mathematics and Artificial
Intelligence 83, 21 – 71 (2018)
- Stegmüller*, Wolfgang, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen
Philosophie, Band I Erklärung Begründung Kausalität, Berlin/Heidelberg/New York, Springer,
2. Auflage, 1983
- Swart*, Harrie de, Philosophical and Mathematical Logic, Cham (ZG), Springer Nature Switzerland,
2018
- Woltran*, Stefan/*Brewka*, Gerhard, „Behandlung von Inkonsistenzen“, VO Wissensrepräsentation
WS 2012 – <http://www.informatik.uni-leipzig.de/~brewka/KRlecture/wslides.pdf> –
- Yoshino*, Hajime, The concept of law – Focusing on the existence of law, in: H. Yoshino, Gonzalo
Villa Rosas (Ed.), Law and Logic – Making Legal Science a Genuine Science, Stuttgart 2021,
S. 97-127
-

Teil 3

Ein virtuelles Schlusswort

Ulfrid Neumann hat, auf Vorschlag des Herausgebers des Jahrbuchs für Recht und Ethik Jan C. Joerden, auf den in Teil 2 wiedergegebenen Aufsatz geantwortet¹³⁰. Im folgenden soll es darum gehen, einige der in dieser Antwort diskutierten Punkte noch einmal aufzugreifen, um meinen Standpunkt im Licht von Neumanns Kritik zu klären.

1. Zum Regel-Ausnahme-Verhältnis

Der erste Punkt ist die Frage nach dem Status der Rechtsnorm, von der die Rechtsprechung ausgeht, wenn sie „über das Gesetzesrecht hinaus weitere Strafausschließungsgründe (anerkennt)“. Mein Standpunkt, dass es sich dabei um eine *neue* Rechtsnorm handele, ist Neumanns Ansicht nach „rechtstheoretisch gut vertretbar“. Er stellt ihm aber die „Sichtweise des Rechtssystems, das mit diesen Normen operiert,“ gegenüber, nach der das Rechtssystem die hier interessierende Norm schon vor der Entscheidung enthalten habe; bei der Norm (oder dem Normenkomplex) über die Strafausschließungsgründe handele es sich folglich um eine „dynamisch offene Norm“. Und in Kontexten, in denen es um den argumentativen Umgang mit Normen gehe, sei maßgeblich die Sichtweise des Rechtssystems, das mit diesen Normen operiert.

Nun halte ich die These, dass ein Gericht, wenn es *über das Gesetzesrecht hinaus* Strafausschließungsgründe zulässt, eine Norm kreiert, die im Gesetzesrecht zuvor nicht vorhanden war, tatsächlich für sehr naheliegend; in Neumanns Beispiel nennt man den neuen Strafausschließungsgrund ja auch *übergesetzlichen* Notstand. Ich bestreite der Rechtsprechung – zumal unter dem grundgesetzlichen Prinzip der Bindung an Gesetz *und* Recht – nicht die Befugnis, in gewissen Fällen über das Gesetzesrecht hinauszugehen oder in anderer Weise von ihm abzuweichen. Es scheint mir aber ein Desiderat der Transparenz und rechtlicher Vernunft zu sein, dies explizit darzulegen (und die Abweichung in geeigneter Weise zu begründen – als einen Schritt, der über die *Interpretation* des Gesetzesrechts hinausgeht). Jedenfalls halte ich die Frage, ob eine einer Entscheidung zugrunde liegende Norm Teil des Gesetzesrechts ist oder nicht, für eine wissenschaftlicher Diskussion uneingeschränkt zugängliche Frage. Was die Gerichte, auch die höchsten, selbst dazu feststellen, ist Teil einer solchen Diskussion – kann sie aber nicht autoritativ, sozusagen mit Rechtskraft, beenden.

Mein zweiter Punkt: ich sehe tatsächlich keinen inhaltlichen Grund, nach dem es unkorrekt sein

¹³⁰ Ulfrid Neumann, Formale Logik und juristische Argumentation, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 25 (2017), S. 311 – 315.

sollte, im Kontext der Analyse der logischen Form von Rechtsnormen neben objektsprachlichen von metasprachlichen Mitteln Gebrauch zu machen (Neumann spricht vom Wechsel von der Objekt- in die Metasprache). Auch in der Literatur, auf die Neumann in diesem Kontext hinweist, finden sich solche Gründe nicht.

Bäcker erwähnt zwar Neumanns Standpunkt, äußert sich dazu aber nicht näher und lässt schließlich die Frage offen, „ob sich die Defeasibility der Regeln nicht doch in einem Allsatz logisch darstellen lässt“.¹³¹ Und Rödigs Idee einer dem StGB voranzustellenden ‚Meta-Norm‘¹³² ist kein Argument gegen die Möglichkeit, mit prädikatenlogischen Mitteln Normen zu formalisieren, die eine Angstklausel enthalten:

Rödig selbst spricht in diesem Zusammenhang nicht von einer Meta-Norm, nur von einem „allgemeinen § 1 ..., der die Tatbestandstechnik des StGB mit den verschiedenen Rechtfertigungsgründen, Schuld- und Strafausschließungsgründen usw. erläutere“. So, wie er sie hinschreibt – $\Lambda p ((Tb^1 p \wedge Rw^1 p \wedge Sc^1 p \wedge \neg As^1 p) \rightarrow St^1 p)$ –, handelt es sich tatsächlich auch *nicht* um eine Metanorm; die verwendeten Prädikate sind gewiss viel allgemeiner als die der einzelnen Normen des Besonderen Teils, lassen sich aber eben als die allgemeinsten Oberbegriffe der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit etc. der Verhaltensweisen von Personen auffassen. Rödig verwendet also auch auf dieser Ebene positive und negative Tatbestandsmerkmale. Aber damit ist nichts bewiesen, weder für noch gegen die Möglichkeit, neben objektsprachlichen von metasprachlichen Mitteln Gebrauch zu machen.

Tatsächlich war Rödig allerdings sogar skeptisch, was die Aufstellung von Meta-Regeln für Regeln und Ausnahmen angeht. Sein Argument war aber nicht, dass dies im Rahmen der formalen Logik nicht möglich sei; vielmehr hielt er einen solchen Weg aus gesetzgebungstheoretischen Gründen für problematisch. Er meinte ja, „es müsste sich offenbar um Regeln handeln, die nicht ihrerseits durch Ausnahmen durchbrochen sind. Dieser Umstand sowie der weitere Umstand, dass Meta-Regeln, um über die Geltung weiterer Regeln befinden zu können, höheren Rang genießen müssen, macht dem Anschein nach die Einführung noch ranghöherer Meta-Regeln erforderlich, mit deren Hilfe der Rang der Meta-Regeln begründet werden kann. Ein regressus ad infinitum zeichnet sich ab“.¹³³

In diesem Punkt braucht man Rödig m.E. jedoch nicht zu folgen. Wenn man sich klarmacht, dass die Rödigschen Meta-Regeln nur ein gesetzgeberisches Mittel sind, (einfachrechtliche) strafrechtliche Normen im Rahmen eines größeren Normenkomplexes zu formulieren, dann braucht man die verschiedenen Sprachebenen nicht mit (Gesetzes-)Rängen der entsprechenden Normen zu identifizieren. Ausnahmen sind nicht höheren Ranges als Regeln, und die Meta-Regel hat nicht höheren Rang als Ausnahmen und Regeln. Erst zusammen legen sie fest, wie sich für mögliche Sachverhalte die je in Frage kommenden Vorschriften zusammensetzen.

Schließlich: Die Diskussion zur defeasibility bei Regel-Ausnahme-Strukturen wollte und will ich gewiss nicht ignorieren; auf die Charakteristika des defeasibility reasoning bin ich ja im Aufsatz „Aspekte der Logik rechtlichen Argumentierens“ etwas näher eingegangen.¹³⁴

Wesentlich ist, dass man sich im Rahmen des defeasibility reasoning auch solcher Schlussweisen bedienen kann, die nur prima facie gelten, freilich mit genau definierten Möglichkeiten, deren Konklusionen anzugreifen und zu widerlegen. Die für unser Problem entscheidende Frage scheint mir zu sein, welches das Kriterium dafür ist, dass Konklusionen *nicht mehr* angreifbar sind, an welchem Punkt also der so modellierte Argumentationsprozess zu einem *stabilen* Ergebnis kommt, weil man *alle* in Betracht kommenden Ausnahmefälle berücksichtigt hat – und mit welchen logischen Mitteln sich dieses Kriterium ausdrücken lässt. Sartor nennt den Schritt, bei dem man sich vergewissert, dass das relevante Normensystem keine (nicht schon berücksichtigten) ‚defeating information‘ mehr enthält, „global reasoning procedure“.¹³⁵ Unter den Logiken für nicht-monotones Argumentieren skizziert er dort die Meta-Logic von Kowalski und Bo-

131 Carsten Bäcker, *Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie des Rechts*, 1. Auflage, 2008, S. 290.

132 Jürgen Rödig, *Die Regel-Ausnahme-Technik des Gesetzgebers in logischer Sicht*, in: ders., *Schriften zur juristischen Logik*, 1980, S. 329 ff. 333.

133 Ebenda, S. 329.

134 Vgl. die gegenüber dem publizierten Text leicht ergänzte Version oben S. 21 – 23.

135 Defeasibility in Legal Reasoning (Fn. 77), S. 302.

wen, which „can be formalized with a logical language amalgamating object language and metalanguage“.¹³⁶ Aber es ist nicht dieses Sprachebenen-Amalgam, sondern eben ihr nicht-monotoner Charakter, wodurch sich die Logiken des defeasibility reasoning von der ‚herkömmlichen‘ formalen Logik unterscheiden.

Mein dritter Punkt ist unter dem Aspekt der Ausgangsfrage der wichtigste, und er ist von den beiden vorangehenden unabhängig: Tatsächlich scheint sich mir auch die logische Form von „für noch unbestimmte Ausnahmekonstellationen offenen Normen“ in der Weise angeben zu lassen, wie ich das in den ‚Ergänzenden Anmerkungen‘ skizziert habe.¹³⁷ Die ‚Angstklausel‘ habe ich dort ja so formuliert, „dass *es kein Prädikat* (bzw. keinen Begriff 1. Stufe) *gibt*, das auf x [die verletzende Person] und y [die verletzte Person] zutrifft und unter den Oberbegriff „Rechtfertigung einer Körperverletzung“ fällt.“ Diese Formulierung lässt, wenn es dazu auf der Metaebene nicht einschränkende Festlegungen gibt, ganz offen, um was für einen Begriff 1. Stufe es sich handeln kann, sofern er nur unter den Oberbegriff „Rechtfertigung einer Körperverletzung“ fällt. Es kann ein Begriff (d.h. ein Rechtfertigungsgrund) sein, der im Gesetzesrecht vorkommt, aber auch ein Begriff, den erst ein Gericht zu irgendeinem Zeitpunkt kreiert hat – ob es den nun im System des vorliegenden Gesetzesrechts begründet oder nicht.

2. Zum ex falso quodlibet-Theorem

Ich stimme Neumann völlig zu: „es geht bei der Frage des Verhältnisses von Argumentationsregeln zu logischen Theoremen nicht um die Frage, welche Prämissen man akzeptiert, sondern darum, was aus welchen Prämissen folgt“. Enthalten nun die Prämissen einen Widerspruch, so ist klar, was daraus in der (intuitionistischen oder klassischen) Logik folgt, nämlich jede beliebige Aussage. Nicht so klar ist mir freilich, was aus widersprüchlichen Prämissen nach den Standards rationaler Argumentation folgt, auf die Neumann sich bezieht. In welcher Hinsicht minimale Logiken des Gethmannschen Typus als Standards formalen Argumentierens im rechtlichen Rahmen unzureichend sind und dass vernünftige parakonsistente Logiken im Kern Methoden sind, Widersprüche in Wissensbasen oder Argumentationszusammenhängen mit möglichst geringen Verlusten zu eliminieren, meine ich in meiner Arbeit gezeigt zu haben.

Ich wollte in diesem Kontext freilich auf etwas anderes hinaus: dass man nämlich, um logisch schließen zu können, über die Prämissen der in Frage kommenden Schlussregel verfügen muss. Und dies bedeutet, dass es in einer Argumentation kraft des ex falso quodlibet-Theorems nur dann zu deren Explosion kommen kann, wenn der Argumentierende darin einen Widerspruch behauptet

¹³⁶ Ebenda, S. 307 (nebenbei: auch diese Autoren finden also nichts dabei, in einer formalen Sprache Objekt- und Metasprache zu verschmelzen).

¹³⁷ Oben S. 36.

und damit – sit venia verbo – akzeptiert hat.

Der springende Punkt ist meines Erachtens aber, dass in Gethmanns und in Neumanns Beispielsfall, in denen ein Angeklagter sich in einen Widerspruch verwickelt bzw. der Autor einer juristischen Arbeit neben einer Aussage A auch deren Negation $\neg A$ behauptet, Gericht und Korrektor *ihre Aufgabe missverstehen*, wenn sie meinen, sie sollten ihrem Urteil (neben dem, was der Angeklagte tatsächlich gesagt und der Autor geschrieben hat) auch all das zugrundelegen, was aus dem Gesagten und Geschriebenen logisch folgt – und dass sie auch dann einem Missverständnis unterliegen, wenn sie meinen, sie sollten *statt der logischen Folgerungen* auch das zugrundelegen, was aus dem Gesagten und Geschriebenen *vermöge anderer Standards rationaler Argumentation* folgt.

Gethmann spricht in seinem Beispiel von dem *Angeklagten*, der behauptet, zum Zeitpunkt t_i am Ort o gewesen zu sein und nicht gewesen zu sein; es sei wenig plausibel, *daraus* (in der richterlichen Argumentation) den Schluss zu ziehen, dass er der Mörder sei. Deshalb schien es mir durchaus Anlass zu geben, zwischen Widersprüchen, in die ein Angeklagter sich verwickelt, und Widersprüchen in der richterlichen Argumentation selbst zu unterscheiden. (Wenn ich ein Gericht, das in seiner Argumentation den laut Gethmann wenig plausiblen Schluss zieht, in einer Nebenbemerkung als seiner Aufgabe nicht gewachsen bezeichnet habe, hat das aber auch in meinen Augen mit der „Beurteilung der Tauglichkeit von logischen Theoremen als Standards rationaler Argumentation“ nichts zu tun.)

Gethmann hält es nun angesichts des unplausiblen Ergebnisses eines solchen Schlusses für erforderlich, die hier zu beherzigende Logik auf ein minimales Teilstück zu reduzieren.

Demgegenüber habe ich versucht klar zu machen, dass ein Gericht, wenn es um die Würdigung der Aussagen eines Angeklagten geht, zunächst herausfinden muss, was dieser *tatsächlich* gesagt hat und was er glaubt oder für wahr hält. Und es ist, wie von Kutschera festgestellt hat, durchaus nicht immer so, dass Personen mit Aussagen, die sie für wahr halten, *faktisch* auch all das für wahr halten, was aus diesen Aussagen logisch oder analytisch folgt. Aus diesem Grund stehen die für derartige Folgerungen geltenden *logischen* Regeln hier gar nicht auf dem Spiel. Das Gethmannsche Beispiel macht es deshalb aber auch nicht erforderlich, die Logik selbst zu amputieren. Und ein psychologisches Missverständnis der Logik kann ich in dem Kutscheraschen – empirischen – Diktum nicht finden.

In seinen eigenen Entscheidungsgründen muss das Gericht nun aber (gewiss nicht nur nach meiner Ansicht) im Einklang mit den Regeln der Logik argumentieren. Es kann danach nicht zum einen widersprüchliche Feststellungen treffen und sich zum anderen gegenüber dem Einwand, aus ihnen folge logisch alles Beliebige, auf den Standpunkte stellen,

es selbst habe nicht vor, in seinem Urteil einen Schluss auf eine beliebige Aussage zu ziehen und ein Dritter könne ihm eine solche Schlussfolgerung nach von Kutschera auch nicht unterstellen;

noch kann es sich – und das ist unser Punkt – darauf berufen,

dass für die rationale juristische Argumentation ein anderer Standard als die formale Logik gelte, und nach diesem Standard brauchten Widersprüche in seinem Urteil kein Unheil anzurichten.

Teil 4

**Kleine Anmerkung zu Professor Neumanns Beitrag
zur Festschrift für Professor Joerden**

Manche der Ergebnisse von Neumanns Aufsatz „Logik im Recht“* legen nahe, *logische Schlüsse*, also Aussagen, nach denen aus einer (unter Umständen leeren) Menge von Prämissen eine Konklusion logisch folgt, und – juristische oder andere – *Argumentationen* ein wenig klarer auseinanderzuhalten.

So wird es zwar kaum Streit darüber geben können, dass logische Schlüsse in Argumentationen vorkommen, wenn auch vielleicht oft nur implizit. Für Argumentationen braucht man aber, jedenfalls im Rahmen empirischer Wissenschaften und der Jurisprudenz, mehr als solche formalen Schritte, vor allem eben den *Nachweis* der in der Argumentation steckenden Prämissen, deren Wahrheit (oder Geltung) man also begründen muss. Ein Gericht wird daher zeigen, dass die rechtliche Vorschriften, von denen es ausgeht, tatsächlich gelten, und dass die Sachverhaltsaussagen, die es zugrundelegt, wahr sind, z.B. zwischen den Parteien unstreitig oder Ergebnis einer Beweisaufnahme.

All das schmälert jedoch natürlich die Rolle der Logik nicht: Wo ein Gericht formale Schlüsse zieht, insbesondere Schlüsse aus (a) Aussagen, die rechtliche Vorschriften (in passend konkretisierter Gestalt) wiedergeben, und aus (b) dazu passenden Aussagen zum Sachverhalt, müssen diese Schlüsse logisch korrekt sein. Da bedarf es keiner Grenzziehung zwischen Logik und juristischer Argumentation. Wo man Wendungen wie „daraus folgt“ verwendet, muss dies im Einklang mit formaler Logik geschehen, ungefähr so wie man auch als Jurist an orthographische und grammatische Regeln gebunden ist, wenn man sich der (natürlichen) Sprache bedient.

Eine Rolle spielen hier offenbar auch pragmatische Regeln für Argumentationen. Dazu gehört, dass zirkuläre Argumentationen untauglich sind (und sie sind falsch, wenn man aus der Tautologie $A \rightarrow A$ schließt, dass A; also lässt sich die Aussage, „der Kläger hat das Eigentum an der streitbefangenen Sache erworben“ logisch *nicht* durch die Tautologie begründen „wenn der Kläger das Eigentum an der streitbefangenen Sache erworben hat, hat der Kläger das Eigentum an der streitbefangenen Sache erworben“). Zu solchen pragmatischen Regeln gehört auch, dass man, wenn es darum geht, ob A zutrifft, sich nicht mit Ergebnissen begnügen kann, die logisch aus A folgen, z.B. $A \vee B$ oder auch Tautologien wie $A \rightarrow (\neg A \rightarrow A)$. Die damit zusammenhängenden Paradoxien scheinen mir nicht viel Gewicht zu haben.

Und noch immer fällt mir schwer zu verstehen, welches Unheil das *ex contradictione quodlibet* in juristischer Argumentation anrichten kann – oder allgemeiner, logische Theoreme, die der Neumannschen „natürlichen Logik der Argumentation“ nicht entsprechen.

Am besten gefällt mir, wie Blaise Pascal den Zusammenhang zwischen Plausibilitätsgefühl und Beweisbarkeit beschrieben hat. Er unterscheidet Wissen des Herzens von dem der Vernunft; die Erkenntnis der ersten Prinzipien (z.B. dass es Raum, Zeit, Bewegung und Zahlen gibt) sei Sache des Herzens, Sache der urteilenden Vernunft sei es, aus solchen Prinzipien Lehrsätze herzuleiten. Er schreibt: „Prinzipien lassen sich erfühlen, die Lehrsätze lassen sich erschließen, und beides mit Si-

* *Ulfrid Neumann*, „Logik im Recht“, in: Eric Hilgendorf, Gudrun Hochmayr, Maciej Małolepszy, Joanna Długosz-Jóźwiak (Hrsg.), *Liberalität und Verantwortung*, Festschrift für Jan C. Joerden zum 70. Geburtstag, Berlin 2023, S. 213.

cherheit, obgleich auf verschiedene Weise. Es ist ebenso unnütz, wie lächerlich, wenn die Vernunft, um zuzustimmen, vom Herzen Beweise für seine ersten Prinzipien verlangt, wie es lächerlich sein würde, wenn das Herz von der Vernunft, um allen Lehrsätzen, die sie beweist, zuzustimmen, ein Gefühl fordern würde.“**

** *Blaise Pascal*, Gedanken, Eine Auswahl, übersetzt, herausgegeben und eingeleitet von Ewald Wasmuth, Stuttgart 1956, Fragment Nr. 230, S. 128 = Fragment Nr. 479, S. 963, der Ausgabe L'ŒUVRE DE PASCAL, Texte établi et annoté par Jacques Chevalier, Paris 1936.